STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978 MONTAG, 4. SEPTEMBER 1978 Nr. 36

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Lehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1978 — September 1979 1786

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1787

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neue guatemaltekische Reise- und Dienstpässe 1787

Richtlinien Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien) 1787

Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung 1787

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1978 zum Finanzausgleichsgesetz 1790

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1795

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Pauschvergütung für die Straßen- und Autobahnmeister und die technischen Hilfskräfte bei den Autobahnmeistereien 1795

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht; hier: Arbeitsschutzmaßnahmen an Bildschirmgeräten (Displays) 1796

Krankenhausplan des Landes Hessen; hier: Einstellung des Betriebes der HNO-Klinik Dr. Heuer, Darmstadt .. 1796

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1797

Bekämpfung der Tollwut; hier: Einheitliche Durchführung der Tollwut-Verordnung 1810

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters für den Amtsbereich I bei der oberen Jagdbehörde der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt 1814

Personalnachrichten

Beim Präsidenten des Hessischen Landtags 1814

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1814

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1814

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1814

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Hilsighof“, „Jagdhaus Hirschwiese“ und „Windhof“ in der Gemeinde Grasellenbach 1815

KASSEL

Veterinärbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege 1815

Vorhaben der Firma Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg-Auhammer 1816

Vorhaben der Firma PPP Flüssiggas, Dortmund 1816

Buchbesprechungen 1816

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain .. 1828

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt 1828

1066

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Lehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1978 — September 1979

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung bietet im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung vom Oktober 1978 — September 1979 folgende Lehrgänge an:

Lehrgang/Seminar

Bezeichnung	Nr.	Termin	Teilnehmerkreis
ADV-Grundausbildung			
Einführung in die DV-Technik	560 678 560 179 560 379 560 479	13. 11.—17. 11. 1978 29. 1.— 2. 2. 1979 2. 4.— 6. 4. 1979 28. 5.— 1. 6. 1979	DV-Organisatoren und DV-Anwender der Landes- und Komunalverwaltungen
Einführung in die DV-Organisation	580 378 580 478 580 179	16. 10.—27. 10. 1978 27. 11.— 8. 12. 1978 3. 9.—14. 9. 1979	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen
Einführung in Planungs- und Arbeitstechniken	670 378 670 478 670 179	30. 10.— 3. 11. 1978 18. 12.—22. 12. 1978 17. 9.—21. 9. 1979	
ADV-Fachausbildung			
Entscheidungstabellentechnik	550 179	8. 1.—12. 1. 1979	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen
Verfahrensorganisation Teil 1	700 179	22. 1.—26. 1. 1979	
Teil 2	700 279	12. 2.—16. 2. 1979	
Methodische und organisatorische Grundlagen Teil 1	680 179	5. 3.— 9. 3. 1979	
Teil 2	680 279	19. 3.—23. 3. 1979	
Problemanalyse Teil 1	640 179	7. 5.—11. 5. 1979	
Teil 2	640 279	16. 6.—22. 6. 1979	
Mikroverfilmung/COM	940 179	11. 4.—12. 4. 1979	Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltungen
Statistik SPSS	420 179	18. 6.—22. 6. 1979	
Sonder- und Aufbauausbildung			
Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes	460 778 460 179	2. 10.— 4. 10. 1978 26. 9.—28. 9. 1978	Bedienstete der Kommunalverwaltungen Anwender, die das Verfahren nutzen oder nutzen wollen
Ausschreibung und Vergabe mit dem Programmsystem IDEAL		nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunaler Hochbau-Verwaltungen
Abrechnung mit dem Programmsystem IDEAL		nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunaler Hochbau-Verwaltungen
Programmsystem Ausschreibung im Straßenbau		nach Vereinbarung	Bedienstete Kommunaler Straßen- und Brückenbauverwaltungen
Kosten- und Leistungsrechnung im Krankenhaus mit KOLK	471 278 471 778	9. 10.—11. 10. 1978 16. 10.—18. 10. 1978	Mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Krankenhaus betraute Mitarbeiter; Anwendungsberater für KOLK in den KGRZ
Datenschutz und Datensicherung in automatisierten Verfahren des DV-Verbundes	471 378 471 478	31. 10. 1978 21. 11. 1978	EDV-Organisatoren und -Sachbearbeiter
Integriertes Verfahren für Finanzbeamte	470 179 470 279	15. 1.—19. 1. 1979 5. 2.— 9. 2. 1979	Finanzbeamte aus dem Bereich der OFD
DV im Bauwesen	470 379	5. 6.— 8. 6. 1979	Technische Referendare nach besonderem Ausbildungsplan
Revision bei ADV	470 579	26. 3.—27. 3. 1979	Rechnungsprüfer der Stadt- und Kreisrechnungsämter
DV-Verfahren Grundwasserwirtschaft		nach Vereinbarung	Sachbearbeiter der Hess. Landesanstalt für Umwelt/Wasserwirtschaftsämter
Vor- und Hauptuntersuchung als Grundlage der Entwicklung von DV-Anwendungssystemen		nach Vereinbarung	Bedienstete, die eine Aufgabenuntersuchung vornehmen sollen, Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. — Einzelheiten können dem Inform-Sonderheft Ausbildung 1978/79 (Herausgeber: Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden) entnommen werden. Telefonische Anfragen sind zu richten an: 0 61 21 / 34 02 73.

Anmeldungen nur bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

Wiesbaden, 21. 8. 1978

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
ZB/11

StAnz. 36/1978 S. 1786

1067

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Strickrodt, Prof. Dr. Georg, Staatsminister a. D., Darmstadt

Verdienstkreuz 1. Klasse

Ahrens, Rolf, Direktor, Braunfels

von Zworowsky, Wolf, Mitglied des Hessischen Landtags, Kassel

Verdienstkreuz am Bande

Abel, Robert, Hausmeister a. D., Weilburg/Stadtteil Kubach

Becker, Hans, Pfarrer a. D., Limburg a. d. Lahn

Berndt, Dr. jur. Rudolf, Bezirksdirektor a. D., Kassel

Curth, Wilhelm, Zahnarzt, Eschwege

Dasbach, Matthias, Schmiedemeister, Flörsheim

Diehl, Franz, Rentner, Flörsheim

Gaul, Konrad, Bürgermeister, Lohra

Grewenig, Prof. Leo, Studienrat a. D., Bensheim

Grün, Wilhelm, Sparkassendirektor a. D., Schlüchtern

Heim, Hans, Betriebsratsvorsitzender, Michelstadt

Heintke, Lothar, Kirchenamtmann a. D., Wächtersbach

Hill, Josef, Schausteller, Groß-Gerau

Jost, Wilhelm, Werksleiter, Kefenrod/Ortsteil Burgbracht

Klocksin, Jürgen, Mitglied des Hessischen Landtags, Weilburg/Stadtteil Kubach

Lauck, Mathäus, Ingenieur, Flörsheim

Merten, Otto, Strickermeister, Eschwege

Platner, Ernst, Rechtsanwalt, Kassel

Roppel, Heinrich Wilhelm, Angestellter, Wildeck/Ortsteil Hönebach

Ruland, Dr. Otto, Unternehmer, Offenbach am Main

Schlappner, Martin, Dipl.-Volkswirt, Mitglied des Hessischen Landtags, Rüsselsheim

Schühle, Anna, Verwaltungsangestellte, Hanau

Schwieder, Albrecht, Handelsvertreter, Frankfurt am Main

Seidler, Fritz, Direktor, Wiesbaden/Stadtteil Naurod

Wende, Hans, Oberstudienrat a. D., Bad Wildungen

Verdienstmedaille

Hecker, Heinrich, Kaufm. Angestellter, Herborn

Flach, Lieselotte, Bad Sooden-Allendorf

Gins, Gottfried, Kaufmann, Flörsheim

Gissel, Paul, Amtsrat, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 15. 8. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01
StAnz. 36/1978 S. 1787

Der Hessische Minister des Innern

1068

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Neue guatemaltekische Reise- und Dienstpässe

Die neuen guatemaltekischen Reise- und Dienstpässe enthalten bis auf den Geltungsbereich alle erforderlichen Angaben nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwV. Da hinsichtlich des Geltungsbereichs jedoch keine Einschränkungen vorgesehen sind, hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwV ein Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen und die guatemaltekischen Reise- und Dienstpässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 18. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 5 — 23 c 02
StAnz. 36/1978 S. 1787

1069

Richtlinien Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)

Bezug: Meine Erlasse vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), 21. Januar 1971 (StAnz. S. 189), 28. Oktober 1971 (StAnz. S. 1876), 9. Februar 1976 (StAnz. S. 384), (StAnz. S. 1876), 9. Februar 1976 (StAnz. S. 384), 12. November 1976 (StAnz. S. 2123) und 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342)

Die Versammlungsstätten-Richtlinien vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342), werden wie folgt geändert:

In § 100 Satz 1 werden die Worte „2,50 m" durch die Worte „2,30 m" ersetzt.

Wiesbaden, 11. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 c 04 — 1/78
StAnz. 36/1978 S. 1787

1070

An die
Herren Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt und 3500 Kassel

unteren Bauaufsichtsbehörden —
— lt. Verteiler —

Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung

Bezug: Meine Erlasse vom 2. Dezember 1977 (StAnz. S. 2414, ber. S. 2555) und 7. März 1978 (StAnz. S. 624)

Die durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317) erfolgte Änderung des § 91 HBO sowie die notwendige Übersichtlichkeit der Regelung erfordern eine Neu- und Zusammenfassung meiner Erlasse vom 2. Dezember 1977 und 7. März 1978. Ich bitte daher, in Zukunft nach den nachstenden Ausführungen zu verfahren.

1. **Entwurfsverfasser, Allgemeines**

1.1 Nach § 77 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I, S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), hat der Bauherr zur Vorbereitung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens (§ 87 HBO) einen geeigneten Entwurfsverfasser zu bestellen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 78 HBO ist unter Entwurfsverfasser derjenige zu verstehen, der das Bauvorhaben in seiner Gesamtheit vorbereitet, die Bauvorlagen entweder selbst fertigt oder ihre Fertigung leitet oder ihre Herstellung durch Dritte veranlaßt, die Fachentwürfe koordiniert und auch dafür sorgt, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen oder Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen und der somit für die ganze Vorbereitung verantwortlich ist. Von ihm zu unterscheiden sind die Hersteller von Fachentwürfen (Sachverständige), die nur für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich sind. Sie sind nicht Entwurfsverfasser im Sinne der Hessischen Bauordnung. Vgl. hierzu unter Nr. 3.

1.2 Generell muß der Entwurfsverfasser die notwendige **Eignung** haben (§ 77 Abs.1, § 78 Abs. 1 HBO).

Die Eignung des Entwurfsverfassers bezieht sich nach § 78 Abs. 1 Satz 1 HBO auf das jeweilige Bauvorhaben. Seine Sachkunde und Erfahrung muß die fachgerechte Beurteilung der vorzubereitenden Baumaßnahme erlauben. Somit können im Einzelfall an die Qualität des Entwurfsverfassers höhere Anforderungen gestellt werden als an die Bauvorlagenberechtigten. Daher besagt auch § 91 Abs. 1 Satz 3 HBO ausdrücklich, daß § 78 HBO unberührt bleibt.

1.3 Weitere Anforderungen an den Entwurfsverfasser ergeben sich aus § 78 Abs. 2 bis 6, § 90 Abs. 4 und § 91 HBO.

Bezüglich

— § 78 Abs. 2 (Auswahl geeigneter Sachverständiger) und § 90 Abs. 4 (Anerkennung von Bauantrag und Bauunterlagen) s. Nr. 3,

— § 91 (Bauvorlagenberechtigung) s. Nr. 4

— § 78 Abs. 3 bis 6 (Berufshaftpflichtversicherung) s. meinen Erlaß vom 18. April 1978 (StAnz. S. 854).

2. Verzicht auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers

2.1 Nach § 77 Abs. 3 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde bei geringfügigen oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers verzichten. Ist dieser Verzicht ausgesprochen, so kommen die in der Hessischen Bauordnung enthaltenen Vorschriften über Entwurfsverfasser nicht zum Zuge, auch nicht die Vorschriften des § 91 HBO über die Bauvorlagenberechtigung. Ein Verzicht kommt nur bei baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen in Betracht, da für nicht baugenehmigungsbedürftige Maßnahmen kein Entwurfsverfasser gefordert ist.

2.2 Als bauliche Anlagen, für die der Verzicht ausgesprochen werden kann, können u. a. Einfriedigungen, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Baracken und untergeordnete Gebäude nach §§ 70 und 71 HBO in Betracht kommen. Auch auf die Bestellung eines zusätzlichen Entwurfsverfassers (neben dem Entwurfsverfasser des Herstellungswerkes) für die Aufstellung von Fertigbauten (wie Fertighäuser und Fertiggaragen), deren Anschluß an öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Ergänzung um Bauteile (wie Unterkellerungen) wird verzichtet werden können, wenn die Anforderungen des § 77 Abs. 3 HBO für die zusätzlichen Anlagen und Ergänzungen zutreffen.

2.3 Der Verzicht auf einen Entwurfsverfasser muß nicht den Verzicht auf Sachverständige im Sinne des § 78 Abs. 2 HBO einschließen. Hält die Bauaufsichtsbehörde Sachverständige dieser Art für geboten, so hat sie darauf in dem Verzicht auf den Entwurfsverfasser ausdrücklich hinzuweisen. Vgl. im übrigen das nachstehend unter Nr. 3 Bemerkte.

3. Entwurfsverfasser und Sachverständige

3.1 Geeignete Sachverständige sind nach § 78 Abs 2 Satz 1 HBO heranzuziehen, wenn der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat. Hierbei handelt es sich in erster Linie um den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises sowie um Lüftungs-, Heizungs-, Schall- und Wärmeschutzsachverständige und Fachleute der Elektro-, Gas- und Wassertechnik. Bei der Bedeutung, die der Grüngestaltung nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes und der Stadtgestaltung zukommt, kann auch die Zuziehung von Sachverständigen des Grünflächen- und Landschaftsbaus erforderlich sein.

3.2 Wer die Sachverständigen hinzuzieht, ist im Gesetz offengelassen. Der Entwurfsverfasser kann sie selbst heranziehen und als ihr Auftraggeber auftreten. Er kann aber auch den Bauherrn veranlassen, Dritte in Anspruch zu nehmen. Auch in diesem Fall ist er für die richtige Wahl der Sachverständigen verantwortlich und hat den Bauherrn entsprechend zu beraten.

3.3 Neben dem Bauherrn hat der Entwurfsverfasser Bauantrag und Bauvorlagen nach § 90 Abs 4 HBO durch Unterschrift anzuerkennen. Das gilt auch für die Fachentwürfe der Sachverständigen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO, deren ordnungsgemäßes Ineinandergreifen (§ 78 Abs. 2 Satz 3 HBO) er damit bestätigt. Eine Verantwortung für den Inhalt der Fachentwürfe trägt er nicht (§ 78 Abs. 2 Satz 2 HBO), da ihm hierfür die erforderliche Sachkunde und Erfahrung fehlen.

3.4 Da Sachverständige im Sinne des § 78 Abs. 2 HBO nicht als Entwurfsverfasser fungieren, bedarf es für sie auch weder des Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung (§ 78 Abs. 3 bis 6) noch der Bauvorlagenberechtigung (§ 91 HBO). Wegen der Fälle, in denen nur eine Fachplanung Gegenstand eines Bauantrages ist (z. B. Bauantrag auf schalldämmende Baumaßnahmen) vgl. im Folgenden unter Nr. 4.

4. Bauvorlagenberechtigung, Allgemeines

4.1 Die Regelungen über die Berechtigung zur Anerkennung von Bauvorlagen in § 91 HBO zielen auf eine Verbesserung der Bauentwürfe und damit letztlich auf eine Verbesserung der Lebensqualität im Wohn- und Arbeitsbereich der Menschen. Allerdings stellt das Gesetz keine Höchstanforderungen, sondern begnügt sich mit einem mittleren Maß unter Berücksichtigung der verschiedenen mit der Vorbereitung von Bauten befaßten Berufsgruppen.

4.2 Die Forderung einer besonderen Berechtigung für die Anerkennung der Bauvorlagen gilt nur für die baugenehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden (§ 91 Abs. 1 Satz 1 HBO) und für die baugenehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung oder Änderung bestimmter, im einzelnen aufgeführter baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Satz 2 HBO). Keiner besonderen Berechtigung bedarf es daher zur Anerkennung von Entwürfen zur Herstellung, Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die keine Gebäude und auch keine in § 91 Abs. 1 Satz 2 HBO aufgeführte bauliche Anlagen sind, und zur Beseitigung (Abbruch) von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Nicht zur Anwendung kommt die Forderung, soweit die Bestellung eines Entwurfsverfassers gesetzlich nicht gefordert oder auf eine Bestellung verzichtet ist (vlg. Nr. 2 dieses Erlasses).

4.3 Der Begriff „Gebäude" ist in § 2 Abs. 2 HBO näher bestimmt. Keine Änderung von Gebäuden liegt vor, wenn diese durch bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen bewirkt wird, deren Herstellung, Errichtung, Aufstellung, Anbringung, sonstige Befestigung und Änderung selbständigen Regelungen hinsichtlich der bauaufsichtlichen Verfahren unterworfen sind,

— sei es, daß sie selbständig als baugenehmigungsbedürftig bezeichnet sind, wie Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 87 Abs. 1 Satz 2 HBO und Feuerstätten (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 HBO),

— sei es, daß sie ihrer Art nach unter die Freistellungen von der Baugenehmigungbedürftigkeit (§§ 88 und 89 HBO) fallen, wie ortsfeste Behälter für brennbare Flüssigkeiten (§ 88 Nr. 13, § 89 Abs. 1 Nr. 26 HBO), für Flüssiggas (§ 88 Nr. 15, § 89 Abs. 1 Nr. 28 HBO) und für nicht verflüssigte Gase (§ 89 Abs. 1 Nr. 27 HBO).

Diesen Anlagen und Einrichtungen mißt der Gesetzgeber, auch wenn sie mit einem Gebäude verbunden sind, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Gebäude als Ganzes bei. Ihre baugenehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung usw. ist daher rechtlich nicht als baugenehmigungsbedürftige Änderung des Gebäudes, zu dem sie gehören, anzusehen. Sie unterliegen daher nur insoweit § 91 HBO, als sie selbst Gebäude sind.

5. Uneingeschränkte und eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung

5.1 Es bestehen zwei Gruppen von Bauvorlagenberechtigten:

5.1.1 die für alle in § 91 Abs. 1 HBO genannten Maßnahmen uneingeschränkt Berechtigten nach § 91 Abs. 2 HBO, nämlich

a) die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Architekten der Fachrichtung „Architektur" oder „Hochbau" und

b) die in die Ingenieurliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Ingenieure der Fachrichtung „Bauingenieurwesen" (Bauingenieure); sie müssen Hochbauerfahrung haben (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes);

5.1.2 die eingeschränkt nur für einzelne Maßnahmen oder unter besonderen Voraussetzungen Berechtigten nach § 91 Abs. 3, 4 oder 5 HBO, nämlich

a) die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Innenarchitekten für den Umbau oder Ausbau von Gebäuden (§ 91 Abs. 3 Nr. 1 HBO),

b) die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Landschaftsarchitekten für die Anlagen nach § 91 Abs. 1 Satz 2 HBO (§ 91 Abs. 3 Nr. 2 HBO),

c) die sich aus drei Sonderfällen zusammensetzende Gruppe
- der Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen" oder „Hochbau" bzw. „Architektur" mit abgeschlossenem Fachstudium entsprechend den §§ 1 oder 2 des Ingenieurgesetzes, aber ohne Eintragung in die Architekten- oder Ingenieurliste,
- der Meister des Maurer-, Beton-, Stahlbeton- oder Zimmererhandwerks und
- der staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung „Bautechnik mit dem Schwerpunkt „Hochbau" oder „Ingenieurbau" (vgl. § 1 der VO vom 14. 8. 1973 — GVBl. I S. 1037 —)

für die in § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HBO aufgeführten Gebäude,

d) die Beamten des gehobenen oder höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau" oder „Bauingenieurwesen" und die ihnen gleichgestellten nichtbeamteten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung für öffentliche Bauten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 91 Abs. 5 HBO).

5.2 Eine Sonderstellung nehmen Unternehmen ein. Unternehmen sind nach § 91 Abs. 6 HBO für Bauvorlagen, die unter Leitung eines Berechtigten nach § 91 Abs. 2 bis 4 HBO aufgestellt oder von diesem gebilligt sind, im Umfang der Anerkennungsbefugnis dieses Berechtigten ebenfalls bauvorlagenberechtigt. Unternehmen sind auch Architekten- und Ingenieurgemeinschaften, sofern sie als Gemeinschaft firmieren.

6. Nachweis der Bauvorlagenberechtigung

6.1 Die Bauvorlagenberechtigung ist grundsätzlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Dies geschieht nach § 91 Abs. 7 HBO durch Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die jedem Bauantrag mit nach § 91 Abs. 1 HBO anerkennungspflichtigen Bauvorlagen beizufügen sind.

6.2 Im einzelnen sind beizufügen:

a) in den Fällen des § 91 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 HBO (Architekten) eine Bescheinigung der Architektenkammer Hessen entsprechend Anlage 4 der Durchführungverordnung vom 29. November 1977 zum Hessischen Architektengesetz zum Nachweis der Eintragung des Entwurfsverfassers in der Architektenliste (§ 91 Abs. 7 Sitz 1 Nr. 1 HBO); auch auswärtige Architekten unterliegen dieser Regelung;

b) in den Fällen des § 91 Abs. 2 Nr. 2 HBO (Bauingenieure) eine Bescheinigung der Architektenkammer Hessen entsprechend Anlage 5 der Dürchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz zum Nachweis der Eintragung des Entwurfsverfassers in der Ingenieurliste der Kammer (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 HBO);

c) in den Fällen des § 91 Abs. 4 HBO:

für die Handwerksmeister eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die bestandene Meisterprüfung oder eine ihr entsprechende Prüfung (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HBO);

für die Bautechniker eine Bescheinigung der Technikerschule oder der Prüfungsbehörde über die bestandene Bautechnikerprüfung mit dem Schwerpunkt „Hochbau" oder „Ingenieurbau" (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HBO);

für die Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen" oder „Hochbau" bzw. „Architektur" ohne Listennachweis
- entweder eine Bescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte über ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen „Bauingenieurwesen" oder „Hochbau" bzw. „Architektur" (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 1 Ingenieurgesetz)
  — vgl. dazu auch Nr. 6.3;
- eine Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur" auf Grund eines ausländischen Studiums entsprechend den Fachrichtungen „Bauingenieurwesen" oder „Hochbau" bzw. „Architektur" (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 2 Abs. 1 bis 3 Ingenieurgesetz) oder
- eine Bescheinigung des Hessischen Kultusministers über die auf Grund eines Studiums entsprechend den Fachrichtungen „Bauingenieurwesen" oder „Hochbau" bzw. „Architektur" erworbene Berechtigung zur Führung eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grades des Ingenieurs (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 2 Abs. 4 Ingenieurgesetz).

d) Ein Nachweis der Bauvorlagenberechtigung in den Fällen des § 91 Abs. 5 HBO ist im Gesetz nicht gefordert. Es genügt eine Erklärung des öffentlichen Bauherrn, daß der Entwurfsverfasser den dort genannten Anforderungen entspricht.

e) In den Fällen des § 91 Abs. 6 HBO ist nicht nur der Name des Berechtigten auf den Bauvorlagen anzugeben mit dem Hinweis, ob die Vorlagen unter seiner Leitung aufgestellt oder von ihm gebilligt worden sind (§ 91 Abs. 6 Satz 2 HBO), sondern auch dessen Berechtigung entsprechend § 91 Abs. 7 Satz 1 HBO nachzuweisen.

Aus den letztgenannten Vorschriften (§ 91 Abs. 6 und 7 HBO) folgt, daß hier auch Architekten von Dritten aufgestellte Bauvorlagen — also Fremdpläne — billigen können, d. h. nachträglich anerkennen können. Das setzt jedoch eine Überprüfung der Vorlagen durch den Architekten voraus und begründet auch einen Honoraranspruch für ihn (Besondere Leistung nach HOAI).

6.3 Ausbildungsstätten, von denen Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium ohne nähere Prüfung in den Fällen des § 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 1 Ingenieurgesetz anerkannt werden können, bestimmen sich analog nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Architektengesetzes. Es sind dies in der Bundesrepublik: die Universitäten, Technischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Gesamthochschulen;

die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen und Ingenieurschulen.

Eine Liste der Ausbildungsstätten mit Stand von 1973 — allerdings nur beschränkt auf die Studienmöglichkeiten für Architekten — enthält mein Erlaß vom 27. Juli 1973 (StAnz. S. 1478, 1625), geändert durch Erlaß vom 7. Nov. 1973 (StAnz. 1974, S. 105).

Für die zurückliegenden Jahre gibt es zwei von der Kultusministerkonferenz beschlossene Veröffentlichungen über Ausbildungsstätten für das Ingenieurstudium, die in Zweifelsfällen herangezogen werden können:

a) Zusammenstellung der Schulen des Reichsgebiets bis 1945, an denen ein staatliches Ingenieurzeugnis erworben werden konnte (GMBl. Nr. 28/1969) und

b) Verzeichnis der öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen in der Bundesrepublik Deutschland mit Stand von 1968 (GMBl. 1972 S. 511).

Ablichtungen der beiden Zusammenstellungen habe ich den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel, den Bauaufsichtsbehörden der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Architektenkammer Hessen zugeleitet.

6.4 Die Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen zum Nachweis der Bauvorlagenberechtigung brauchen nicht in Urschrift vorgelegt zu werden. Nach § 91 Abs. 7 Satz 2 HBO genügt die Vorlage von Ablichtungen oder Abschriften. Der Nachweis ist zu den jeweiligen Bauakten zu nehmen.

Dem Bauantrag nicht beigefügte Nachweise können — wie sonstige fehlende Bauvorlagen auch — kurzfristig nachgefordert werden. Werden die Fristen nicht eingehalten, so hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn nach § 77 Abs. 4 HBO aufzufordern, einen neuen bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfasser zu bestellen, andernfalls der Bauantrag nicht weiterbearbeitet wird.

6.5 Der im Baugenehmigungsverfahren zum Nachweis der Bauvorlagenberechtigung verpflichtete Personenkreis deckt sich weitgehend mit dem Personenkreis, der nach § 78 Abs. 3 bis 6 HBO den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bzw. — soweit es Unternehmen angeht — ersatzweise den Nachweis der Bürgschaftsübernahme durch ein Kreditinstitut erbringen muß, der Versicherungs-/Bürgschaftsnachweis erstreckt sich jedoch auch noch auf die Bauleiter (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBO). Wegen Einzelheiten zum Versicherungs-/Bürgschaftsnachweis vgl. meinen Erlaß vom 18. April 1978 (StAnz. S. 854).

7. Sonderregelungen

7.1 Typengenehmigung

Für die Typengenehmigung (§ 100 HBO) greift § 91 HBO mittelbar Platz. Da für das Einzelbauvorhaben die Typengenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen Teil der Unterlagen sind, die der Bauherr nach § 90 Abs. 2 HBO mit dem Bauantrag einzureichen hat, unterliegen die zur Typengenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren den Anforderungen, die an Bauvorlagen zu Bauanträgen gestellt sind, damit auch den Anforderungen des § 91 HBO.

7.2 Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten

Fliegende Bauten werden von § 91 HBO nicht erfaßt. Sie unterliegen einer besonderen Genehmigung, nämlich der Ausführungsgenehmigung nach § 106 HBO. Demgemäß ist in § 106 Abs. 10 HBO der § 91 HBO auch nicht für entsprechend anwendbar erklärt, wenn auch § 90 Abs. 4 HBO entsprechend gilt.

7.3 Zustimmung zu öffentlichen Bauten

Das gleiche gilt für nach § 107 HBO zustimmungsbedürftige Gebäude des Bundes und der Länder. Die Bauvorlagenregelung wird hier durch eine Regelung eigener Art (Leitung der Entwurfsarbeiten durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau" oder „Bauingenieurwesen" oder diesen gleichgestellte Bedienstete — § 107 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 HBO) ersetzt. Auch § 107 HBO zieht § 91 HBO nicht entsprechend heran.

8. Mißbräuchliche Verwendung von Nachweisen

Nach § 113 Abs. 1 Nr. 13a HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Bescheinigung nach § 91 Abs. 7 HBO gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verwendet, die nicht mehr zutrifft. Die Bauaufsichtsbehörden haben Verstöße zu verfolgen und zu ahnden und über sie zusätzlich auch die oberste Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

9. Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse vom 2. Dezember 1977 (StAnz. S. 2414, ber. S. 2555) und 7. März 1978 (StAnz. S. 624) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 5 — 61a 02/23 — 164/78
StAnz. 36/1978 S. 1787

1071

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1978 zum Finanzausgleichsgesetz — FAG — vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481)

Gemeinsamer Erlaß

Zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 50 für das Ausgleichsjahr 1978 folgendes bestimmt und bekanntgegeben:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 1 wiederholt und konkretisiert das in § 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verankerte Verfassungsgebot, den Kommunen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 2 — Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse

Die Finanzausgleichsmasse errechnet sich wie folgt:

1. Steuerverbundmasse

		DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplans 1978 vom 28. August 1977 veranschlagter Landesanteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1978		9 269 000 000
Vermögensteueraufkommen	+	320 000 000
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	+	546 000 000
abzüglich:		
Zahlungen im Länderfinanzausgleich	—	267 000 000
Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gem. § 6 Abs. 2 LAG	—	80 000 000
verbleiben		9 788 000 000
hiervon 23,0 v.H.		2 251 240 000
zuzüglich Landesaufkommen an Grunderwerbsteuer	+	60 000 000
abzüglich aus der Schlußabrechnung 1976	—	70 102 000
ergibt Steuerverbundmasse 1978		2 241 138 000

2. Sonstige Mittel

		DM
Zur Steuerverbundmasse treten		
2.1 Verstärkungsmittel zur Verstärkung der Steuerverbundmasse	+	45 000 000
2.2 Finanzhilfen des Bundes nach §§ 21 bis 23 KHG	+	79 000 000
2.3 Krankenhausumlage nach § 37 FAG	+	132 000 000
3. Finanzausgleichsmasse 1978 insgesamt		2 497 138 000

Zu § 3 — Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 2 497 138 000

Sie wird wie folgt verwendet:

1. Allgemeine Finanzzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2)	
1.1 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (§ 7 Nr. 1)	468 376 000 *)
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Nr. 2)	172 882 000
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Nr. 3)	437 723 000 *)
1.4 Zuweisungen an den LWV Hessen (§ 7 Nr. 4)	140 997 000
Gesamtschlüsselmasse	1 219 978 000
1.5 Grunderwerbsteuerzuweisung (§ 19)	60 000 000
Summe der Allgemeinen Finanzzuweisungen	1 279 978 000

2. Besondere Finanzzuweisungen
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

	DM
2.1 Schullastenausgleich (§ 21)	230 000 000

*) In der Gemeindeschlüsselmasse und in der Landkreisschlüsselmasse sind die Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 und nach § 47 Abs. 1 enthalten (Überleitungsregelungen für ehemals kreisfreie Städte)

		DM
2.2	Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (§ 22)	25 610 000
2.3	Sozialhilfelastenausgleich (§ 23)	30 000 000
2.4	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 24)	20 000 000
2.5	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 25)	16 700 000
2.6	Zuweisungen für den überörtlichen ÖPNV (§ 26)	17 500 000
2.7	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 27)	41 400 000
2.8	Zuweisungen für Straßen (§ 28)	24 000 000
2.9	Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 29)	1 700 000
2.10	Zuweisungen für Theater (§ 30)	4 000 000
2.11	Landesausgleichsstock (§ 31)	15 000 000
2.12	Sonderzuweisung an ehemalige Kreisstädte (§ 49 in Verbindung mit § 20 b FAG in der Fassung vom 2. 1. 1977	5 000 000
	Summe der Besonderen Zuweisungen	430 910 000

3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

		DM
3.1	Zuweisungen für Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime (§ 32 Abs. 1 Nr. 1)	132 500 000
3.2	Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)	343 000 000
3.3	Zuweisungen für Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 32 Abs. 1 Nr. 3)	1 250 000
3.4	Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 4)	10 000 000
3.5	Zuweisungen für Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen (§ 32 Abs. 1 Nr. 5)	5 000 000
3.6	Zuweisungen für Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 32 Abs. 1 Nr. 6)	18 000 000
3.7	Zuweisungen für Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 32 Abs. 1 Nr. 8)	7 000 000
3.8	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (§ 32 Abs. 1 Nr. 8)	
3.81	Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen	49 000 000
3.82	Zuweisungen für den ÖPNV	72 000 000
3.9	Trink- und Abwasseranlagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 9)	
3.91	Schuldendiensthilfen	32 500 000
3.92	Baukostenzuweisungen	65 000 000
3.10	Zuweisungen für Müllbeseitigungsanlagen (§ 32 Abs. 1 Nr. 10)	1 000 000
3.11	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds (§ 33)	50 000 000
	Summe der Zuweisungen für Investitionen	786 250 000
	Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)	2 497 138 000

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Finanzzuweisungen

I. Allgemeines

Zu § 6 — Gesamtschlüsselmasse

Die Gesamtschlüsselmasse errechnet sich wie folgt:

	DM
Finanzausgleichsmasse	2 497 138 000
Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer	— 60 000 000
	= 2 437 138 000
Hiervon ab:	
Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	— 430 910 000
Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	— 786 250 000
Gesamtschlüsselmasse	= 1 219 978 000

Zu § 7 — Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

In der Gesamtschlüsselmasse ist ein Betrag von 45 000 000 DM enthalten, der nach Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) für die Erhöhung der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise in dem Verhältnis zu verwenden ist, in dem die Hundertsätze nach § 7 Nr. 1 bis 3 FAG zueinander stehen.

Es ergeben sich folgende Schlüsselmassen:

	Schlüsselmasse n. § 7 FAG DM	+ Anteil aus 45 Mio DM	= Schlüsselmasse 1978 DM
Gemeindeschlüsselmasse	448 842 000	19 534 000	468 376 000
Schlüsselmasse der kreisfreien Städte	165 672 000	7 210 000	172 882 000
Landesschlüsselmasse	419 467 000	18 256 000	437 723 000
Schlüsselmasse des LWV	140 997 000	—	140 997 000
Zusammen	1 174 978 000	45 000 000	1 219 978 000

In der Gemeindeschlüsselmasse und in der Landkreisschlüsselmasse sind die Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 und nach § 47 Abs. 1 enthalten (Überleitungsregelungen für ehemals kreisfreie Städte).

II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Als Einwohnerzahlen der Gemeinden sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 anzusetzen.

Für Mittelzentren, deren Einwohnerzahl 10 000 nicht erreicht, beträgt der Hauptansatz abweichend von der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ 124 v.H.

Abs. 4 — Sinkt durch den Rückgang der Einwohnerzahl einer Gemeinde deren Hauptansatz unter den Wert des Vorjahres,

wird für das laufende Ausgleichsjahr der bisherige Hauptansatz beibehalten, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde die nächstniedrigere Stufe in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes um nicht mehr als 10 v.H. der Einwohnerzahl dieser Stufe unterschreitet.

Sind mit der in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes ausgewiesenen Einwohnerzahl bestimmte Zuständigkeiten nach § 148 Abs. 2 HGO verbunden, verbleibt es für die Gemeinde, deren Einwohnerzahl gegenüber dem Vorjahr unter die nächstniedrigere Stufe sinkt, so lange bei dem bisherigen Hauptansatz, so lange die Gemeinde ihre bisherigen Zuständigkeiten behält.

Abs. 5 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 berücksichtigt, die von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden sind. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.

Abs. 6 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1976 berücksichtigt, die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt worden sind.

Abs. 7 — Für die Berechnung des Bevölkerungszuwachses sind die Einwohnerzahlen nach Abs. 3 der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. 12. 1966 gegenüberzustellen.

Abs. 10 — Der Grundbetrag wird auf 399,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Abs. 1 — Die Steuerkraftzahlen werden auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet.

Abs. 2 — Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl werden zugrunde gelegt:

1. Für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1977; Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 31. Mai 1977 erfolgten, bleiben unberücksichtigt.

Werden an Stelle der Meßbeträge die Grundbeträge nach Abs. 3 herangezogen, so wird das Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 der Grundsteuern A und B aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt. Als Hebesätze werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt im Rahmen dieser Statistik festgehaltenen Werte zugrunde gelegt.

2. Für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1977 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1978 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

3. Für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v.H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital geteilt.

4. Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 80 v.H. des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 v.H. des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 errechnet.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung für die kreisangehörige Gemeinde wird so festgesetzt, daß ihre Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,8 v.H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Zu § 12 — Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Als Kreisumlage im Sinne des § 12 gilt auch der Zuschlag nach § 37 Abs. 4 — Schulumlage.

III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Zu § 13 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Der Grundbetrag wird auf 906,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 75,3 v.H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise

Zu §§ 14 bis 17

Der Grundbetrag gemäß § 15 Abs. 6 wird auf 327,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,7 v.H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 17 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

VI. Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer

Zu § 19 — Zuweisung der Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 - 053 01 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 - 613 11 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Dritter Abschnitt: Besondere Finanzzuweisungen

Zu § 20 — Allgemeiner Grundsatz

Die zweckgebundene Vereinnahmung bedeutet, daß die Besonderen Finanzzuweisungen in dem Einzelplan des kommunalen Haushalts zu veranschlagen sind, in dem die Ausgaben geleistet werden, zu denen der Empfänger Zuweisungen erhält (z. B. Sozialhilfelastenausgleich — Epl. 4; Schullastenausgleich — Epl. 2).

Zu § 21 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1977 zugrunde gelegt. Der Ausgleichsbetrag wird auf volle 100,— DM auf- bzw. abgerundet.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes. Schüler von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen sind nicht in den Schullastenausgleich einzubeziehen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes).

Zu § 22 — Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten

Abs. 1 — Die Höhe der Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach § 34 Abs. 3 SchVG beträgt 80 v.H.

Abs. 2 — Maßgebend sind die im Einzelplan 04 des Landeshaushalts für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Beträge. Für die Errechnung von Mehr- oder Minderbeträgen im Sinne des Abs. 2 S. 2 sind diese Veranschlagungen den tatsächlich geleisteten Erstattungen gegenüberzustellen.

Abs. 3 — Die Schulträger ermitteln die Zahl der Schüler, für die am 31. Mai 1978 Schülerbeförderungskosten erstattet wurden, und teilen sie dem zuständigen Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten fassen die für ihre Bezirke ermittelten Zahlen — kreisweise geordnet — in einer Liste zusammen und legen diese dem Hessischen Kultusminister

vor. Die jeweiligen Vorlagetermine werden vom Hessischen Kultusminister durch einen Sondererlaß festgelegt.

Die Zurechnung der erstattungsberechtigten Schüler zu den einzelnen Schulträgern erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie im § 34 SchVG und den dazu ergangenen Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 1. Februar 1978 (StAnz. S. 717), d. h. maßgebend ist der Wohnsitz des Schülers, nicht der Standort der besuchten Schule.

Zu § 23 — Sozialhilfelastenausgleich

Abs. 3 — Der Berechnung des Ausgleichsbetrags werden der vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelte Aufwand für Sozialhilfe im Rechnungsjahr 1976 und die Zahl der Sozialhilfeempfänger am 31. Dezember 1976 zugrunde gelegt.

Zu § 24 — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

1. Personalkosten im Sinne der Nr. 1 sind:

1.1 die Dienstbezüge der Beamten, die Anwärterbezüge, die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der gesetzlichen bzw. tariflichen Sonderzuwendungen;

1.2 die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne der Nr. 2.2 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer;

1.3 die vermögenswirksamen Leistungen, die Unterstützungen, die Beihilfen, die Ehrengaben nach der Dienstjubiläumsverordnung, die Abfindungen sowie die Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter, die Beschäftigungsentgelte, die Trennungsgelder und Fahrkostenzuschüsse;

1.4 die folgenden Kosten der Unfallfürsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
- Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Kosten des Heilverfahrens,
- Unfallausgleich,
- Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach Nr. 2.2 abgegolten werden,
- Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich 9,90 DM für jeden beim Ausgleichsamt tätigen Angestellten und Arbeiter;

1.5 die Kosten der Tuberkulosenhilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.

2.1 Nicht als Personalkosten zu berücksichtigen sind die Beträge, die aus Bundesmitteln auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet werden.

2.2 Die bisher gesondert erstatteten Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsämter sind in dem Pauschalbetrag nach Nr. 3 des Gesetzes mitberücksichtigt; sie sind daher nicht bei den Personalkosten zu erfassen.

3. Die Träger der Lastenausgleichsämter haben die Erstattungsbeträge für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — anzumelden. Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von Prüfungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften (Rechnungsprüfungsämter) zu bestätigen. Die Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach diesen Bestimmungen geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, der die bei den kommunalen Gebietskörperschaften angefallenen Kosten örtlich prüfen kann (§ 91 LHO). Er kann die Prüfung auch an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter delegieren.

4. Bis zur Vorlage der Jahresnachweisung werden Abschlagszahlungen geleistet.

Zu § 25 — Zuweisung zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 zugrunde gelegt.

Zu § 26 — Zuweisung für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Zur Zeit erbringen die Stadtwerke Frankfurt am Main als einziges kommunales Verkehrsunternehmen im Frankfurter Verkehrsverbund überörtliche Verkehrsleistungen im Sinne des Abs. 1 S. 1. Der gesamte Haushaltsansatz steht daher — wie bisher — der Stadt Frankfurt als Zuweisung zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zu den Aufteilungsgrundsätzen des Abs. 2 auf verschiedene kommunale Körperschaften sind aus dem gleichen Grund vorerst entbehrlich.

Zu § 27 — Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Abs. 1 — Es gelten

1. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) sowie
2. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465).

Solange die Hessische Verordnung über die Festlegung der pauschalen Kostensätze noch nicht ergangen ist, erhalten die Verkehrsunternehmen wie bereits im Jahr 1977 Abschlagszahlungen.

Abs. 2 — Die Einverständniserklärung im Sinne des Abs. 2 S. 2 zur direkten Zahlung an die Verkehrsunternehmen muß der auszahlenden Stelle schriftlich vorliegen.

Zu § 28 — Zuweisungen für Straßen

Abs. 1 und 2 — Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1978 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 maßgebend.

Abs. 3 — Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 371).

Zu § 29 — Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Zuweisungen werden an die Zonenrandkreise nach einem Schlüssel verteilt, dem die Einwohnerzahl der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist, und die Länge der Kreisgrenze zum anderen Teil Deutschlands zugrunde liegen.

Zu § 30 — Zuweisungen für Theater

Das Nähere über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuweisungen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Einzelerlaß bzw. durch gesonderte Richtlinien.

Zu **Art. 3** des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs und zur Änderung anderer Vorschriften

Diese Bestimmung gilt nur für das Ausgleichsjahr 1978. Die danach für die Städte Frankfurt am Main und Lahn bereitgestellten Beträge sind an die Voraussetzung gebunden, daß den beiden Städten bzw. Theatern ein ungedeckter Zuschußbedarf mindestens in Höhe der Zuweisungsbeträge entsteht. Mit der Festzuweisung 1978 an diese beiden Städte wird für die Verteilung der Mittel ab 1979 keine Vorentscheidung, insbesondere im Sinne eines Mindest- oder Sockelbetrages geschaffen; die Verteilung richtet sich dann ausschließlich nach § 30 FAG und den dazu ergehenden ergänzenden Bestimmungen des Kultusministers.

Zur Ausfüllung des Art. 3 Abs. 1 S. 2 ergehen ebenso wie zu § 30 FAG besondere Bestimmungen durch den Kultusminister.

Zu § 31 — Landesausgleichsstock

Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1335) und des Erlasses vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 460).

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 15 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1978 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 30 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG) sowie für die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen und für Ausgleichszulagen nach den Grundsätzen zur Altersversorgung ehemaliger ehrenamtlicher Bürgermeister	14 500 000
2. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000
Zusammen	15 000 000

Vierter Abschnitt: Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

Zu § 32 — Allgemeine Grundsätze

Abs. 1

Nr. 1 — Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime

Der Erlaß neuer Finanzierungsrichtlinien wird z. Z. vom Hessischen Kultusminister vorbereitet.

Nr. 2 — Krankenhausfinanzierung

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429).

Nr. 3 — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Nr. 4 — Sport- und Freizeitanlagen

Nr. 5 — Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Nr. 6 — Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Nr. 7 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), zuletzt geändert durch Erlaß vom 16. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 213).

Nr. 8 — Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. September 1972 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 24. Oktober 1974 (StAnz. 2047). Eine Neufassung der Richtlinien ist in Vorbereitung.

Nr. 9 — Trink- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 27. Februar 1975 (StAnz. S. 634).

Nr. 10 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1357) und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).

Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Fünfter Abschnitt: Umlagen; Umlagegrundlagen

Zu § 37 Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 7

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen sein.

d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardtswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der für den Berechnungszeitraum gezahlten Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 38 — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die Umlage ist im Haushaltsplan des Landes zu veranschlagen. Sie ist zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmeßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagehebesatz wird für die Festsetzung der Umlage nach den jetzigen Umlagegrundlagen auf 3,80 v.H. festgesetzt. Er kann sich bei der Festsetzung der Umlage nach den berichtigten Umlagegrundlagen geringfügig ändern. Die Änderung ergibt sich aus dem endgültigen Umlagehebebescheid.

Zu § 39 — Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 40 — Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt am Main

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 37 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften

Zu § 43 — Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Inern vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 Sr. 2).

Der Landkreis hat die Einzelheiten über die Annahme der Verwaltungsgebühren zugunsten der Kreiskasse zu regeln.

Zu § 44 — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Nach § 44 Abs. 4 FAG haben die Gemeinden oder Landkreise dem Land Auslagen zu erstatten, die staatlichen Stellen nach § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 8 und 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erwachsen sind, wenn

1. Geldbußen durch Bescheid des Gemeindevorstandes festgesetzt sind (Abs. 1),
2. Geldbußen durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind (Abs. 2),
3. der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt wird (Abs. 3).

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch staatliche Stellen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Abs. 6 — Die Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1968) sind wegen der Zentralisierung der Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten beim Regierungspräsidenten in Kassel nicht mehr anzuwenden, soweit dort das Verfahren der Landräte als Behörde der Landesverwaltung geregelt war.

Die endgültige Feststellung der Zuweisungsbeträge für 1978 unter Einschluß der Abrechnung für das Jahr 1977 (vgl. Abs. 8) erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres 1978. Der Abrechnung werden die Anzahl der Verfahren und die Einnahmen zugrunde gelegt, die das kommunale Gebietsrechenzentrum Frankfurt in den Listen „Aufteilung der Einnahmen nach Kreisschlüsseln" für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978 ausweist. Wegen der weiteren Einzelheiten der Abrechnungen wird auf die Erläuterungen zu Kap. 03 14 des Landeshaushalts verwiesen. Zu den Kosten, die im Abrechnungsverfahren vom Land als Sachkosten abgezogen werden, gehören auch die Auslagen staatlicher Stellen im Sinne des Abs. 4.

Die bis zur endgültigen Feststellung der Zuweisungsbeträge zu leistenden Abschlagszahlungen werden in den Monaten März, Juni, September und Dezember geleistet.

Zu § 46 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I. S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 48 — Berichtigungen

Für Leistungen, die vor dem 1. April 1978 bekanntgegeben werden, läuft die Ausschlußfrist mindestens bis zum 30. Juni 1978.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 49 — Aufhebung bisherigen Rechts

Die §§ 9 a, 11 Abs. 3 und 20 b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2) gelten weiterhin.

Zu ihrer Ausführung wird bestimmt:

1. Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

   Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zugrunde gelegt.

   Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

   Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach dem Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

   Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach dem Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

   Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist anstelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

   Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Bei Zusammenlegung nach dem 31. Dezember 1971 sind als maßgebliche Jahre stets die Jahre 1969 bis 1971 anzusehen.

   Sind an einer Zusammenlegung oder Eingliederung Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 FAG 1972 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

2. Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

   Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 3 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem letzten Stand vor dem Verlust der Kreisstadtfunktion sinken, wenn der Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl auf einen Zeitpunkt nach dem Verlust der Kreisstadtfunktion fällt.

3. Zu § 20 b — Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

   Gemeinden, die den Sitz der Kreisverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, erhalten Zahlungen nach § 20 b erstmals im Jahr des Verlusts der Kreisstadtfunktion.

Zu § 50 — Ausführungsbestimmungen

Abs. 1 — Zahlung der Zuweisungen

Für die Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß" — gilt der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Februar 1978 (StAnz. S. 376).

Wiesbaden, 11. 8. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 005/1978 — III B 31
Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 b 02/01

StAnz. 36/1978 S. 1790

1072

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis — Nr. 3 — für den Techn. Angestellten Hans Braun, geb. 28. Februar 1934, ausgestellt vom Staatshochbauamt Gießen am 30. Oktober 1973, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 8. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 36/1978 S. 1795

1073

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Pauschvergütung für die Straßen- und Autobahnmeister und die technischen Hilfskräfte bei den Autobahnmeistereien

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 1. 1975 (StAnz. S. 135)

Der Bezugserlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 8. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 3 — 13 b 02 — 19 — 04

StAnz. 36/1978 S. 1795

1074

Der Hessische Sozialminister

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht:

hier: Arbeitsschutzmaßnahmen an Bildschirmgeräten (Displays)

Die Entwicklung neuartiger Technologien zusammen mit wirtschaftlichen Überlegungen haben auch im Bereich der Verwaltung zu einer Änderung der Arbeitsverfahren geführt. So werden heute u. a. Textverarbeitungssysteme angeboten, bei denen die Informationen auf Bildschirmgeräten dargestellt werden.

Es ist bekannt geworden, daß bei der Auswahl und der Aufstellung der Bildschirmgeräte leider nicht überall die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend berücksichtigt worden sind, so daß mit Gesundheitsschädigungen, zumindest aber mit funktionellen Störungen oder einer unzumutbaren psychischen Belastung der dort beschäftigten Mitarbeiter gerechnet werden muß.

Aus diesem Grunde hat der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß „Verwaltung" beschlossen, für die Gestaltung von Arbeitsplätzen an Bildschirmgeräten (Displays) Sicherheitsregeln zu erarbeiten. Da diese Sicherheitsregeln voraussichtlich erst in etwa ein bis zwei Jahren in Kraft treten werden, sind deshalb die nachstehenden „Richtlinien für Bildschirmgeräte (Displays)" erarbeitet worden. Sie beruhen auf Hinweisen des Fachausschusses Verwaltung für eine Beschäftigung an Bildschirmgeräten (Displays).

Ich bitte die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzuweisen, bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Zuge von Revisionen, aber auch bei Stellungnahmen zu Baugesuchen diese Richtlinien bis auf weiteres anzuwenden. Über Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinien bitte ich mir zu berichten.

Wiesbaden, 16. 5. 1978

Der Hessische Sozialminister
StS — 1 C 4 — 53 b 201

StAnz. 36/1978 S. 1796

Richtlinien für Bildschirmgeräte (Displays)
(Fassung Mai 1978)

§ 1 Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen

(1) Bei der Auswahl der Geräte sind Geräte mit größeren Bildschirmabmessungen (38-cm-Röhren oder größer), ebenso Geräte, bei denen die Zeichengröße verstellt werden kann, vorzuziehen.

(2) Die Zeichengröße soll nicht kleiner als 20 Bogenminuten sein. Bei einem Augenabstand von 50 cm entspricht dies einer Zeichengröße von ca. 3 mm.

(3) Die Zeichenform (shape) soll einem stehenden Rechteck, das ein Verhältnis Höhe : Breite von 4:3 oder 5:4 besitzt, entsprechen.

(4) Die Wiedergabe der Zeichen soll flimmerfrei sein. Die Regenerationsrate (Impulsrate) soll mindestens 50 Hz, besser 60 Hz oder mehr betragen.

(5) Die Farbe der Zeichen soll bernsteingelb oder grün sein.

(6) Eine Punktrasterdarstellung ist einer Strichrasterdarstellung vorzuziehen.

(7) Der Kontrast zwischen Zeichen und Hintergrund (Bildschirmfläche) soll etwa 75% betragen. Großbuchstaben sind zu bevorzugen. Bei umfangreichem Text wird Groß- und Kleinschreibung empfohlen. Die Zeichen sollen zentral auf dem Bildschirm erscheinen.

§ 2 Aufstellung und Betrieb der Bildschirmgeräte

(1) Bildschirmgeräte sollen nicht in abgedunkelten Räumen und nicht in der Nähe von Fenstern aufgestellt werden. Die Allgemeinbeleuchtung in diesem Bereich soll 300 bis 500 Lux betragen.

(2) Es ist auf eine blendfreie Beleuchtung zu achten, die Spiegelungen im Schirm ausschließt. Die Bildschirmflächen sind deshalb auch schwenkbar anzuordnen, gegebenenfalls sind die stark gerundeten Kanten der Bildschirmröhren durch Masken abzudecken. Stark reflektierende Flächen, z. B. hochglänzende, helle Tische oder Tastaturen, sind grundsätzlich zu vermeiden.

(3) An den Bildschirmarbeitsplätzen ist eine individuell körpergerechte Sitzhaltung vor dem Bildschirm zu ermöglichen, die durch Drehstühle nach DIN 4551 und DIN 4552 erreicht werden kann.

(4) Die räumliche Zuordnung von Bildschirm, Eingabetastatur und Auflage für das Schreib- oder Arbeitsgut ist nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten: Eingabetastaturen sollen im Mittel nicht mehr als 75 cm über dem Fußboden liegen.

(5) Der Positionierung des Bildschirms in Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe kommt erhebliche Bedeutung zu. Deshalb sollen Bildschirmgeräte auf Arbeitstische oder Konstruktionen gestellt werden, die unterschiedliche Positionierungen erlauben, sofern die Geräte nicht schon konstruktiv unterschiedliche Positionierungen der Bildschirmfläche ermöglichen.

(6) Zum Ablegen und Ablesen von Belegen sind Halter oder Flächen möglichst unterhalb der Displayflächen anzubringen.

(7) Da der Ermüdungsgrad vorwiegend von der Zahl der Augenbewegungen zwischen dem Arbeitsgut und der Zeichenwiedergabe auf dem Bildschirm abhängig ist, soll der Winkel der Augenbewegung möglichst klein gehalten werden. Störeffekte im Nahbereich sind zu vermeiden.

§ 3 Untersuchung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die an Bildschirmen beschäftigten Arbeitnehmer vor ihrem Einsatz augenärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung soll durch den Betriebsarzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen am Arbeitsplatz erfolgen.

(2) Sehmängel sind zu korrigieren. Etwige Korrekturen sind zweckmäßigerweise auf einen Nahpunkt von ca. 40 cm einzustellen.

(3) Bei Beschäftigten im Alter zwischen 40 und 50 Jahren soll die Sehschärfe in etwa zweijährigem Abstand augenoptisch überprüft werden, da sich in diesem Lebensalterabschnitt Änderungen der Sehleistung aus physiologischen Gründen einstellen.

(4) Augenoptische Wiederholungsuntersuchungen anderer Altersgruppen werden nur aus besonderem Anlaß für erforderlich gehalten.

(5) Bifocalbrillen sollen an Bildschirmarbeitsplätzen nicht verwendet werden, weil sie ständig zusätzliche Adaptionsvorgänge erforderlich machen.

§ 4 Einweisung der Arbeitnehmer

Die Beschäftigten sind vor ihrer Tätigkeit umfassend in ihre Arbeit an Bildschirmen einzuweisen, da das Ausmaß einer möglichen Belastung von Mängeln in der Unterweisung abhängig ist.

1075

Krankenhausplan des Landes Hessen;

hier: Einstellung des Betriebes der HNO-Klinik Dr. Heuer, Darmstadt

Der Betrieb der HNO-Klinik Dr. Georg Heuer, Wilhelminenstraße 57, 6100 Darmstadt, wurde zum 31. 7. 1978 eingestellt. Die Klinik scheidet mit dem gleichen Datum aus dem geltenden Krankenhausplan des Landes Hessen aus.

Wiesbaden, 9. 8. 1978

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18c 04/01

StAnz. 36/1978 S. 1796

1076

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Bezug: Meine Erlasse vom 4. 9. 1973 (StAnz. S. 1903) und vom 15. 7. 1977 (StAnz. S. 1923)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundsätze der Förderung
2. Begriffsbestimmungen
3. Gemeinsame Förderungsbestimmungen
4. Förderung der Aussiedlung und Teilaussiedlung
5. Förderung der Althofsanierung und Betriebszweigaussiedlung
6. Förderung von Auffangbetrieben in der ländlichen Siedlung
7. Förderung der Anliegersiedlung
8. Bodenzwischenerwerb in der ländlichen Siedlung
9. Sonderbestimmungen für Kooperationen
10. Mitwirkung und Gebühren von Betreuern und Siedlungsunternehmen
11. Verfahren bis zur Bewilligung
12. Behandlung der Förderungsmittel
13. Gebrauchsabnahme und Versicherungsschutz
14. Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1.1. Die Förderung nach diesen Richtlinien dient Maßnahmen in erheblichem öffentlichen Interesse oder von besonderer Raumbezogenheit. Sie setzt ein, wenn die einzelbetriebliche Förderung mit ausschließlicher Zinsverbilligung nach den Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nicht zum Ziele, insbesondere aber nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

1.2. Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen gefördert werden, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen.

1.3. Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

1.4. Sämtliche Maßnahmen können sowohl für einen einzelnen Betrieb als auch im Rahmen von Kooperationen durchgeführt werden.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.6. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

a) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

b) andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

c) der Begünstigte eigene Vermögenswerte oder solche des Ehegatten oder Hoferben sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Nach diesen Richtlinien können gefördert werden:

a) als Aussiedlung
die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes;

b) als Teilaussiedlung
eine Aussiedlung ohne Wohnhaus;

c) als Althofsanierung
umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes (einschließlich ihrer baugebundenen technischen Ausrüstung) mit einem hierfür erforderlichen förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Grünland- und Futterbaubetrieben von mehr als 60 000,— DM); als Wirtschaftsgebäude in diesem Sinne können auch Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben angesehen werden;

d) als Betriebszweigaussiedlung
die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen.

2.2. Unter der ländlichen Siedlung im Sinne dieser Richtlinien sind zu verstehen:

a) die Förderung von Auffangbetrieben,
d. h. die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zum Zwecke des Landauffangs als umfassende Maßnahme;

b) die Anliegersiedlung,
d. h. die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme;

c) der Bodenzwischenerwerb,
d. h. der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Reichssiedlungsgesetzes und des Siedlungsförderungsgesetzes sowie der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des Bundesvertriebenengesetzes oder anderen Strukturmaßnahmen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dient.

2.3. Eine Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform. Im einzelnen ist:

a) eine Vollfusion
der vollständige Zusammenschluß bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;

b) eine Teilfusion
der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige aus im übrigen weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;

c) eine sonstige Kooperation
die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

2.4. Bei den zu fördernden Betrieben handelt es sich

a) um Grünlandbetriebe,
wenn der Anteil des tatsächlich genutzten Dauergrünlandes mehr als 50 % und

b) um Futterbaubetriebe,
wenn der Anteil des Futterbaues an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt.

Diese Merkmale müssen im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes und bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

3. Gemeinsame Förderungsbestimmungen

3.1. Begünstigte

3.1.1. Begünstigte können sein:

a) Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues sowie der Fischwirtschaft) und

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Der Begriff der Gemeinnützigkeit bestimmt sich dabei nach der Gemeinnützigkeitsverordnung.

3.1.2. Bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen in den Fällen zu Nr. 3.1.1 a) muß im Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des Einkommens aus der Landwirtschaft am Gesamteinkommen mindestens 50 % betragen und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit unter der Hälfte der Gesamtarbeitszeit liegen (Haupterwerbslandwirtschaft).

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, der den vorgenannten Einkommensanteil nicht allein in der Landwirtschaft erreicht, kann gefördert werden, wenn er im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 % seines Einkommens aus Land- und/oder Forstwirtschaft bezieht und die für Tätigkeiten außerhalb seines Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht. Fälle nach Nr. 3.1.1 b) und Nr. 3.1.2 Abs. 2 sind bei der Bewilligung besonders zu kennzeichnen.

3.1.3. Begünstigte, deren Betrieb nach der Rechtsform ein Gewerbebetrieb ist, können gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist; Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

3.1.4. Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden; der Pächter muß hierzu gehört werden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Landankäufen ist Nr. 3.9 Buchst. p) zu beachten.

3.1.5. Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf nicht im Eigentum stehenden Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung solcher Flächen abhängt, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel auf zwölf Jahre — nachweisen. Der Nachweis kann durch entsprechende Verträge oder durch eine Bescheinigung der Gemeinde erbracht werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.

3.2. Berufliche Befähigung

3.2.1. Der zu fördernde Land- oder Forstwirt (selbstwirtschaftender Eigentümer, Pächter, Betriebsleiter) muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder auf Grund einer angemessenen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

3.2.2. Ist ein Landwirt nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden sowie eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

3.2.3. Als gleichwertige Berufsausbildung in vorstehendem Sinne gilt eine Ausbildung, die dazu befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

3.2.4. Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gegeben, wenn gemäß § 17 Hessisches Forstgesetz eigenes Forstpersonal angestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 44 Hessisches Forstgesetz abgeschlossen ist.

3.2.5. Über Ausnahmen von den Nrn. 3.2.1 und 3.2.3 ist unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers zu entscheiden.

3.3. Buchführung

3.3.1. Die Förderung setzt die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

3.3.2. Bei Investitionen unter 50 000,— DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, in den Fällen der gleichzeitigen Gewährung eines Buchführungszuschusses, solange dieser Zuschuß gezahlt wird, also mindestens sechs Jahre.

3.3.3. Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter zur Buchführung im Sinne dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

3.3.4. Soweit die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Buchführungsauflage nicht selbst feststellen kann, dient als Nachweis für die Erfüllung der Buchführungsauflage eine formlose Bescheinigung

a) des Finanzamtes oder

b) einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder

c) einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,

daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

3.3.5. Als bücherführende Stellen in der Landwirtschaft gelten alle Stellen, die nach dem Steuerberatungsgesetz berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.

3.3.6. Die Erfüllung der Buchführungsauflage ist von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung des jeweiligen Verfahrens zu überprüfen.

3.3.7. Die Buchführung muß bei Betrieben der Land- und Fischereiwirtschaft hinsichtlich der Aufzeichnungen und Ergebnisse mindestens den Anforderungen der Stufe III bei Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien für die Förderung der Einführung einer Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben entsprechen. Dies gilt auch für Form und Inhalt des zu erstellenden Jahresabschlusses.

Bei Forstbetrieben sind vergleichbare Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluß zu stellen.

Die Buchführungsverpflichtung kann auch in Form der Selbstaufschreibebuchführung (Arbeitshefte ‚Betriebsführung' Teile 1 a, 1 b und 2) erfüllt werden.

Voraussetzung ist jedoch, daß

— der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine derartige Buchführung ordnungsgemäß erstellt hat und/oder

— er oder ein Familienmitglied eine entsprechend qualifizierte Vorbildung nachweisen kann.

Der Jahresabschluß ist grundsätzlich von einer Stelle nach Nr. 3.3.5 zu fertigen. Bei besonderer Qualifikation kann eine Ausnahme zugelassen werden. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung muß in diesem Fall jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Selbstaufschreibebuchführung und/oder der Selbsterstellung des Jahresabschlusses trifft das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Einzelfall.

Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Selbstaufschreibebuchführung oder des Jahresabschlusses nicht gewährleistet ist, muß sich der Landwirt einer Stelle nach Nr. 3.3.5 anschließen.

3.3.8. Der Begünstigte ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens 4 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorzulegen. Der Begünstigte erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym

für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

3.3.9. Kommt der Begünstigte der Verpflichtung zur Buchführung nicht nach oder legt er die geforderte Zweitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat die Bewilligungsbehörde das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu unterrichten.

3.4. Betriebsentwicklungsplan und Vergleichseinkommen

3.4.1. Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist (vergleichbares Arbeitseinkommen).

3.4.2. Das vergleichbare Arbeitseinkommen muß erreichbar sein, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2300 Stunden/AK übersteigt.

3.4.3. Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein. Die Eigenkapitalbildung ist im allgemeinen als ausreichend anzusehen, wenn sie im Zieljahr mehr als 10 % des Reineinkommens beträgt.

3.4.4. Die Verzinsung des Eigenkapitals muß 3,5 %, jedoch mindestens 2000,— DM/Betrieb betragen. Die für die Berechnung des Eigenkapitals erforderliche Ermittlung des Aktivvermögens erfolgt beim Boden und bei den Wirtschaftsgebäuden auf der Grundlage kapitalisierter Netto-Pachtpreise.

Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

3.4.5. Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung von 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Bewilligung bekanntgegeben. Für das Jahr 1978 ist der Bundesdurchschnitt auf 25 300,— DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes ergibt sich aus **Anlage 3.**

3.4.6. Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich mit 1,5 % fortgeschrieben.

3.4.7. Wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden.

Zu den nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammenden Einkommen im vorstehenden Sinne rechnen in den Fällen nach Nr. 3.1.2 Abs. 1 u. a. auch Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

In den Fällen nach Nr. 3.1.1 b) und Nr. 3.1.2 Abs. 2 können Einkommen aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben zum landwirtschaftlichen Einkommen gerechnet werden.

3.4.8. In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach Nrn. 3.1.1 b) und 3.1.2 Abs. 2 ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten in einer Region nicht vorhanden sind und das vergleichbare Arbeitseinkommen nur dadurch erzielt werden kann, daß eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt wird.

3.4.9. Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das vergleichbare Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr überschritten, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

3.4.10. Im Hinblick auf den Grundsatz der Nr. 1.6 dürfen Förderungsmittel nicht gewährt werden, wenn die unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten ermittelte Kapitaldienstgrenze im Zieljahr bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur bis zu 50 % ausgeschöpft und die jährliche Eigenkapitalbildung nach Abzug der Tilgung mehr als 25 % des Reineinkommens betragen würde.

3.4.11. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das vergleichbare Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

3.4.12. Für den Betriebsentwicklungsplan ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden. Die Einkommensgegenüberstellung ist nach besonderem Muster vorzunehmen.

3.4.13. Der Betriebsentwicklungsplan ist vom Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung (bei Forstbetrieben im Einvernehmen mit der nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörde) zu erstellen. Der Antragsteller hat den Betriebsentwicklungsplan mit zu unterzeichnen.

3.4.14. Können Begünstigte für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung treten.

In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar sind. Dies gilt auch für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsanteil gemischter Betriebe, wenn wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen kein dem Betriebsentwicklungsplan entsprechender Nachweis erbracht werden kann. In den letztgenannten Fällen ist ein Gutachten der Forsteinrichtungsanstalt anzufordern, die bei Maschineninvestitionen eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forstbetriebe einholt. Bei Forstbetrieben ohne eigenes Forstpersonal bzw. bei gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gutachten von der örtlich zuständigen Forstwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung erstellt.

3.5. Einsatz von Vermögenswerten und Eigenleistungen

3.5.1. Der Grundsatz nach Nr. 1.6 Buchst. c), Vermögenswerte und Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einzubringen, bleibt durch die bei einzelnen Verfahren vorgeschriebene Mindesteigenleistung unberührt.

3.5.2. Verfügen der Antragsteller, sein Ehegatte und der Hoferbe über erhebliche Vermögenswerte, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder über erhebliche Grundstückserlöse, dürfen Förderungsmittel nur bewilligt werden, wenn die Werte oder Erlöse nicht für das Vorhaben eingesetzt werden können und die Verwertung nicht zumutbar ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Erhebliche Werte oder Erlöse liegen vor, wenn sie mehr als 10 % des vorgesehenen Investitionsvolumens ausmachen. Vermögenswerte sind zu berücksichtigen, soweit dafür Vermögenssteuer zu entrichten ist.

3.5.3. Die einzusetzenden Vermögenswerte oder Grundstückserlöse können auf eine vorgeschriebene Mindesteigenleistung angerechnet werden. Dies gilt nicht für den Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle bei einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung; hierzu wird auf Nr. 4.6 Buchst. c) verwiesen.

3.5.4. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Richtlinien erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

3.5.5. Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des

Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

3.5.6. Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.5.7. In Brandfällen muß bei den Wirtschaftsgebäuden als Eigenleistung der Betrag verlangt werden, der von der Brandversicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn Leistungen aus einem Versicherungsvertrag erbracht werden müßten.

3.6. Raum- und Funktionsprogramm bei Wirtschaftsgebäuden

3.6.1. Bei Errichtung von Wirtschaftsgebäuden sind die für verbindlich erklärte AVA-Mappe „Landwirtschaftliche Bauplanung" sowie der Systemplan 78 des Arbeitskreises zur Landentwicklung in Hessen „Stallbau und Technik" anzuwenden.

3.6.2. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung prüft, ob die erarbeitete Bauplanung einschließlich der vorgesehenen landtechnischen Maßnahmen dem Raum- und Funktionsprogramm sowie neuzeitlichen Planungsanforderungen entspricht. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung darf einen Antrag nur bearbeiten, wenn der Arbeitsbogen für die baufachliche und landtechnische Überprüfung mit positivem Ergebnis vorliegt.

3.6.3. Das auf dem Betriebsentwicklungsplan aufbauende Raum- und Funktionsprogramm muß für jeden Veredlungszweig in der Viehhaltung, für den Wirtschaftsgebäude, insbesondere Stallräume, neu errichtet oder in einem Umfang neu gestaltet werden, der einer Neuerrichtung gleichkommt, eine Mindestbestandsgröße (technisierungswürdige Einheit) umfassen.

3.6.4. Bei den einzelnen Tierarten sind folgende Mindestbestandsgrößen erforderlich:

a)	Kühe	=	20 Stück
b)	Mastbullen	=	40 Stück
c)	Mastschweine	=	100 Stück
d)	Zuchtsauen	=	20 Stück
e)	Legehennen	=	1500 Stück
f)	Mastgeflügel	=	8000 Stück

Bei nicht genannten Tierarten und anderen Produktionsverfahren muß die Mindestbestandsgröße im Einzelfall festgelegt werden.

3.7. Bestimmungen für die Förderung von Wohnhäusern

3.7.1. Wohngebäude oder Wohnteile können gefördert werden, wenn sie dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dienen (einschließlich Altenteil). Die Förderung einer besonderen Altenteilerwohnung setzt voraus, daß diese unmittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist, zumindest in enger Nachbarschaft zu ihm liegt.

3.7.2. Die Errichtung oder der Ausbau landwirtschaftlicher Werkwohnungen fällt unter die Förderung von betrieblichen Investitionen.

3.7.3. Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile) werden nach den Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert.

3.7.4. Eine Förderung von Wohnhäusern ist nur zulässig, wenn die Wohnfläche die in § 39 Abs. 1 II, Wohnungsbaugesetz für den förderungsfähigen sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschreitet. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

3.7.5. Beim Neubau von Wohnhäusern sind zusätzlich zu beachten:

a) der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser;

b) der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser.

3.7.6. Eine Baumaßnahme am Wohnhaus ist als Neubau zu behandeln, wenn der Anteil des An-, Aus- oder Umbaues am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens ausmacht.

3.7.7. Bei der Einrichtung von Fremdenzimmern ist der Erlaß vom 13. Mai 1971 — IV A 18.386/70 — LK. 70.08. — gen. — (n. v.) mit den inzwischen erfolgten Änderungen zu beachten.

3.7.8. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Wohngebäude erfolgt eine baufachliche Überprüfung. Es ist entsprechend Nr. 3.6.2 Satz 2 zu verfahren.

3.8. Baukostenhöchstsätze

3.8.1. Die Förderung von Baumaßnahmen bei den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden setzt die Einhaltung der besonders bekanntgegebenen Baukostenhöchstsätze voraus.

3.8.2. Die Sätze werden zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

3.9. Ausschluß von der Förderung

3.9.1. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen:

a) Maßnahmen, die voll mit Eigenleistungen finanziert werden;

b) Investitionen, mit denen vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden ist (Ausnahmeanträge in Härtefällen sind dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt vorzulegen);

c) die mit betrieblichen Investitionen (nicht mit Investitionen für Wohngebäude) verbundene Mehrwertsteuer;

d) laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen;

e) Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten;

f) Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden;

g) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach den EG-Verordnungen Nrn. 1035/72 (Obst und Gemüse), 100/76 (Fische) und 1696/71 (Hopfen);

h) Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden;

i) Tierhaltungszweige, die die in § 51 Bewertungsgesetz genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden;

j) der Ankauf und die Aufstockung von lebendem Inventar (auch aus eigener Nachzucht), mit Ausnahme der um den Wert abgestockter Viehbestände verminderten Kosten des erstmaligen Erwerbs

— von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde und

— von Rindvieh in Grünland- und Futterbaubetrieben, soweit es sich nicht um zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmte Kälber handelt;

diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht;

stets von der Förderung ausgeschlossen ist der Ankauf von Milchkühen und von zur Milcherzeugung bestimmten Färsen, wobei als Milchkühe Kühe, die einmal gekalbt haben und auf Grund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist und als Färsen weibliche Rinder von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchkuhbestände bestimmt sind, gelten.

k) der gesamte Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung;

l) Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, wenn der von der Umsatzsteuer bereinigte Betrag (ohne lebendes Inventar, Erschließung und Gebühren) 37 000,— DM nicht erreicht und 185 600,— DM übersteigt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes nicht mindestens 35 % (bei Auffangbetrieben der ländlichen Siedlung nicht mindestens 75 %) der bei der Schweinehaltung benötigten Futtermittel vom Betrieb selbst (bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe) erzeugt werden können;

bei Auffangbetrieben der ländlichen Siedlung sind darüber hinaus Baumaßnahmen in diesem Bereich von der Förderung ausgeschlossen, wenn der Betrieb nicht zur Erfüllung seines Auffangzwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist;

m) die Anschaffung von totem Inventar, wenn der Einsatz unter Berücksichtigung der Anhaltswerte nach den Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben wegen zu geringer Auslastung nicht gerechtfertigt ist;

n) Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen;

o) Aufforstungen;

p) Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen es sei denn, die Förderung erfolgt

— in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

— weil eine langfristige Pachtung geeigneter Flächen auf mindestens 12 Jahre nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist oder

— im Rahmen der ländlichen Siedlung, wobei auch hier Mittel nur und insoweit gewährt werden dürfen, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist;

bei Verpächtern ist die Förderung eines Landankaufs nur möglich, wenn eine der beiden vorstehend zuerst genannten Bedingungen erfüllt wird und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt; Aufwendungen bei Landankäufen sind auch in den zugelassenen Fällen von einer Förderung ausgeschlossen, soweit sie das Zweieinhalbfache der Ertragsmeßzahlen und 20 000,— DM/ha (ohne die mit dem Erwerb verbundenen, mit finanzierbaren Gebühren) übersteigen und wenn sie nicht vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannt sind; bei mehrjährigen Sonderkulturen und Hofanschlußplänen ist im Einzelfall über die förderungswürdige Höhe der Aufwendungen zu entscheiden;

q) Betriebsinhaber, die der auf Grund einer früheren Förderung mit öffentlichen oder zinsverbilligten Mitteln übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen.

3.9.2. Die Höhe und die Finanzierung von Investitionen, die nach vorstehenden Bestimmungen von der Förderung ausgeschlossen sind, aber trotzdem im Rahmen eines im übrigen finanzierbaren Vorhabens durchgeführt werden sollen, sind ungeachtet des Förderungsausschlusses im Interesse eines Gesamtüberblickes über das Vorhaben nachzuweisen.

4. Förderung der Aussiedlung und Teilaussiedlung

4.1. Die Förderung einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung ist nur zulässig, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, das im Einzelfall darzulegen ist und insbesondere vorliegt, wenn

a) die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder

b) die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorfentwicklung) durchgeführt wird oder

c) zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind oder

d) der Betrieb ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

4.2. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden, wobei folgendes gilt:

4.2.1. Zur alten Hofstelle gehören neben den bebauten die unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Haushaltsführung der Familie (z. B. nicht überwiegend zur Erzeugung von Verkaufsprodukten genutzte Haus-, Gemüse-, Obst- und Grasgärten) und der Hofwirtschaft (z. B. Hofräume, Zufahrtswege, Abstellplätze, Viehausläufe, nicht aber Weideflächen) dienen. Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dieser Abgrenzung zur alten Hofstelle zu rechnen sind, von der eigentlichen Hofstelle jedoch getrennt liegen, sind nicht als zur alten Hofstelle gehörig anzusehen, wenn sie vom Antragsteller vor der Ausiedlung für die Haushaltsführung der Familie oder für die Hofwirtschaft seit geraumer Zeit nicht benötigt und benutzt worden sind oder in das Ausiedlungsgehöft einbezogen werden sollen.

4.2.2. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle liegt vor

a) bei Verkauf, Tausch oder unentgeltlicher Abgabe oder

b) bei Einbringung in ein Flurbereinigungsverfahren oder

c) bei Verwendung als Altenteilerhaus für den Hofübergeber in Verbindung von Hofübergabe und Aussiedlung oder bei Abfindung von Erben.

4.3. Bei einer Aussiedlung darf die alte Hofstelle grundsätzlich nicht wieder als Betriebszentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Diese Forderung ist durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Im übrigen ist ggf. unter Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege zu prüfen, ob die Erhaltung der Bauwerke aus Gründen des Ortsbildes, des Ensembleschutzes oder der Denkmalpflege erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die Unterrichtung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt erforderlich.

4.4. Teilaussiedler haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht mehr eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort betreiben. Für Zuwiderhandlungen ist ein entsprechender Kündigungsgrund in die Schuldurkunden der Förderungsmittel aufzunehmen.

4.5. Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt

— bei der Aussiedlung 600 000,— DM,

— bei der Teilaussiedlung 450 000,— DM.

Für den überschreitenden Betrag kann der Begünstigte keine Förderung erhalten. Die Förderung setzt eine Mindesteigenleistung von 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens voraus; bei Maschinen beträgt die Mindesteigenleistung 20 %.

4.6. Dem Begünstigten kann ein Altstellenzuschuß gewährt werden bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem

— bei der Aussiedlung auf 60 000,— DM bzw.

— bei der Teilaussiedlung auf 40 000,— DM

festgesetzten Gebrauchswert (Garantiewert) und dem darunter liegenden Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle, wenn

a) die Veräußerung oder Verwertung der alten Hofstelle im Einklang mit den unter Nr. 4.1 genannten Zwecken steht bzw. diesen Zwecken dient und der Bedingung unter Nr. 4.3 entspricht,

b) der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle angemessen ist und

c) der Erlös der alten Hofstelle voll in das Verfahren fließt; wird die alte Hofstelle als Altenteilerhaus, zur Abfindung von Erben oder sonst unentgeltlich veräußert, ist der angemessene Wert in Form einer zusätzlichen Eigenleistung zu erbringen.

4.7. Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt festgesetzt werden. Ändert sich bei der Altstellenverwertung die zulässige Höhe des Altstellenzuschusses, ist ein Ergänzungsbescheid zu erlassen.

4.8. Für das die Eigenleistung und den Altstellengarantiewert übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen kann dem Begünstigten ein öffentliches Darlehen

— bei der Aussiedlung bis zu 160 000,— DM (von Grünland- und Futterbaubetrieben bis zu 180 000,— DM) und

— bei der Teilaussiedlung bis zu 100 000,— DM (von Grünland- und Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM)

bewilligt werden. Das Darlehen ist jährlich mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

4.9. Wird eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder Bewässerung durchgeführt, erhält der Begünstigte einen Zuschuß, und zwar

— bei der Aussiedlung in Höhe von 20 000,— DM und

— bei der Teilaussiedlung in Höhe von 10 000,— DM.

Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

4.10. Grünland- und Futterbaubetriebe können über vorstehende Finanzierungshilfen hinaus einen Zuschuß bis zu 30 % des

— bei der Aussiedlung den Betrag von 150 000,— DM und

— bei der Teilaussiedlung den Betrag von 100 000,— DM

übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung), höchstens jedoch

— bei der Aussiedlung bis zu 60 000,— DM und

— bei der Teilaussiedlung bis zu 42 000,— DM

erhalten.

4.11. Für das nach Einsatz der Eigenleistung sowie des öffentlichen Darlehens und der Zuschüsse (einschließlich Zuschuß nach Nr. 4.12) verbleibende förderungsfähige Investitionsvolumen können unter Beachtung von Nr. 4.5 Abs. 1 zinsverbilligte Kapitalmarktmittel (einschließlich Bauspardarlehen) nach folgender Maßgabe in Anspruch genommen werden:

4.11.1. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 145 000,— DM/Vollarbeitskraft.

4.11.2. gestrichen.

4.11.3. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. In Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Bewilligung der Zinsverbilligung verweigert werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

4.11.4. Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich fünfzehn, bei Immobilien bis zu zwanzig und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahre. Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Verhältnis der Kreditanteile anzupassen. Wegen der Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft darf die Laufzeit der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen die nach den Richtlinien mögliche Verbilligungsdauer nicht überschreiten.

4.11.5. Kredite unter 10 000,— DM sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.

4.11.6. Die Darlehenszusage der kreditgebenden Bank muß bei Bewilligung der Zinsverbilligung vorliegen.

4.12. Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß

— bei der Aussiedlung bis zu 60 000,— DM und

— bei der Teilaussiedlung bis zu 50 000,— DM

gewährt werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

4.12.1. Die Erschließungskosten müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum strukturellen Effekt des Vorhabens stehen.

4.12.2. Zuschußfähige Wegebaukosten sind die Kosten für eine einfache Zuwegung vom öffentlichen Weg oder vom Wirtschaftsweg bis zu den Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen des Aussiedlungsgehöftes (einschließlich der Ausfahrt bei einem Hallenbau). Kosten der Hofbefestigung und von Wegen über 3 m Breite sind nicht zuschußfähig.

4.12.3. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung gehören auch die Kosten für die Regenwasserableitung außerhalb von Gebäuden, soweit das Regenwasser in Kanälen abgeleitet wird.

4.12.4. Aufwendungen für den Bau eines Feuerlöschteiches können zu den Kosten der Wasserversorgung gerechnet werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Anlegung eines Feuerlöschteiches ausdrücklich zur Auflage gemacht hat.

4.13. Wenn für eine Aussiedlung Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden, sind diese von dem damit finanzierten förderungsfähigen Investitionsvolumen abzuziehen.

4.14. Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie gewährt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

4.14.1. Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und/oder Schafen im Zieljahr mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht. Dieses Ziel darf nicht bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erreicht sein.

4.14.2. Der Zuschuß beläuft sich

— für das erste Jahr auf 165,— DM/ha, höchstens 16 500,— DM/Betrieb,

— für das zweite Jahr auf 110,— DM/ha, höchstens 11 000,— DM/Betrieb und

— für das dritte Jahr auf 55,— DM/ha, höchstens 5500,— DM/Betrieb.

4.14.3. Für vorstehende Berechnung ist die für die Rindfleisch und/oder Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderliche Fläche maßgebend. Hierzu gehört die im Betriebsentwicklungsplan nachgewiesene Hauptfutterfläche. Die durchschnittliche Zusatzfutterfläche ist mit 0,5 zu berechnen. Pachtflächen müssen mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes durch entsprechende Verträge zur Verfügung stehen.

4.14.4. Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Investitionshilfen gewährt und ist unabhängig von der Höhe der im Betriebsentwicklungsplan aufgeführten Investitionen.

4.14.5. Eine wesentliche Abweichung im Sinne von Nr. 12.7.1 Buchstabe b) liegt stets dann vor, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 4.14.1 im Zieljahr nicht erfüllt werden.

4.15. Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach vorstehenden Bestimmungen gefördert werden. Ein Erschließungskostenzuschuß kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

4.16. Nr. 4.15 gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentlich neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000,— DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

4.17. Soll bei einer Teilaussiedlung gleichzeitig der Wohnteil verbessert werden, gilt Nr. 5.7.

4.18. Eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung oder Maßnahme nach Nr. 4.15 oder 4.16 kann auf Grund der als **Anlage 1** nachstehend abgedruckten Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

5. **Förderung der Althofsanierung und Betriebszweigaussiedlung**

5.1. Die Förderung der Betriebszweigaussiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus; hierfür gilt Nr. 4.1 entsprechend. Hinsichtlich der Mindesteigenleistung ist Nr. 4.5 Abs. 2 zu beachten.

5.2. Zur Förderung der Althofsanierung und Betriebszweigaussiedlung in Grünland- und Futterbaubetrieben kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, höchstens bis zu 120 000,— DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, höchstens bis zu 50 000,— DM. Für Investitionen der Milchviehhaltung kann dieses Darlehen jedoch nur gewährt werden, wenn mindestens 30 % tatsächlich genutztes Dauergrünland vorhanden ist.
Bezüglich der Darlehenskonditionen gilt Nr. 4.8 Satz 2.

5.3. Wird eine Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder Bewässerung durchgeführt, erhält der Begünstigte einen Zuschuß in Höhe von 10 000,— DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

5.4. Grünland- und Futterbaubetriebe können darüber hinaus, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, einen Zuschuß bis zu 40 % des den Betrag von 80 000,— DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, höchstens jedoch bis zu 30 000,— DM erhalten.

5.5. Für das dann noch verbleibende förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen können zinsverbilligte Kapitalmarktmittel entsprechend Nr. 4.11 eingesetzt werden.

5.6. Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann zusätzlich ein Erschließungskostenzuschuß bis zu 50 000,— DM in Anspruch genommen werden.

5.7. In Verbindung mit einer Althofsanierung, einer Betriebszweigaussiedlung und gemäß Nr. 4.17 einer Teilaussiedlung können der Kauf, der Neu-, An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses (-teiles) gefördert werden.
Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

5.7.1. Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

5.7.2. Zu den förderungsfähigen Investitionen gehören auch die bei einem Erwerb anfallenden Gebühren.

5.7.3. Dem Begünstigten kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 4.11.3 bis zur Höhe von 85 % eines förderungsfähigen Investitionsvolumens von 6000,— DM bis 60 000,— DM (beim Kauf bzw. Neubau bis zu 80 000,— DM) gewährt werden. Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren wird eine Zinsverbilligung nicht gewährt.

5.7.4. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen beim An-, Aus- und Umbau sowie bei der Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) zwischen 6000,— DM und 15 000,— DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens bewilligt werden.

5.7.5. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des sozialen Wohnungsbaues ist Nr. 4.13 entsprechend anzuwenden.

5.8. Für die Gewährung einer Ausrichtungsprämie gilt Nr. 4.14.

5.9. Eine Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung kann auf Grund der als **Anlage 1** abgedruckten Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

6. **Förderung von Auffangbetrieben in der ländlichen Siedlung**

6.1. Auffangbetriebe dürfen nur in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Förderung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus, das nur gegeben ist, wenn

a) die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

b) die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

c) eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

6.2. Bei einer Förderung sollte die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Vollarbeitskräften angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

6.3. Der Betrieb muß seinem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und seiner örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß er sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszweckes entwickelt.

6.4. Das erhebliche öffentliche Interesse und vorstehend genannte Erwartung sind besonders zu begründen.

6.5. Auffangbetriebe dürfen nach den Förderungskonditionen der ländlichen Siedlung nur gefördert werden, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangslage eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft oder nach vorstehenden Nrn. 4 oder 5 nicht in Frage kommt, insbesondere aber nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

6.6. Im einzelnen können unter Beachtung von Abschnitt 3 gefördert werden:

a) der Ankauf von Grundstücken,

b) die Besiedlung (einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten) und

c) die Einrichtung der Betriebe.

6.7. Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1000,— DM/ha der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

6.8. Zur Finanzierung sind in erster Linie Darlehen zu gewähren. Die Darlehen werden entweder dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt. Der in dem Siedlungsverfahren bereitgestellte Zwischenkredit ist auf die einzelnen Siedler unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Das gleiche gilt für einen im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs bereitgestellten Zwischenkredit, wenn die damit erworbenen Grundstücke in dem Siedlungsverfahren verwertet werden.

6.9. Für den dem Siedlungsunternehmen gewährten Zwischenkredit gilt folgende Regelung:

6.9.1. Der Kredit darf

a) für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung als angemessen anerkannten Kaufpreises und

b) für die Besiedlung bis zu 100 % der vom vorstehenden Amt als notwendig anerkannten Aufwendungen

betragen.

6.9.2. Der Kredit ist bis zur Unterverteilung, längstens jedoch

a) für den zum Erwerb von Grundstücken gewährten Teil für die Dauer von 5 Jahren und

b) für den zur Besiedlung gewährten Teil für die Dauer von 3 Jahren,

gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Danach ist er mit 4 % jährlich zu verzinsen.

6.9.3. Wird ein mit einem im Siedlungsverfahren gewährten Zwischenkredit erworbenes Grundstück anderweitig verwendet, sind wegen der Rückzahlungsverpflichtung und Verzinsung die Nrn. 8.3 und 8.4 zu beachten.

6.9.4. Die Unterverteilung des Zwischenkredits durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist auf den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übernahme abzustellen. Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung und die Schuldübernahme durch den Siedler folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

6.10. Für den unterverteilten Zwischenkredit und den Direktkredit gelten nachfolgende Bestimmungen:

6.10.1. Der Kredit ist jährlich mit 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Die jährliche Tilgung ist von der unteren Siedlungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

6.10.2. Die Kredithöhe richtet sich grundsätzlich nach der Jahresleistung, die innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze untergebracht werden kann. Dabei darf jedoch der Teil des Kredits, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und die Einrichtung des Betriebes entfällt, nicht mehr als 49 % (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungssätzen 44 %) der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 71 700,— DM/AK (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen 63 500,— DM/AK), betragen.

6.10.3. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann bis zu drei (bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt bis zu fünf) Freijahre einräumen.

6.11. Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung von Darlehen auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung der Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt kann dieser Anteil bis auf die Hälfte erhöht werden, wenn andernfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten würde.

Soweit für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen ein Zuschuß gewährt wird, darf dieser nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 44 300,— DM/AK, betragen.

6.12. Für die Gewährung einer Ausrichtungsprämie gilt Nr. 4.14.

7. Förderung der Anliegersiedlung

7.1. Das bei der Anliegersiedlung vorauszusetzende erhebliche öffentliche Interesse ist nur gegeben, wenn

a) die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 erfüllt sind oder

b) die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

7.2. Eine Förderung ist nur bei einer Zulagefläche (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche, vertraglich gesicherte Nutzung) von mindestens 4 ha zulässig. In Einzelfällen, insbesondere bei bereits im Rahmen der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung geförderten Betrieben und bei Spezialbetrieben, kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ausnahmen hiervon zulassen. Dies gilt auch bezüglich des vertragsgemäßen Nachweises von Pachtflächen.

7.3. Bei der betrieblichen Ausrichtung sind die Nrn. 6.2 und 6.3 zu beachten. Im übrigen ist nach Nr. 6.4 zu verfahren.

7.4. Unter Beachtung von Abschnitt 3 können gefördert werden:

a) der Ankauf von Grundstücken und

b) notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken in den Grenzen der Nr. 6.7.

7.5. Im Rahmen der Anliegersiedlung werden dem zu fördernden Landwirt Darlehen entweder durch Unterverteilung eines dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen für den Bodenzwischenerwerb bereitgestellten Zwischenkredits (unterverteilter Zwischenkredit) oder unmittelbar (Direktkredit) nach folgenden Bestimmungen gewährt:

7.5.1. Der Kredit ist jährlich mit 3 % zu verzinsen und mit 2,75 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im übrigen ist Nr. 6.10.1 Satz 3 anzuwenden.

7.5.2. Der Kredit darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten, höchstens 124 700,— DM/AK, betragen. Die Jahresleistung muß innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze liegen.

7.5.3. In Ausnahmefällen kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ein Freijahr einräumen.

7.6. Für die Gewährung einer Ausrichtungsprämie gilt Nr. 4.14.

8. Bodenzwischenerwerb in der ländlichen Siedlung

8.1. Zum Bodenzwischenerwerb können dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen Zwischenkredite bereitgestellt werden.

8.2. Es gelten die unter den Nrn. 6.9.1 und 6.9.2 aufgeführten Bedingungen für Zwischenkredite zum Erwerb von Grundstücken.

8.3. Wird ein mit Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein Vorhaben verwendet, das zwar der Zweckbestimmung des Bodenzwischenerwerbs entspricht, bei dem es sich jedoch nicht um einen Auffangbetrieb, eine Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz handelt, ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats, der dem Monat dieser Verwendung folgt, spätestens nach Ablauf der genannten fünf Jahre, zurückzuzahlen.

8.4. Kann ein mit Zwischenkredit erworbenes Grundstück überhaupt nicht für ein Vorhaben im Sinne des Bodenzwischenerwerbs verwendet werden, ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

9. Sonderbestimmungen für Kooperationen

9.1. Jedem Begünstigten bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

9.2. Es können nur die an der Kooperation beteiligten Land- und Forstwirte gefördert werden.

9.3. Eine Kooperation kann nur gefördert werden, wenn alle Beteiligten Begünstigte nach Nr. 3.1 oder Nebenerwerbslandwirte im Sinne von Nr. 13.1 Gedankenstrich 1 der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind. Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen der Nrn. 3.3 und 3.4 erfüllen. Bei einer Teilfusion oder einer sonstigen Kooperation ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

9.4. Der Kooperationsvertrag ist schriftlich abzuschließen, wenn nicht sogar notarielle Form vorgeschrieben ist.

9.5. Die Förderung der einzelnen Begünstigten richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensart. Der Höchstbetrag des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt je Kooperationsvorhaben 1 Million DM.

9.6. Bei Kooperationen, die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten unter nachstehenden Bedingungen erhalten:

9.6.1. Die Zuschüsse dürfen
a) bei Vollfusionen 8000,— DM je Mitglied und 27 450,— DM insgesamt,
b) bei Teilfusionen 6000,— DM je Mitglied und 18 000,— DM insgesamt,
c) bei sonstigen Kooperationen 5000,— DM je Mitglied und 15 000,— DM insgesamt
nicht übersteigen.

9.6.2. Die Zuschüsse werden in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und dürfen im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten betragen.

9.6.3. Die Bewilligungsbehörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über
a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,
b) die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,
c) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,
d) die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

10. Mitwirkung und Gebühren von Betreuern und Siedlungsunternehmen

10.1. Bei der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung muß ein Betreuer, bei den Maßnahmen der ländlichen Siedlung das gemeinnützige Siedlungsunternehmen mitwirken.

10.2. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat die Aufgabe,
a) neben der Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen vorzubereiten, wobei gewährleistet sein muß, daß der Antrag zusammen mit dem Betriebsentwicklungsplan die für seine Beurteilung wesentlichen Angaben enthält sowie den Richtlinien und sonstigen Bestimmungen entspricht,
b) das Vorhaben entsprechend der Bewilligung durchzuführen und dabei die Mittel bestimmungsgemäß abzurufen,
c) bei Aussiedlungen für die ordnungsgemäße Verwertung der alten Hofstelle zu sorgen und
d) den Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die Tätigkeit des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens bezieht sich auf sämtliche zu dem jeweiligen Verfahren gehörenden Maßnahmen; soweit im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute eingeschaltet werden, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen.

10.3. Als Betreuer werden zugelassen:
a) die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel und
b) die Deutsche Bauernsiedlung / Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) in Bad Homburg v.d.H.

10.4. Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel.

10.5: Wird eine Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt, kann der Deutschen Bauernsiedlung / Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung, falls diese als Betreuer auftritt, von dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bestätigt werden, daß sie für dieses Vorhaben die objektive Gemeinnützigkeit besitzt. Voraussetzung ist, daß gegen die Durchführung des Vorhabens als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durch den genannten Betreuer keine Bedenken bestehen. Aus der Bestätigung kann, wenn sie vor der Bewilligung der Förderungsmittel abgegeben wird, ein Anspruch auf Finanzierung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

10.6. Der Betreuer erhält eine Betreuungs-, das Siedlungsunternehmen eine Besiedlungsgebühr. Außerdem hat der Begünstigte dem Betreuer oder Siedlungsunternehmen die Kosten für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes zu erstatten und im Betreuungsfalle dem Betreuer die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure zu zahlen. Diese Kosten bzw. Gebühren sind Bestandteil des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Die Betreuungs- bzw. Besiedlungsgebühr wird, soweit es sich um Verfahren handelt, in denen öffentliche Darlehen gewährt werden oder zulässig sind, als besonderer Zuschuß bereitgestellt; die Förderung eines Wohnhauses (-teiles) in Verbindung mit einer Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder Teilaussiedlung (vgl. Nr. 5.7) rechnet insoweit nicht als einheitliches Verfahren.

10.7. Die Betreuungsgebühr errechnet sich nach dem bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag belegten förderungsfähigen Investitionsvolumen für Gebäude und Erschließung (ohne Baunebenkosten) sowie für totes Inventar der Hofwirtschaft nach folgender Übersicht:

Förderungsf. Inv.-Vol. in vorst. Sinne bis DM	Gebührensatz %	Mindestgebühr DM
50 000,—	4,50	—
100 000,—	4,25	2 250,—
200 000,—	4,00	4 250,—
350 000,—	3,75	8 000,—
550 000,—	3,25	13 125,—
800 000,—	2,75	17 875,—
1 000 000,—	2,50	22 000,—

Mit der sich aus vorstehender Übersicht ergebenden Gebühr ist auch die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten. Weitere Zuschläge dürfen nicht berechnet werden.

10.8. Die Besiedlungsgebühr umfaßt
a) eine Betreuungsgebühr entsprechend Nr. 10.7,
b) eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen an Auffangbetriebe und in der Anliegersiedlung in Höhe von
— 600,— DM je ha, höchstens jedoch von 8000,— DM je Verfahren, in Kauffällen und
— 300,— DM je ha für im Siedlungsverfahren zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer vermittelte Grundstücke und
c) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

10.9. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes dürfen Kosten von höchstens 500,— DM geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen nur Teile des Planes erstellt.

10.10. Für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle kann der Betreuer vom bisherigen Eigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2 % des Veräußerungserlöses vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden; der abzusetzende Betrag beläuft sich mindestens auf 800,— DM.

10.11. Von der Betreuungs- oder Besiedlungsgebühr darf ein Restbetrag von 20 % erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises an die mit der Prüfung beauftragte Stelle) ausgezahlt werden.

10.12. Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen der Teil der Ge-

bühren belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

10.13. Im übrigen ist bei sämtlichen Gebührenfragen die generelle Gebührenregelung für die ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen zu beachten.

11. Verfahren bis zur Bewilligung

11.1. Vor der formellen Beantragung der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder eines Auffangbetriebes in der ländlichen Siedlung hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen Grundsatztermin durchzuführen, in dem die verschiedenartigen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen sind. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat hierbei neben dem Antragsteller und dem Betreuer zu beteiligen:

a) die Regionale Planungsgemeinschaft,
b) den Landrat, den Kreisausschuß sowie den Gemeindevorstand,
c) den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist,
d) bei Forstbetrieben die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde,
e) den Kreis- und den Ortslandwirt,
f) den Kreisbauernverband sowie
g) die Behörden und Stellen, die sonst mit der Durchführung des Vorhabens befaßt sind oder deren Interessen berührt werden (z. B. das Straßenbauamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Versorgungsbetriebe oder das Fernmeldeamt).

In diesem Termin ist auch die Frage der beruflichen Befähigung nach Nr. 3.2 zu klären.

Soweit die zu beteiligenden Behörden und Stellen für den Termin Unterlagen benötigen (z. B. Meßtischblattauszug mit Angaben zur Beurteilung von in Aussicht genommenen Aussiedlungsstandorten), hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung diese rechtzeitig zu übersenden. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift zu fertigen.

11.2. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat festzustellen, ob die vorgesehenen Baumaßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanungen und den Maßnahmen zur Dorfentwicklung entsprechen (einschließlich Standortbilligung).

11.3. Bei allen betrieblichen Investitionen haben die landwirtschaftlichen Fachberatungen mitzuwirken.

11.4. Vor der Bewilligung von Förderungsmitteln für eine Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung ist die Stellungnahme des auf Landesebene tätigen Gutachterausschusses einzuholen, der für diese Fälle besetzt ist mit:

a) einem Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt als Vorsitzendem,
b) einem Vertreter des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
c) einem Vertreter des jeweils zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung,
d) einem Vertreter des Landesagrarausschusses,
e) einem Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder des in Frage kommenden sonstigen Fachverbandes,
f) einer vom Landfrauenverband benannten Landfrau,
g) einem Vertreter der Leitinstitute der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,
h) einem Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main,
i) einem Vertreter des Betreuers.

Die Mitglieder zu b), c), h) und i) haben kein Stimmrecht.

Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses für die obengenannten Fälle ist als **Anlage 2** abgedruckt.

11.5. In besonders begründeten Härtefällen, in denen die Voraussetzungen nach Nr. 3.4 nicht erfüllt werden können, nach Auffassung des Gutachterausschusses jedoch eine Förderung erfolgen sollte, trifft der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt die grundsätzliche Entscheidung über die Förderung.

11.6. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. Für die Berücksichtigung der Anträge und die Bewilligung gelten die Richtlinien über das Verfahren bei der Bewilligung von Förderungsmitteln der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung vom 27. Februar 1973.

12. Behandlung der Förderungsmittel

12.1. Bankmäßige Verwaltung

12.1.1. Die Verwaltung der Förderungsmittel (mit Ausnahme der Zinszuschüsse) obliegt kraft besonderen Auftrages der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn. Die Einzelverwaltung erfolgt durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main.

12.1.2. Für ihre Tätigkeit erhalten die verwaltenden Kreditinstitute

a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5 % und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,375 % der ausgezahlten öffentlichen Darlehen sowie
b) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5 % der Zuschüsse im Sinne der Nr. 12.3.3 (ausgenommen solche gem. Nr. 10.6).

Die einmalige Bearbeitungsgebühr wird bei der Auszahlung des jeweils ersten Teilbetrages einbehalten; der laufende Verwaltungskostenbeitrag ist vom Darlehensnehmer anzufordern.

12.1.3. Die Abwicklung der Zinsverbilligung richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

12.2. Schuldurkunden

12.2.1. Für die bewilligten Förderungsmittel (öffentliche Darlehen und Zuschüsse mit Ausnahme der Zinszuschüsse) sind Schuldurkunden zu vollziehen, für die die von den verwaltenden Kreditinstituten herausgegebenen Vordrucke zu verwenden sind.

12.2.2. Gläubigerin ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main.

12.2.3. Die Schuldurkunden sind vom Darlehensnehmer bzw. Zuschußempfänger, seinem Ehegatten und ggf. auch vom Hofübernehmer und dessen Ehegatten zu unterzeichnen.

12.2.4. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Schuldurkunden ist durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder den Betreuer bzw. das Siedlungunternehmen zu bestätigen.

12.3. Sicherheiten

12.3.1. Bei öffentlichen Darlehen ist eine dingliche Sicherheit in Form einer brieflosen Grundschuld an sämtlichen betriebszugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Darlehensnehmers, seines Ehegatten und ggf. des Hofübernehmers und dessen Ehegatten befinden, und zwar grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen sonstigen öffentlichen Förderungsmitteln, zu bestellen. Die dingliche Sicherung früher gewährter öffentlicher Förderungsmittel bleibt unberührt. Bei der Anliegersiedlung sind die Zukaufsflächen grundsätzlich an erster Rangstelle zu belasten, während die Stammgrundstücke an bereitester Stelle belastet werden können.

12.3.2. Bei der Förderung von Pachtbetrieben ist das öffentliche Darlehen in der Regel zu sichern durch

a) Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz oder
b) Sicherungsübereignungsvertrag.

12.3.3. Bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüsse sowie Zuschüsse gemäß Nr. 4.14 — ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des gewährten Zuschusses an bereitester Stelle auf den unter Nr. 12.3.1 genannten Grundstücken zu sichern. Bei Gewährung von öffentlichen Darlehen und

Zuschüssen sind jeweils einheitliche Grundschulden zu bestellen. Innerhalb dieser einheitlichen Grundschulden sind die Zuschüsse nachrangig zu behandeln.

12.3.4. Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrekken. Bei der Sicherung durch Grundschulden ist ein Höchstzinssatz von 10 % eintragen zu lassen.

12.3.5. Anstelle der in den Nrn. 12.3.1 und 12.3.3 geforderten Grundschulden können

a) Bankbürgschaften erbracht oder

b) Wertpapiere hinterlegt werden.

Bei Darlehen müssen derartige Sicherheiten gefordert werden, wenn die grundbuchmäßige Absicherung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist.

12.3.6. Die Grundschulden sind zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main einzutragen.

12.3.7. Falls ein vor- oder gleichrangiges Grundpfandrecht in Form einer Hypothek eingetragen ist bzw. bestellt wird, ist eine Löschungsvormerkung nach den §§ 1163 und 1179 BGB zugunsten vorstehender Grundschulden einzutragen. Ist das vor- oder gleichrangige Grundpfandrecht eine Grundschuld, so muß — neben der vorzunehmenden Eintragung der vorerwähnten Löschungsvormerkung — der Grundstückseigentümer seinen bei Rückzahlung des Darlehens wirksam werdenden Anspruch auf Abtretung der Grundschuld an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) abtreten. Die Abtretung des Rückübertragungsanspruchs ist dem durch die Grundschuld vor- oder gleichrangig gesicherten Gläubiger unter Aufforderung der Übermittlung einer Empfangsbestätigung anzuzeigen.

12.3.8. Die Begünstigten haben die persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag nebst Zinsen zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht nur in den Grundbesitz, sondern auch in das sonstige Vermögen zu unterwerfen.

12.3.9. Für die Grundschuldbestellung in Verbindung mit den sonstigen Erklärungen sind die von den verwaltenden Kreditinstituten herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

12.3.10. Die Sicherheiten und die Rangfolge im Grundbuch sind von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall zu bestimmen.

12.4. Auszahlung

12.4.1. Die bewilligten Förderungsmittel (mit Ausnahme der Zinszuschüsse) dürfen — sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — bei Vorliegen der Schuldurkunde, des Vollstreckungstitels und des grundbuchamtlichen Nachweises über die Grundschuldeintragung durch den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main abgerufen werden, jedoch nur insoweit und nicht eher, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden. Letzteres ist beim jeweiligen Abruf ausdrücklich zu bestätigen. Die Auszahlung setzt im übrigen voraus, daß nach der Haushalts- und Kassenlage Mittel hierzu bereitstehen und diese nach den im Bewilligungsbescheid oder besonders erteilten Weisungen, für deren Einhaltung der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen verantwortlich ist, für das jeweilige Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen.

12.4.2. Die Förderungsmittel sind auf ein im Einvernehmen mit dem Begünstigten bestimmtes Konto des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens auszuzahlen.

12.4.3. Die Mittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

12.4.4. Sofern die Mitverhaftung des Grundstücks, auf dem ein neues Gehöft errichtet wird, zunächst nicht möglich sein sollte, weil dieses Grundstück noch in fremdem Eigentum steht und einem Flurbereinigungsverfahren unterliegt, ist zur Auszahlung der Mittel eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung als untere Flurbereinigungsbehörde erforderlich, daß

a) eine Erklärung des Darlehensnehmers und des Eigentümers des Baugrundstücks vorliegt, nach der beide mit der Zuteilung des Grundstücks an den Darlehensnehmer einverstanden sind,

b) die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz zur Errichtung des neuen Gehöftes auf dem Baugrundstück erteilt ist,

c) hinsichtlich des Baugrundstücks vor Baubeginn eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz getroffen wurde bzw. wird und

d) das vorgenannte Baugrundstück im Flurbereinigungsplan dem Darlehensnehmer zugewiesen wird.

12.4.5. In dringenden vom Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen selbst zu verantwortenden Ausnahmefällen können diese bis zu 50 % der Mittel abrufen, bevor der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegt, wenn der die Bestellung beurkundende Notar in einer Gewährleistungserklärung bestätigt, daß

a) die den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung und der Eintragungsantrag dem Grundbuchamt weitergeleitet wurden,

b) keine weiteren Eintragungsanträge beim Grundbuchamt vorliegen, die das Grundpfandrecht zu beeinträchtigen geeignet sind, und im Grundbuch keine Vorlasten eingetragen sind, die der Eintragung des Grundpfandrechts in dem vereinbarten Range entgegenstehen, sowie

c) — bei Abruf von Mitteln zum Landankauf — bezüglich der zu verpfändenden Zukaufsfläche sämtliche für die vereinbarte Eintragung des Käufers im Grundbuch erforderlichen Urkunden und behördlichen Genehmigungen zu den Grundakten eingereicht sind und der Umschreibung im Grundbuch Hindernisse nicht entgegenstehen.

Soweit in Fällen des Bodenzwischenerwerbs ein unabweisbares Bedürfnis besteht, den Kaufpreis für die erworbenen Flächen zu begleichen, können auf Grund einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechenden Gewährleistungserklärung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung bis zu 100 % des Zwischenkredites abgerufen werden.

12.4.6. Sofern sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen die Mittel unverzüglich an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden zweiten Kalendermonats, sind die verfrüht abgerufenen Mittel vom Beginn dieses Monats ab bis zu ihrer endgültigen Verwendung bzw. Rückzahlung jährlich mit 2 % über Bundesbankdiskont zu verzinsen. Bis zum Beginn dieser Verzinsung etwa aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen. Dies gilt sinngemäß auch bei unterlassener Rücküberweisung.

Die Rücküberweisung zu früh abgerufener oder wider Erwarten nicht alsbald benötigter Mittel sowie die Verzinsung dieser Mittel ist nicht erforderlich, wenn der Betrag der betreffenden Förderungsmittel unter 3000,— DM liegt. In diesen Fällen entfällt auch eine Abführung von Habenzinsen.

12.5. Leistungsbeginn und Fälligkeit bei den öffentlichen Darlehen

12.5.1. Die Zins- und Tilgungsleistungen bzw. in den Richtlinien festgelegten oder im Einzelfall eingeräumten Freijahre bei den öffentlichen Darlehen (mit Ausnahme der Zwischenkredite in der ländlichen Siedlung) beginnen mit dem Halbjahresersten, der auf die vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung festgestellte wirtschaftliche Übernahme oder Bezugsfertigkeit (bei Direktkrediten in der Anliegersiedlung: erste Auszahlung) folgt.

12.5.2. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 3 % über Bundesbankdiskont jährlich, mindestens aber 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

12.6. Verwendung

12.6.1. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich neben diesen Richtlinien nach den vom Begünstigten anzuerkennenden Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

12.6.2. Die Form des Verwendungsnachweises und die behördlicherseits durchzuführende Prüfung des Nachweises werden gesondert geregelt.

12.7. Rückforderung

12.7.1. Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

a) soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung;

b) wenn ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist;

c) wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne der Zweckbestimmung des Bodenzwischenerwerbs, für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung festgesetzten Frist durchgeführt wird und das Amt keine Ausnahme zugelassen hat;

d) soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten;

e) wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung

— seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,
— ihn in anderer Weise aufgibt oder
— zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.

12.7.2. Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

a) wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

b) wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen;

c) soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten;

d) wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird;

e) wenn die Förderungsmittel einem Pächter gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel erhalten könnte;

f) wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses wieder rückgängig macht;

g) wenn die gemäß Nr. 6.10.1 Satz 3 vorzunehmende Überprüfung eine höhere Belastbarkeit des Betriebes ergibt und der Begünstigte es ablehnt, die neuen Konditionen anzuerkennen.

12.7.3. Vorstehender Rückforderungsanspruch entfällt,

a) soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übernahme bzw. Bezugsfertigkeit, bei der Gewährung von öffentlichen Darlehen nach Tilgung des Darlehens;

b) soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung.

12.7.4. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nr. 12.7.1 a) vor Ablauf des in Nr. 12.7.3 jeweils genannten Zeitraumes gilt folgendes:

a) Soweit ein Zuschuß für Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte gewährt wurde und nicht bereits ein entsprechender Wertausgleich auf Grund eines eingetragenen Wiederverkaufsrechtes erfolgt, hat der Begünstigte zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit dem Zuschuß finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, soll der Ausgleichsbetrag die Höhe des gewährten Zuschusses nicht übersteigen.

b) Der Verkehrswert ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR) vom 27. Juli 1973 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182/73) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

c) Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

12.7.5. Die zurückzuzahlenden Beträge sind mit 2 % über Bundesbankdiskont zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt

a) in den Fällen nach Nr. 12.7.1 Buchst. b) mit dem Tage der Auszahlung und

b) in den sonstigen Fällen mit dem Tage des Eintritts des jeweiligen Tatbestandes.

12.7.6. Die Entscheidung über die Rückforderung von Förderungsmitteln wird vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Einvernehmen mit der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) getroffen.

12.8. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen aus der Hergabe von Förderungsmitteln gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine Sonderregelung erfolgt.

13. **Gebrauchsabnahme und Versicherungsschutz**

13.1. Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme

13.1.1. Unabhängig von der bauaufsichtsbehördlichen Abnahme und unabhängig davon, ob es sich um ein Siedlungsverfahren handelt, ist bei allen nach diesen Richtlinien geförderten Baumaßnahmen unmittelbar nach Bezugsfertigkeit — bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Objekten nach Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 12 VOB — Teil B — auf Antrag des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens eine siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung durchzuführen.

13.1.2. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme umfaßt

a) die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit,

b) die Ermittlung von Mängeln an den Bauwerken und der Ausstattung,

c) die Überprüfung, ob die der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegten oder nachträglich genehmigten Bauplanungen eingehalten worden sind, und

d) die Feststellung des Zeitpunktes der wirtschaftlichen Übernahme bzw. Bezugsfertigkeit im Sinne von Nr. 12.5.1.

13.1.3. Die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob die Stelle ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt und bewirtschaftet werden kann.

13.1.4. Die Ergebnisse der Gebrauchsabnahme sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auch vom Bauherrn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mit der Erklärung abzuschließen, daß der Bauherr mit der Beseitigung der Mängel, die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme festgestellt wurden bzw. bei der bauaufsichtsbehördlichen Abnahme festgestellt werden, keine Beschwerden und Ansprüche mehr aus der Übernahme der Stelle bzw. der Bauausführung gegen den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen geltend zu machen hat. Gewährleistungsansprüche gemäß § 13 VOB — Teil B — sind hiervon auszunehmen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung übersendet dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und gibt ihm die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf. Es hat die Mängelbeseitigung zu überwachen und dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen nach Erledigung aller Anstände eine Bescheinigung zu erteilen, daß die bei der siedlungsbehördlichen und der bauaufsichtsbehördlichen Abnahme festgestellten Mängel behoben sind.

13.1.5. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel hat das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer unverzüglich Sorge zu tragen, und zwar in den Fällen, in denen die Gesellschaft für die Mängel selbst einzustehen hat, auf ihre Kosten. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat auf die Einhaltung der Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB — Teil B — zu achten, wie auch die Verantwortung für einen Verzicht auf Sicherheitsleistung nach § 17 VOB — Teil B — zu übernehmen ist.

13.1.6. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und die Bescheinigung über die Mängelbeseitigung sind zusammen mit dem bauaufsichtsbehördlichen Abnahmeschein der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main zu übersenden.

13.2. Abschluß von Versicherungen

13.2.1. In den Förderungsfällen sind folgende Versicherungen abzuschließen:

a) Brandversicherung für Gebäude;
b) Feuerversicherung für Inventar;
c) Hagelversicherung in hagelgefährdeten Gebieten;
d) Glasversicherung bei Gartenbaubetrieben.

13.2.2. Der Versicherungsschutz gegen Brandschäden muß auf der Grundlage einer gleitenden Neuwertversicherung gegeben sein.

13.2.3. Der Abschluß der Versicherungen ist der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main gegenüber nachzuweisen, bei der Brandversicherung im Falle des Neubaues oder eines Umbaues nach Rohbaufertigstellung und im Falle des Erwerbs eines bestehenden Gebäudes nach Auszahlung des ersten Darlehensteilbetrages.

14. **Schlußbestimmungen**

14.1. Die Richtlinien vom 4. September 1973 (StAnz. S. 1903) sind mit Wirkung vom 20. April 1973 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind für die nach diesen Richtlinien zu fördernden Verfahren frühere, vor allem entgegenstehende Bestimmungen, außer Kraft getreten. Änderungen gelten jeweils von dem Jahr ihrer Bekanntgabe an, soweit nicht eine besondere Übergangsregelung anwendbar ist. Der Erlaß vom 15. 7. 1977 (StAnz. S. 1923) wird durch die Neufassung als überholt aufgehoben.

14.2. Die Nrn. 12.1, 12.2.2 und 12.3.6 gelten bereits für die nach dem 1. Januar 1973 finanzierten Aussiedlungs-, Althofsanierungs- und Siedlungsverfahren der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Wiesbaden, 14. 7. 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
II C 4 — LK. 42.00.00 — gen. — 5487/78

StAnz. 36/1978 S. 1797

Anlage 1

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 (Zentralblatt f. d. Dt. Reich S. 1143) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich folgendes an:

Als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes werden anerkannt:

1. die Aussiedlung und Teilaussiedlung,
2. die Althofsanierung und Betriebszweigaussiedlung sowie
3. der Erwerb eines bestehenden Betriebes und die völlige Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes anstelle einer Aussiedlung

im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", wenn diese Maßnahmen richtliniengemäß durchgeführt werden.

Wiesbaden, 4. 9. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
gez. Dr. Best

Anlage 2

Geschäftsordnung des Gutachterausschusses

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, bei der Förderung von Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsentwicklungspläne.
2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stelle durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.
4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt einberufen. Mit der Ladung sind den Ausschußmitgliedern Arbeitsbogen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt statt.
6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

   Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder vom 22. 4. 1971 (StAnz. S. 874).

Anlage 3

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens (Förderschwelle DM/AK)

(Bundesdurchschnitt 1978: 25 300,— DM = 100 %)

	%	1978 DM	1979 DM	1980 DM	1981 DM	1982 DM
Region 1	105	26 600	27 000	27 400	27 800	28 200
Region 2	95	24 000	24 400	24 800	25 200	25 600
Region 3	90	22 800	23 100	23 500	23 800	24 300
Region 4	85	21 500	21 800	22 100	22 500	22 800

1077

Bekämpfung der Tollwut

hier: Einheitliche Durchführung der Tollwut-Verordnung

1. Die Bekämpfung der Tollwut richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

1.1 §§ 36 bis 41 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313)
— Anlage 1 — (hier nicht abgedruckt).

1.2 Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444)
— Anlage 2 — (hier nicht abgedruckt).

1.3 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung
vom 22. März 1977 (GVBl. I S. 147)
— Anlage 3 — (hier nicht abgedruckt).

Ich weise darauf hin, daß nach Art. 4 § 5 Abs. 1 Eingliederungsgesetz vom 14. 7. 1977 (GVBl. I S. 319) die Zuständigkeit in § 1 Nr. 3 der Verordnung in der kreisfreien Stadt vom Magistrat auf den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung übergegangen ist.

2. Zur einheitlichen Durchführung der Tollwut-Verordnung ergehen die Hinweise der Anlage 4.

3. Die Erlasse vom
13. August 1970 (StAnz. S. 1788),
5. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 25) und
20. Februar 1972 (StAnz. S. 207)
werden aufgehoben.

4. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 7. 8. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IVA3 — 19b 26/49 — 3174/78
StAnz. 36/1978 S. 1810

Hinweise zur Durchführung der Tollwut-Verordnung

Zur einheitlichen Durchführung der Tollwut-Verordnung ergehen die folgenden Hinweise:

1. Zu § 1

1.1 Die Verpflichtung zur Anzeige von Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen gilt für alle einschlägigen Veranstaltungen, unabhängig von deren Größe oder Art (öffentliche oder nichtöffentliche Ausstellung).
Die Vorschrift gilt auch für Ausstellungen von Hunden und Katzen zusammen mit anderen Tierarten (Tierschauen) sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Hundeprüfungen, Hunderennen.

1.2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung zu untersagen, wenn die von dem Tag bis zum Beginn der Ausstellung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seuchenbekämpfung zuläßt oder evtl. Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.

1.3 Innerhalb eines Gebietes, das wegen Haustiertollwut zum gefährdeten Bezirk erklärt worden ist (§ 9), sind derartige Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen zu verbieten. In einem wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk erklärten Gebiet (§ 10) können sie unter Auflagen in der Regel zugelassen werden.

1.4 Bei Veranstaltungen zusammen mit anderen Tierarten ist nur über Verbot oder Beschränkung der Ausstelung von Hunden und Katzen zu befinden.

1.5 Soweit unter Berücksichtigung der Seuchenlage sowie der Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung erforderlich, sollten für die Durchführung derartiger Veranstaltungen folgende Beschränkungen gemacht werden:

a) Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen.

b) Hunde und Katzen, die auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen nachweislich mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vorher gegen Tollwut geimpft worden sein. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:
1. Name und Anschrift des Tierbesitzers,
2. Rasse und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und Zeichnung seines Felles und
3. Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes;
als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.

c) Hunde und Katzen dürfen — abweichend von Buchst. b — ohne Impfbescheinigung auf die Veranstaltungen verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarztes begleitet sind, aus der neben den in Buchst. b Nr. 1 und 2 geforderten Angaben hervorgeht, daß das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung von ihm untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf 10 Tage zu befristen.

d) Ausstellungen, die in einem Ort, der wegen Wildtollwut zum gefährdeten Bezirk erklärt worden ist (§ 10), stattfinden sollen, müssen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft und hier in einem sicher umfriedeten Grundstück, durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen ähnlicher Art (z. B. Hundeprüfungen) gilt dies nicht, sofern nur Hunde dorthin verbracht werden, die nach Buchst. b gegen Tollwut geimpft worden sind und von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

e) Bei nationalen und internationalen Veranstaltungen ist i. d. R. die Impfung aller Hunde und Katzen nach Maßgabe des Buchst. b zur Auflage zu machen; die jeweilige Seuchenlage im In- bzw. Ausland ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

f) Bei Ausstellungen auf Orts- und Kreisebene sowie bei Veranstaltungen ähnlicher Art von geringem Ausmaß kann ganz oder zum Teil von den Auflagen nach den Buchst. a bis d abgesehen werden, sofern dies auf Grund der Seuchenlage in dem betreffenden Gebiet oder auf Grund der geringen Größe und Bedeutung der Veranstaltung vertretbar ist.

2. Zu § 2

Auf die Einhaltung dieser Vorschrift sollte in gefährdeten Bezirken besonders geachtet werden.

3. Zu § 3

3.1 Impfungen gegen die Tollwut mit inaktivierten Impfstoffen dürfen bei allen empfänglichen Tieren vorgenommen werden. In der Regel werden sie sich auf Haustiere beschränken. Zulässig ist die präinfektionelle Schutzimpfung; nicht zulässig ist — von den in Abs. 2 genannten Ausnahmen abgesehen — die postinfektionelle aktive oder passive Immunisierung.

3.2 Ausnahmen von Abs. 1 für wissenschaftliche Versuche werden Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, wenn diese Versuche unter wissenschaftlicher Leitung in einem isolierten Stall oder sonstigen Standort mit Quarantänecharakter so durchgeführt werden, daß eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Anträge sind mir mit einer Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes auf dem Dienstweg vorzulegen.

3.3 Ausnahmen für die Impfung mit anderen als den in Abs. 1 genannten Impfstoffen werden im Einzelfall vertretbar sein, z. B. wenn dies im grenzüberschreitenden Verkehr von ausländischen Behörden gefordert wird.

3.4 Ausnahmen für ansteckungsverdächtige, unter Impfschutz stehende Tiere (Abs. 2 Nr. 3) stehen Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegen, wenn die erneute Impfung unverzüglich durchgeführt wird (vgl. § 11). Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.

4. **Zu § 4**

Auf § 37 (Verbot von Heilversuchen) und § 38 (Schlachtverbot, Verbot der Verwendung von Erzeugnissen) des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

5. **Zu § 5**

5.1 Auf § 41 ViehSG wird hingewiesen. § 5 verpflichtet den Besitzer, bis zur unschädlichen Beseitigung die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche zu treffen.

5.2 Ist ein Mensch von einem kranken oder verdächtigen Tier, das getötet wird oder verendet ist, gebissen worden oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, ist in jedem Fall Material zur Untersuchung auf Tollwut an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.

5.3 Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials und seiner Untersuchung auf Tollwut ist folgendes zu beachten:

a) Zur Untersuchung sind einzusenden bei Füchsen und kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf.

b) Beim Absetzen des Kopfes und ggf. auch beim Töten von Tieren zum Zwecke der Untersuchung ist darauf zu achten, daß das Gehirn möglichst unversehrt bleibt.

c) Zu jeder Einsendung ist anzugeben, ob und ggf. wieviel Menschen verletzt worden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist.

d) Bei der Einsendung ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere sind

aa) die Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. I S. 1069) — Abschnitt B: Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern — und

bb) die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der jeweils geltenden Fassung (letzte Neufassung der diesbezüglichen Vorschriften durch die 74. Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. März 1967 — BGBl. II S. 941 —)

zu beachten.

Die Vorschriften der Bundespost stimmen sinngemäß mit denen der Bundesbahn überein. Anstelle der in § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. November 1917 vorgesehenen Sublimatlösung empfiehlt es sich, ein anderes geeignetes Desinfektionsmittel (z. B. 1%iges Zephirol) zu verwenden.

e) Eine Nachuntersuchung in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen hat in allen positiven Tollwutfällen bei Ratten, Mäusen, Maulwürfen, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen oder Vögeln sowie bei anderen Tierarten, bei denen Tollwut bisher nicht festgestellt worden ist, zu erfolgen. Hierzu ist vorsorglich ein Teil des Gehirns bei Gefriertemperaturen (vorzugsweise bei —70° Celsius) ohne Zusatz mindestens vier Wochen lang aufzubewahren.

f) Das Ergebnis der Untersuchungen ist vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt schriftlich — im Falle eines positiven Ergebnisses oder falls nach dem Vorbericht Menschen verletzt wurden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, fernmündlich voraus — mitzuteilen. Dieses unterrichtet unverzüglich den Einsender und — falls Menschen betroffen sind — außerdem das zuständige Gesundheitsamt. In die Mitteilung sind zweckdienliche Angaben, wie Verletzung eines Menschen oder Einleitung eines Tierversuchs, aufzunehmen.

6. **Zu § 6**

6.1 Eine Beobachtungszeit von zwei Wochen wird ausreichen, da vom Auftreten erster klinischer Krankheitserscheinungen bis zum Tode eines Tieres bei Tollwut in der Regel nicht mehr als 4 bis 9 Tage vergehen.

6.2 Wird die Beobachtung angeordnet, sollten folgende Auflagen gemacht werden:

a) Das Tier ist sicher einzusperren, z. B. in einem Raum, Käfig oder im Stall so abzusondern, daß es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen und Menschen nicht gefährden kann.

b) Die Räumlichkeit, in der Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, darf anderweitig nicht genutzt werden. Sie muß verschließbar, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern (z. B. Vergittern). Füttern und Tränken der Tiere muß ohne Gefahr für das Pflegepersonal — am besten ohne Betreten der Räumlichkeit — möglich sein.

c) Der Besitzer oder sein Vertreter haben das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt mitzuteilen; im Falle des Verendens ist das Tier bis zum behördlichen Einschreiten gemäß § 5 aufzubewahren.

d) Der Schlüssel zu der Absonderungsräumlichkeit ist vom Besitzer sicher aufzubewahren.

6.3 Die Absonderung und der Gesundheitszustand sind vom zuständigen Amtstierarzt in kurzen Abständen zu überprüfen.

7. **Zu § 7**

7.1 Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die unschädliche Beseitigung kann erfolgen durch

a) Vergraben; dabei ist der Tierkörper von einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht zu bedecken;

b) Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt,

7.2 Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 TierKBG kann die Beseitigung der Tierkörper von freilebendem Wild in Tierkörperbeseitigungsanstalten vom Landrat oder Magistrat unter bestimmten Voraussetzungen auch angeordnet werden. Die Entscheidung hierüber wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen sein.

8. **Zu § 8**

8.1 Auf § 39 Abs. 1 ViehSG wird hingewiesen.

8.2 Ist ein Mensch von einem seuchenverdächtigen Hund oder von einer seuchenverdächtigen Katze gebissen worden oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, sollten diese Tiere nicht getötet, sondern stets eingesperrt und amtlich beobachtet werden. Für die Einsperrung und Beobachtung gelten die Hinweise zu § 6 entsprechend.

9. **Zu § 9**

9.1 Bei der Abgrenzung des gefährdeten Bezirks sind die örtlichen Gegebenheiten und topographische Grenzen (Flußläufe, Seen usw.) zu berücksichtigen. In großen Orten, z. B. Großstädten, wird es ggf. vertretbar sein, nur Teile der Städte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.

9.2 Muß der gefährdete Bezirk auch Gebietsteile umfassen, für die eine andere Behörde zuständig ist, so ist diese zu benachrichtigen; sie erklärt ihre Gebietsteile ebenfalls zum gefährdeten Bezirk.

9.3 Der betreffende Bezirk muß mindestens für die Dauer von drei Monaten „gefährdeter Bezirk" bleiben (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 3).

9.4 Ist anzunehmen, das ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Tier in das Gebiet einer anderen örtlichen Behörde übergelaufen ist, muß dies der anderen Behörde unter Beschreibung des Tieres und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich mitgeteilt werden. Die beteiligten örtlichen Behörden sind gehalten, hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen und ggf. ihrerseits die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten.

9.5 Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk" dienen dazu, die Öffentlichkeit auf die Tollwutgefahr hinzuweisen. Sie sind daher an den Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen werden, z. B. an öffentlichen Straßen und Wegen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Die

Schilder sind unverzüglich zu entfernen, wenn drei Monate vergangen sind und kein neuer Tollwutfall aufgetreten ist.

9.6 Die Bevölkerung in dem gefährdeten Gebiet sollte in gewissen Abständen durch die Tagespresse über den Zweck der Sperrmaßnahmen und über Wesen und Gefahr der Seuche für Mensch und Tier aufgeklärt werden.

9.7 Auf § 40 Abs. 1 ViehSG (Festlegung der Hunde) wird hingewiesen. Als Nachweis der Impfung gegen Tollwut (§ 40 Abs. 1 Satz 2 ViehSG und § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Verordnung) gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß. Ein wirksamer Impfschutz gegen die Seuche ist zu erwarten, wenn ein Hund mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vorher gegen Tollwut geimpft worden ist.

9.8 Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 ViehSG sollten für die dort genannten Hunde nur zugelassen werden, wenn die Hunde nachweislich mindestens vier Wochen und längstens ein Jahr vorher gegen Tollwut geimpft sind und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen; bei Jagdhunden werden Belange der Seuchenbekämpfung entgegenstehen, wenn sie in gefährdeten Bezirken zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden.

9.9 Eine Genehmigung für das Entfernen eines Hundes oder einer Katze, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, aus dem gefährdeten Bezirk (Abs. 4 Nr. 3) darf nur erteilt werden, wenn durch eine frühestens fünf Tage vorher durchgeführte tierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß das Tier keine Anzeichen von Tollwut oder des Verdachts auf Tollwut aufweist. Die genehmigende Behörde benachrichtigt die Behörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem Eintreffen des Tieres. Dem Tierhalter ist aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß das Tier beim Entfernen aus dem gefährdeten Bezirk und am Bestimmungsort unter den gleichen Beschränkungen wie im gefährdeten Bezirk gehalten wird.

10. **Zu § 10**

10.1 Die Nummern 9.2 bis 9.6 zu § 9 gelten entsprechend.

10.2 Beim Anbringen von Schildern (Abs. 2) z. B. an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk sind auch Waldwege, Park- und Campingplätze zu berücksichtigen.

10.3 Ein Hund gehorcht zuverlässig, wenn er die Befehle der ihn beaufsichtigenden Person befolgt. Ein Hund kann als beaufsichtigt gelten, wenn er ständig in Sichtweite und so nahe bei der beaufsichtigenden Person ist, daß ihn die Befehle dieser Person jederzeit erreichen können.

10.4 Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.

10.5 Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk — sowohl vorübergehend als auch für immer — entfernt werden.

11. **Zu § 11**

11.1 In Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 ViehSG ergibt sich, daß für nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde und Katzen die Tötung angeordnet werden kann, wenn sie mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren gleich welcher Art in Berührung gekommen sind oder dies anzunehmen ist.

11.2 Zur Nachimpfung ansteckungsverdächtiger Tiere wird auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 3 hingewiesen. Wird die Revakzination nicht durch den Amtstierarzt durchgeführt, ist sie unverzüglich nachzuweisen.

11.3 Im Rahmen der amtlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger, revakzinierter Hunde und Katzen sind folgende Auflagen zu machen:

Die Tiere sind auf dem Grundstück oder im Wohnbereich des Besitzers so zu halten, daß sie nicht entweichen können. Ein Entfernen von dem Grundstück ist nur gestattet, wenn die Tiere an der Leine geführt werden oder sonst in unmittelbarer, zuverlässiger Obhut (z. B. in einem Behältnis getragen werden) sind.

Nr. 6.2 Buchst. c und Nr. 6.3 zu § 6 gelten entsprechend.

11.4 Ausnahmen von der Vorschrift, geimpfte ansteckungsverdächtige Hunde und Katzen unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen, können dann vertretbar sein, wenn nachgewiesen wird, daß das ansteckungsverdächtige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mehr als zweimal im Abstand von jeweils mindestens zwei Monaten gegen Tollwut geimpft worden ist.

12. **Zu § 12**

12.1 Auf § 39 Abs. 2 Satz 3 ViehSG (amtliche Beobachtung anderer Tiere) wird hingewiesen.

12.2 Für die amtliche Beobachtung anderer Tiere als Hunde und Katzen gelten Nr. 6.2 Buchst. a und c sowie Nr. 6.3 zu § 6 entsprechend.

12.3 Genehmigungen nach Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zur Nutzung ansteckungsverdächtiger, revakzinierter Hunde sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere nur zur tatsächlichen Nutzung und für deren Dauer von ihrem Standort entfernt werden, ferner nur dann nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn die Nutzung dies erfordert. Für Jagdhunde sollte die Verwendung zur Jagd auf Füchse und Dachse in gefährdeten Bezirken nicht gestattet werden.

12.4 Wird ein Tier mit Genehmigung des Landrats oder Oberbürgermeisters für immer von seinem Standort entfernt, ist die Reinigung und Desinfektion des Stand- oder Liegeplatzes anzuordnen.

12.5 Von der Befugnis des Abs. 3 sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Gründe der Seuchenbekämpfung, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern könnten, sind z. B. Verletzungen eines Tieres durch Biß — und damit die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Tier infiziert worden ist — oder unzureichende Absonderungsmöglichkeit.

13. **Zu § 13**

13.1 Die Bekämpfung der Tollwut bei wildlebenden Tieren wird in Zusammenarbeit mit den für das Veterinärwesen und den für das Jagdwesen zuständigen unteren Behörden durchgeführt.

13.2 Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise und wiederholt auf ihre Verpflichtung zur verstärkten Bejagung des Fuchses hinzuweisen. Zur Intensivierung der Bejagung ist auch die Durchführung sogenannter „Fuchswochen" geeignet, in denen der Fuchs, ggf. unter Heranziehung von Jägern ohne eigenes Revier, in einem größeren Gebiet und innerhalb eines kurz zu bemessenden Zeitraumes verstärkt bejagd wird.

13.3 Werden zusätzlich andere als jagdliche Maßnahmen zur Tötung des Fuchses angeordnet, ist bei einer angeordneten Begasungsaktion wie folgt zu verfahren:

13.3.1 Ermittlung, Meldung und Erfassung der Fuchsbaue.

Alle unteren Jagdbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anfang Januar des betreffenden Jahres die Gemeinden, die Körperschafts- und Privatwaldbesitzer sowie die Bundesforstämter aufzufordern, alle befahrenen und nicht befahrenen Fuchsbaue zu ermitteln und durch genaue Lagebeschreibung zu melden.

Die Hessischen Forstämter haben Anfang Januar des betreffenden Jahres alle befahrenen und nicht befahrenen Fuchsbaue im Staatswald und in den ihrer Forstaufsicht unterstehenden sonstigen Waldflächen zu ermitteln und durch genaue Lagebeschreibung der zuständigen unteren Jagdbehörde zu melden.

Sämtliche Meldungen müssen der unteren Jagdbehörde bis spätestens 1. Februar des betreffenden Jahres vorliegen.

Die unteren Jagdbehörden erstellen zweifach topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Nw), in die alle gemeldeten Baue einzutragen sind, und händigen diese den Begasungssachverständigen aus.

Die Begasungssachverständigen haben in beiden Karten die ihnen darüber hinaus bekannten und neu festgestellten Baue einzuzeichnen.

Während der Begasungsaktion ist eine Karte (Arbeitskarte) mitzuführen. Dabei ist die Arbeitskarte an Ort und Stelle soweit wie notwendig zu berichtigen oder zu ergänzen. Die zweite Karte (Archivkarte) ist nach Abschluß der Begasungsaktion sauber und sorgfältig an Hand der Arbeitskarte auf den letzten Stand zu bringen. Die Archivkarte ist anschließend bis zur nächsten Begasungsaktion der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

13.3.2 Durchführung der Begasung

Zur Durchführung der Begasung hat der Landrat/Oberbürgermeister Begasungssachverständige und

Hilfspersonen zu bestellen. Jedem Begasungssachverständigen steht eine Hilfskraft zu.

Vor jeder Begasungsaktion sind die Sachverständigen und Hilfspersonen durch den zuständigen Amtstierarzt erneut theoretisch in ihre Aufgaben und die Vorsichtsmaßnahmen — und, soweit sie noch nicht eingesetzt waren, auch praktisch — einzuweisen.

Die zur Meldung der Baue Verpflichteten haben erforderlichenfalls den Begasungssachverständigen die Baue zu zeigen.

Der Begin und die Dauer jeder Begasungsaktion werden von mir bekanntgegeben. Dabei wird auch mitgeteilt, welcher Begasungsstoff zu verwenden und von welchem Hersteller er zu beziehen ist.

Die Regierungspräsidenten bestellen entsprechend den Anforderungen die für die Begasung benötigten Materialien und Geräte und lassen das Begasungsmittel für die Dauer der jeweiligen Begasungsaktion in geeigneten Zentralen einlagern.

Die „Zentrallager" dürfen aus Sicherheitsgründen nicht an bewohnte Räume grenzen; sie müssen verschließbar und belüftbar sein; Zutritt soll möglichst nur eine vertrauenswürdige Person haben, der die Gefahr der Begasungsmittel bekannt ist.

13.3.3 Kosten

Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Landräte Hilfskräfte für ihren Dienstbezirk zentral bestellen, die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz zu tragenden Kosten vorlegen und nach Abschluß der Begasungsaktion ggf. auf die einzelnen Gemeinden umlegen.

13.3.4 Dienstbefreiung

Für die Begasungssachverständigen und Hilfspersonen — soweit für diese die Durchführung der Begasungsaktion nicht als Dienstaufgabe gilt — ist bei ihrem Einsatz die Gewährung von Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nach § 16 der Urlaubsverordnung der Beamten des Landes Hessen gerechtfertigt.

13.3.5 Unfallschutz

Beamte, die im Rahmen einer Begasungsaktion einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Für alle anderen bei der Begasung weisungsgemäß tätigen Personen ist unfallrechtlich entweder die Eigenunfallversicherung des Landes — Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung — oder bei Hilfskräften, die die Gemeinde bestellt und bezahlt, der Hessische Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband zuständig.

13.3.6 Reisekosten, Aufwands- und Wegstreckenentschädigung

Als Aufwandsentschädigung erhalten für die Überprüfung eines Baues ohne anschließende Begasung die

Begasungssachverständigen	3,00 DM
Hilfspersonen	1,00 DM.

Wird festgestellt, daß von der letzten Begasungsaktion her noch alle Röhren verschlossen sind, müssen wenigstens zwei Röhren geöffnet (fängig gestellt) werden. Für das Öffnen jeder Röhre wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 0,25 DM je Röhre gezahlt.

Als Aufwandsentschädigung erhalten für die Überprüfung eines Baues mit anschließender Begasung die

Begasungssachverständigen	6,00 DM
Hilfspersonen	2,00 DM.

Öffentlich Bedienstete, die zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden, erhalten Reisekosten entsprechend ihrer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe.

Soweit nicht öffentlich Bedienstete zur Durchführung der Begasungsaktion herangezogen werden, erhalten diese Reisekosten nach der Reisekostenstufe I. Sie haben neben der festgesetzten Aufwandsentschädigung auch Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges des Begasungssachverständigen oder seiner Hilfspersonen wird Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge zum Zeitpunkt der Begasungsaktion geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen gewährt. Dabei wird unterstellt, daß während der Begasungsaktion über das normale Maß hinausgehende Kosten für den Betrieb oder die Unterhaltung des privateigenen Kraftfahrzeuges entstehen. Die Wegstreckenentschädigung wird deshalb um drei Pfennig je Kilometer erhöht.

13.3.7 Berichterstattung

Nach Abschluß einer jeden Begasungsaktion, spätestens jedoch bis zum 1. Juli, berichten die Regierungspräsidenten über die Gesamtkosten und den Materialverbrauch nach dem Muster der Anlage sowie über besondere Erfahrungen und Vorkommnisse formlos.

14. **Zu § 14**

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A geltenden Fassung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — VAVG —) durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 11 Abs. 1 der Anlage A der VAVG genannten Mittel und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung verwendet werden (z. B. Lysovet PA 2%).

Landkreis / Stadt .....

Zusammenstellung

der Kosten für die in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführten Fuchsbaubegasungen

Begasungstrupp	Name, Vorname, Wohnort	Aufwandsentschädigung	Reisekosten	Transportkosten / Sonstige Kosten	Gesamtausgaben	Begasungsstoff			Baue					Röhren		
						geliefert	verbraucht	zurück	gemeldet	überprüft	geöffnet	1× begast	2× begast	geöffnet	1× begast	2× begast

1078

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters für den Amtsbereich I bei der oberen Jagdbehörde der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

Die Bestellung eines neuen Jagdberaters für den Amtsbereich I im Regierungsbezirk Darmstadt ist infolge des Rücktritts des bisherigen Jagdberaters erforderlich geworden. Gemäß § 39 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. 5. 1978 (GVBl. I S. 285) beabsichtige ich im Einvernehmen mit dem Landesjagdverband Hessen e. V.,

Herrn Hermann Molter, Dipl.-Ingenieur,
Heinrich-Delp-Straße 269, 6100 Darmstadt 13,

für die Dauer von vier Jahren zum Jagdberater für den Amtsbereich I mit dem Gebiet der Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und des Odenwaldkreises zu bestellen.

Die Jägerschaft des genannten Amtsbereiches wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 4. 1977 (GVBl. I S. 169), zu der beabsichtigten Bestellung angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, erhoben werden.

Darmstadt, 18. 8. 1978

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
9a — J 13

StAnz. 36/1978 S. 1814

1079

Personalnachrichten

Es sind

A. beim Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Volker Berger (21. 7. 1978);

Wiesbaden, 18. 8. 1978

Hessischer Landtag
V 1 — 8 b 06

StAnz. 36/1978 S. 1814

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

vom Polizeipräsidium Mainz Polizeimeister (BaP) Jörg Eilenberger (1. 8. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Heinrich Fenchel, die Polizeihauptmeister Heinrich Bechtoldt, Hans Theodor Koffmane, Christoph Ringelstetter (sämtlich 31. 7. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Ernst Eppstein, Polizeihauptmeister Reinhold Stamm (beide 31. 7. 1978).

Frankfurt am Main, 10. 8. 1978

Der Polizeipräsident
P III/11 Co/Roe — 8 b 07

StAnz. 36/1978 S. 1814

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

In den Ruhestand versetzt:

Sekretär Adolf Hahn (1. 7. 1978) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

Wiesbaden, 18. 8. 1978

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers H 15

StAnz. 36/1978 S. 1814

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Berufliche Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Wolfgang Ellert, Kassel, Jürgen Simon, Schwalmstadt, Gerhard Seeger, Kirchhain (sämtlich 1. 4. 1978), Werner Hollstein, Bad Hersfeld (20. 4. 1978), Dietrich Meyer, Frankenberg (26. 5. 1978);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Barbara Stehling, Eschwege (1. 4. 1978), Jürgen Kahle, Wolfhagen (3. 4. 1978), Jürgen Trott, Korbach, Klaus Laaser, Marburg, Gerd Exner, Korbach, Peter Michael Beuthin, Marburg (sämtlich 19. 4. 1978), Werner Bartholomäus, Bebra, Ursel Schultze, Bad Hersfeld, Michael Marinc, Biedenkopf, Rudolf Neuber, Marburg, Harald Ohlwein, Kassel, Dietlind Brehme, Hünfeld (sämtlich 21. 4. 1978), Gerhard Kleeschulte, Marburg, Gisela Becker, Kassel, Jürgen Krug, Kassel, Fritz Hempfing, Bebra (sämtlich 24. 4. 1978), Götz Amelung, Kassel, Heidi Hagelüken, Kassel, Bernd Günther, Melsungen, Bodo Vietor, Melsungen (sämtlich 25. 4. 1978), Rudolf Wind, Marburg, Rainer Schwarz, Kassel (beide 26. 4. 1978), András Fai-Pozsár, Bebra, Gerhard Schätzlein, Kassel (beide 27. 4. 1978), Ralf Schrader, Marburg, Christa Fleischer, Fulda, Hermann Schmitt, Kassel, Winfried Olischläger, Korbach, Roland Lötzerich, Fritzlar (sämtlich 28. 4. 1978), Gesine Fay, Kassel (30. 4. 1978), Armin Lincke, Hünfeld (2. 5. 1978), Elke Malva, Kassel (26. 5. 1978), Volker Mueller, Kassel (29. 5. 1978);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Helmuth Heid, Fulda, Ulrich Engelhartz, Fulda, Hans-Joachim Müller-Freiff, Kassel, Bernd-Rüdiger Weiss, Witzenhausen, Wilfried Bierschenk, Bad Hersfeld, Christel Otterbach, Marburg, Gunther Hillder, Marburg, Erhard Stippich, Marburg, Ingo Herde, Kirchhain, Rainer Nöding, Kassel, Annegret Schmidt, Kassel (sämtlich 1. 2. 1978), Armin Mötzing, Bad Hersfeld, Günter Gehrmann, Bad Hersfeld, Helmut Fey, Bad Hersfeld, Wilhelm Simon, Kassel (sämtlich 2. 2. 1978), Bernd Leuckefeld, Kassel (7. 2. 1978), Eva-Maria Böck, Kassel (10. 2. 1978), Gisbert Papritz, Hofgeismar (18. 2. 1978), Werner Sommer, Hünfeld, Edgar Vorndran, Hünfeld, Horst Geißer, Kassel (sämtlich 15. 2. 1978), Gertraud Mackenroth, Kassel (20. 2. 1978), Siegfried Strupp, Schwalmstadt, Rainer Galnz, Schwalmstadt (beide 21. 2. 1978), Gerd Kern, Marburg (22. 2. 1978), Axel Altmeyer, Bebra (23. 2. 1978), Gerhard Haack, Bebra, Manfred Milkau, Fulda (beide 24. 2. 1978), Stefanie Wolf, Marburg (25. 2. 1978), Rainer Maaz, Fulda (27. 2. 1978), Gerhard Stein, Melsungen (8. 3. 1978), Martha Exner, Korbach (16. 3. 1978), Leonore Göbelsmann, Kassel (22. 3. 1978), Heinz Hohmann, Bad Hersfeld (10. 5. 1978), Margarete Mühlig, Marburg (14. 5. 1978), Ingrid Bandt-Reges, Marburg (15. 5. 1978);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Studienreferendare/innen (BaW) Reinhold Weber, Schwalmstadt, Brigitte Ruth Zickendraht, Marburg, Wolfgang Vollkopf, Fritzlar, Annette Langenhorst, Kassel, Klaus Mund, Schwalmstadt, Gerhard Herget, Fulda, Gerd Schäfer, Kassel, Günther Gontek, Bebra, Bodo Sachs, Bad Hersfeld, Dr. Manfred Kitz, Bebra, Susanne Kania, Kassel, Jutta Kroll, Bad Hersfeld, Reinhard Woschek, Bad Hersfeld, Monika Heder, Kassel, Artur Schilling, Korbach, Roland Bödicker, Kassel, Hilmar Apel, Witzenhausen, Gerd Gellner, Kassel, Manfred Kaufmann, Eschwege, Johannes Kehr, Fulda, Manfred Heide, Korbach, Karl Bachsleitner, Eschwege, Hans-Albert Schneider, Frankenberg, Hans-Günther Reitz, Biedenkopf (sämtlich 1. 2. 1978);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Dieter Hinske, Kassel, Harald Wellnitz, Korbach, Bernd Ullmann, Kassel, Manfred Süßenbach, Kassel, Kurt Schultz, Marburg, Werner Rohleder, Korbach, Horst Saborni, Korbach, Heinrich Rest, Eschwege, Jürgen Menke, Witzenhausen, Manfred Martini, Korbach, Gerhard Leitsch, Fulda, Claudia Knittel, Fulda, Petra Hartung, Fulda, Werner Götze, Eschwege, Adam Daume, Marburg, Heribert Völler, Korbach, Georg

Setzkorn, Bad Hersfeld, Ewald Schindler, Bebra, Volker Bierwirth, Kassel, Ingrid Schneider, Bad Hersfeld, Fritz Bär, Fulda, Rudolf Sprick, Fulda, Dietmar Veit, Fulda, Kurt Imhof, Bebra, Fritz Stuber, Bad Hersfeld, Winfried Schönfeld, Bad Hersfeld, Rainer Erythropel, Kassel, Wilhelm Hogh, Kassel, Ingeborg Bechstein, Marburg, Karl Ernst Rehberg, Schwalmstadt, Reinhold Münch, Hünfeld, Anita Schönhals, Marburg, Reinhard Reiß, Marburg, Brigitte Viereck, Kassel, Karlheinz Lehmann, Kassel, Heidemarie Schmitz, Fritzlar, Rainer Aderhold, Kassel (sämtlich 1. 5. 1978);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP) Berthold Krönung, Fulda, Uwe Koller, Fulda, Georg Dorner, Bebra, Brigitte Wehner, Hünfeld, Hans-Wilhelm Schraa, Bad Hersfeld, Ernst Meißner, Biedenkopf, Dagmar Schröder, Hünfeld, Traute Hinz, Bebra, Günther Koch, Bebra, Horst Schützenmeister, Kassel, Rosemarie Bohlender, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 1978), Helmut Gärtner, Kirchhain (17. 4. 1978), Karin Aporta, Kirchhain (3. 5. 1978), Sigrid Täubert, Fritzlar (10. 5. 1978), Ewald Bemfert, Frankenberg (11. 5. 1978), Erika Schnabel, Fritzlar (11. 5. 1978), Lothar Braun, Fritzlar (19. 5. 1978), Karin Lorenz, Frankenberg (2. 6. 1978);

zu **Fachlehreranwärtern/innen für arbeitstechn. Fächer (BaW)** Werner Krieglstein, Fritzlar, Georg Häusling, Kassel, Dietmar Gliemann, Schwalmstadt, Helmut Gleichmann, Bebra, Harald Rabenau, Korbach, Ingrid Kornemann-Linden, Fritzlar, Anni Wagner, Kirchhain, Sieglinde Schmitt, Kassel, Gabriele Wennemann, Frankenberg, Margret Küllmar, Bad Wildungen, Cornelia Dänner, Hünfeld, Imme v. Rundstedt, Melsungen, Beate Spitzer, Korbach, Liesel Ziegler, Wolfhagen, Hannelore Roll, Fulda, Herbert Müller, Fulda, Johann Koestner, Kassel, Dieter Zeidler, Witzenhausen, Jörg Heckroth, Bebra, Doris Bockemühl, Melsungen, Hans-Walter Wolf, Bebra, Edeltraud Bark-Nawrath, Kirchhain, Inge Goetsch, Frankenberg, Renate Schluchtmann, Kassel, Rosemarie Volkmar, Schwalmstadt, Ingrid Orschinski, Korbach, Gerda Nehring, Melsungen, Gisela Feyerabendt, Kassel, Gisela Herwede, Hofgeismar, Ursula Fassl, Kassel (sämtlich 1. 2. 1978), Marianne Kaufmann, Kassel (9. 2. 1978), Richard Cavalier, Fulda (10. 2. 1978), Wilhelm Stumpf, Homberg (10. 2. 1978);

zu **Fachlehreranwärterinnen f. sozialpäd. Fächer (BaW)** Anita Kaufmann, Schwalmstadt, Susanne Weidenhaus, Marburg, Rosi Bender, Fulda (sämtlich 1. 2. 1978);

zu **Studienräten (BaP)** die Studienräte z. A. (BaP) Georg Sippel, Eschwege (1. 2. 1978), Claus Boll, Kassel (10. 3. 1978), Karl-Heinz Zahn, Kassel (12. 4. 1978), Hilmar Ehle, Witzenhausen (19. 4. 1978), Herbert Wolf, Marburg (25. 4. 1978), Alois Unkels, Fulda (26. 5. 1978);

zum **Studienrat (BaL)** Fachoberlehrer (BaL) Volker Horstmann, Marburg (1. 5. 1978);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte (BaP) Bernd Ekkart, Fulda (19. 1. 1978), Wilfried Hanssen, Kassel, Ludwig Henkel, Bad Hersfeld, Sebastian Hild, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 1978), Peter Noell, Marburg (9. 2. 1978), Roger Kaltenbach, Bebra (23. 2. 1978), Gerhard Rehbein, Kassel (26. 5. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienrätinnen (BaL) Marianne Leimbach, Melsungen (31. 1. 1978), Herta Kluger, Bad Hersfeld (28. 2. 1978) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Fachlehrer (BaL) Hans-Wolfgang Kleinwächter, Witzenhausen, Studiendirektor (BaL) Karl Dette, Kassel (beide 1. 2. 1978) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Gisela Brandtner, Bad Wildungen (1. 2. 1978), Thomas Trost, Fulda (1. 4. 1978), Wolfgang Hetzer, Kassel (14. 4. 1978), die Fachlehreranwärterin (BaW) Gisela Feyerabendt, Kassel (31. 5. 1978).

Kassel, 4. 8. 1978

Der Regierungspräsident
II/1 c — 8 b 06 — 03 B

StAnz. 36/1978 S. 1814

Regierungspräsidenten

1080 DARMSTADT

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Hilsighof", „Jagdhaus Hirschwiese" und „Windhof" in der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze „Hilsighof", „Jagdhaus Hirschwiese" und „Windhof" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 21. 8. 1978

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 —1

StAnz. 36/1978 S. 1815

1081 KASSEL

Veterinärbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 2. Dezember 1967 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird verordnet:

§ 1

(1) Alle Halter von Rindern in den nachstehend aufgeführten Städten des Kreises Kassel:

Bad Karlshafen und Trendelburg sowie in den Stadtteilen Carlsdorf, Hümme, Hombressen der Stadt Hofgeismar und den Stadtteilen Haueda, Grimelsheim, Lamerden, Liebenau und Ostheim der Stadt Liebenau

sind verpflichtet,

1. jährlich in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember ihre Rinder gegen Dassellarvenbefall gemäß § 4 dieser Anordnung behandeln zu lassen und
2. Rinder auf Sammelweiden vor dem Abtrieb zu behandeln.

(2) Vor dem Weideauftrieb im Frühjahr sind die Rinderbestände in den genannten Städten und Stadtteilen sorgfältig auf Dasselbeulen zu untersuchen; befallene Tiere sind zwischen dem 15. April und 15. Mai zu behandeln.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Herbstbehandlung sind:

1. Milchkühe,
2. über 6 Monate tragende Rinder,
3. unter 3 Monate alte Rinder und
4. Tiere, die in Kürze geschlachtet werden.

(2) Bei Rindern mit gestörtem Allgemeinbefinden kann die Behandlung bis zur Gesundung des Tieres ausgesetzt werden.

§ 3

(1) Zur Behandlung dürfen nur systemisch wirkende Mittel verwendet werden.

(2) Als Verfahren dürfen nur das Aufgießverfahren oder das Waschverfahren zur Anwendung kommen. Bei der Frühjahrsbehandlung ist auch das Betupfen der Dasselbeulen statthaft.

(3) Die behandelten Tiere dürfen frühestens 24 Stunden nach der Behandlung geschlachtet werden.

(4) Milch von behandelten Kühen darf 5 Tage nach der Behandlung nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

(1) Die Behandlung ist unter der Leitung des zuständigen Amtstierarztes nur von Personen durchzuführen, die vom Landrat des Kreises Kassel hierzu bestellt sind.

(2) Die Rinderhalter sind verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Personen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

Anfallende Kosten richten sich nach dem Erlaß des ehemaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. Januar 1968 (StAnz. S. 338).

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 seine Rinder nicht behandeln läßt,
2. zur Behandlung entgegen § 3 Abs. 1 keine systemisch wirkenden Mittel verwendet,
3. andere als die in § 3 Abs. 2 genannten Verfahren anwendet,
4. die behandelten Tiere früher als 24 Stunden nach der Behandlung schlachtet,
5. Milch von behandelten Kühen früher als fünf Tage nach der Behandlung in den Verkehr bringt,
6. die Rinder von anderen als den in § 4 Abs. 1 genannten Personen behandeln läßt und
7. als Rinderhalter entgegen § 4 Abs. 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. September 1978 in Kraft.

Kassel, 28. 7. 1978

Der Regierungspräsident
In Vertretung gez. Dr. Krug
StAnz. 36/1978 S. 1815

1082

Vorhaben der Firma Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg-Auhammer

Die Firma Hasenclever & Sohn GmbH hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung ihrer Gießereianlage auf dem Grundstück in Battenberg (Eder), Gemarkung Battenberg, Flur 42, Flurstück 10, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. 9. 1978 bis 13. 11. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, Zimmer 3, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 11. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 8. 8. 1978

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201
StAnz. 36/1978 S. 1816

1083

Vorhaben der Firma PPP Flüssiggas, Dortmund

Die Firma PPP Flüssiggas Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Postfach 665, 4600 Dortmund 1 (vertreten durch Fa. Progas GmbH, Westfalendamm, Dortmund, für die technische Durchführung), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Gaslagers auf dem Grundstück in 3588 Homberg/Efze, Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 28, gestellt. Die Anlage soll spätestens 2 Monate nach Erteilung der Genehmigung (Anfang 1979) in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 2. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. 9. bis 13. 11. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Homberg, Rathausgasse 2, Zimmer 7, im Rathaus, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Freitag, 24. 11. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Homberg, Rathausgasse 2, Rathaussaal, Zimmer 11, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. 8. 1978

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201
StAnz. 36/1978 S. 1816

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Von Konrad Händel, Ltd. Oberstaatsanwalt a. D., 3. Auflage. Stand: 1. Januar 1978, 286 S., 8,80 DM. Band 5050 der Reihe „Beck-Rechtslexika im dtv". Verlag C. H. Beck, München.

Der Verfasser des Taschenbuchs Straßenverkehrsrecht, Leitender Oberstaatsanwalt a D. Händel, hat in der Einführung klar zum Ausdruck gebracht, worin er das Hauptziel dieses in der Reihe der Beck-Rechtslexika erscheinenden Buches sieht, nämlich den Verkehrsteilnehmer darüber zu orientieren, unter welchen Voraussetzungen er mit seinem Fahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen darf und was im Falle eines verschuldeten oder unverschuldeten Unfalls zu beachten ist. Das voliegende Lexikon beschränkt sich deshalb nicht auf die Darstellung der Straßenverkehrs-Ordnung, sondern behandelt auch die bedeutsamen Randgebiete der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Kraftfahrtversicherungsrechts und alle damit zusammenhängenden Fragen. Zu Recht weist Händel darauf hin, daß Schrifttum und Rechtsprechung zum Verkehrsrecht in den letzten 2 Jahrzehnten einen Umfang angenommen haben, der es dem nicht täglich damit Befaßten schwer macht, den Überblick darüber zu behalten. Laufend werden in der Presse oder auch in einschlägigen Sendungen der Massenmedien Leitsätze der Rechtsprechung mitgeteilt. Hierbei werde jedoch nicht immer beachtet, daß die weit überwiegende Menge dieser Entscheidungen nur einen bestimmten Einzelfall zum Ausgangspunkt habe und die Verallgemeinerung solcher Leitsätze daher mit Vorsicht und Zurückhaltung erfolgen müsse.

Trotzdem ist er bei seinen Erläuterungen (von „Abbiegen" bis „Zustellungsbevollmächtigter") nicht der Versuchung erlegen, einen neuen Kommentar zu schreiben, sondern unter den Stichworten werden jeweils Rechtsbegriffe oder Begriffe des täglichen (Kraftfahrer-) Lebens geschlossen behandelt. Bei den Fundstellen — gerichtliche Entscheidungen oder amtliche Bekanntmachungen von Richtlinien und Erlassen — hat er sich eine wohltuende Beschränkung auferlegt. Wie es einem Lexikon gebührt, werden durch Verweisungen immer wieder die Querverbindungen zu anderen Begriffen aufgezeigt.

Ein umfangreicher Anhang gibt zusammenhängend die Verkehrszeichen der Straßenverkehrs-Ordnung (Text nebst Bildern der §§ 39—41), Tabellen der Brems- und Anhaltestrecken sowie der Bremszeiten, Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nebst Punktsystem wieder. Weitere nützliche Helfer sind das Verzeichnis der deutschen Kraftfahrzeugkennzeichen und der Nationalitätszeichen, eine Übersicht über die Kraftfahrzeugsteuertarife u. ä.

Zusammenfassend kann das Taschenbuch jedem empfohlen werden, der dienstlich mit verkehrsrechtlichen Fragen befaßt ist. Darüber hinaus wäre seine Lektüre aber auch allen Autofahrern usw. zu empfehlen, denn verkehrsgerecht und damit verkehrssicher kann sich nur derjenige verhalten, der sich über neue Regelungen informiert und früher erlerntes Wissen gelegentlich auffrischt. Und gerade hierzu ist dieses Taschenbuch vorzüglich geeignet.

Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Lebensmittelrecht. Redaktion: W. Zipfel. Loseblatt-Textsammlung. Ergänzungslieferung Stand Januar 1978 (18. ErgLfg. zur 6. Auflage), (4. ErgLfg. zur 9. Auflage). 720 S. auf Dünndruckpapier, 34,— DM. Gesamtwerk rd. 2820 S., i. Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht" wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Januar 1978 gebracht.

Unter den Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben: Zusatzstoff - Zulassungsverordnung, Zusatzstoffverkehrsverordnung, Nährwertkennzeichnungsverordnung, Fruchtsaftverordnung, Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup, Tabakverordnung, Kosmetikverordnung. Geändert sind u. a. KennzeichnungsVO, FertigpackungsVO, DiätVO, VO über vitaminisierte Lebensmittel, FleischVO, fleischbeschaurechtliche Vorschriften (AB. A, EinfuhruntersuchungsVO), Handelsklassen für Rind- und Schaffleisch, EiprodukteVO, VO über Milcherzeugnisse, KäseVO, VO über Obsterzeugnisse, SpeiseeisVO, KaugummiVO, KaffeeVO, VO über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusätze, KakaoVO, EWG-Weinrecht, BranntweinmonopolG, TrinkwasserVO, Trinkwasser-AufbereitungsVO, TafelwässerVO, EssenzenVO, EssigVO.

Infolge der zahlreichen Änderungen und umfangreichen neuen Vorschriften, die am 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, läßt sich die Textsammlung nicht mehr in einem Ordner unterbringen. Die Sammlung muß daher geteilt werden; die Vorschriften ab Nr. 60 sind in Band II einzuordnen. Ein zweiter Ordner wird mit der Ergänzungslieferung Januar 1978 ausgeliefert.

Nun ist es soweit, daß das Lebensmittelrecht nicht mehr in einem Band der bekannten und beliebten Loseblatt-Textsammlung des Verlages C. H. Beck, München, untergebracht werden kann. Es sind nunmehr zwei gleichstarke Bände in Gebrauch, in denen noch viele lebensmittelrechtliche Texte untergebracht werden können. Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung ist zu einem Gradmesser für das Anwachsen der Vorschriften auf dem Lebensmittelsektor geworden. Es ist zu vermuten, daß die Flut der Vorschriften noch steigen wird. Der Verlag C. H. Beck hat hierfür durch reichlich bemessene Ordner vorgesorgt.

Die Loseblatt-Textsammlung hat sich seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei W. Zipfel liegenden Redaktion.

Durch die Notwendigkeit der häufigen Änderungen von Rechtsbestimmungen, nicht zuletzt aus Gründen der Harmonisierung nationalen Rechts durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, werden das Lebensmittelrecht und angrenzende Gebiete zunehmend unübersichtlich. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht" des Verlages C. H. Beck trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer dennoch sehr schnell auf diesem Gebiet zurecht findet; sie setzt somit jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, darüber hinaus in die Lage, auf den neuesten Stand dieser Rechtsmaterie zurückgreifen zu können.

Die Loseblatt-Textsammlung trägt nicht nur den Veränderungen auf dem Spezialgebiet „Lebensmittelrecht" Rechnung, sondern darüber hinaus werden auch Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete, wie Wettbewerb, Futtermittel, Düngemittel und Preisauszeichnung, auszugsweise angesprochen.

Ministerialrat Dr. Gunter Großekettler

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz. Von Professor Dr. Spiros Simitis, Dr. Ulrich Dammann, Dr. Otto Mallmann und Hans-Joachim Reh. Loseblattsammlung, 1978, 1. Auflage, 79 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Zum Bundesdatenschutzgesetz, das in seinem Hauptteil zum 1. 1. 78 in Kraft getreten ist, sind inzwischen zahlreiche Kommentare erschienen, die mehr oder weniger gründlich und praxisnah die neue und vielfach noch unbekannte Materie aufarbeiten wollen.

Der umfangreichste Kommentar dürfte der hier angesprochene Band von Simitis — Dammann — Mallmann — Reh sein, dessen erste Lieferung im Frühjahr 1978 vorgelegt wurde (mit der Kommentierung der §§ 1—5, 8—11, 22, 26, 28—29, 31, 34, 38, 43—44, 46). Zwei weitere Lieferungen sollen bis Ende 1979 den Kommentar vervollständigen. Weiter ist von den Autoren geplant, der Kommentierung eine Dokumentation anzufügen, die sowohl alle Landesgesetze als auch die übrigen zum Verständnis des Bundesdatenschutzgesetzes notwendigen Bundes- und Landesvorschriften enthält.

Für Hessen ist der Kommentar deshalb von großem Interesse, da drei der vier Bearbeiter zur Behörde des Hessischen Datenschutzbeauftragten gehören, darunter der hessische Datenschutzbeauftragte Professor Dr. Simitis selbst. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, diese Erläuterungen auch bei der Auslegung des in vielen Teilen mit dem Bundesdatenschutzgesetz identischen Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 96) heranzuziehen.

Vom Umfang und der Breite der Darstellung her kann man das Buch zu den wissenschaftlichen Großkommentaren zählen, die durch den Anspruch auf Vollständigkeit, die Darlegung des gesamten theoretischen Umfeldes und die Einarbeitung der einschlägigen Literatur gekennzeichnet sind. Soweit die erste Lieferung diese Aussage schon zuläßt, ist es den Verfassern gelungen, die schwierige und noch weithin unerforschte Materie in einem geschlossenen und breit angelegten System des Datenschutzrechts darzustellen, das es aus der so erarbeiteten Gesamtsicht erlaubt, die Auslegung auf systematische und teleologische Argumente zu stützen. Daß dies bei dem teilweise schwer verständlichen und in vielen Teilen zu allgemein gehaltenen Gesetz nicht leicht ist, beweisen die vielfältigen Verweise der Autoren auf die Unklarheit, Widersprüchlichkeit und Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen. Sosehr für den Praktiker diese mehr theoretisch beeinflußte systematisierende Darstellung mit ihren mehr abstrakten Darlegungen hilfreich ist, sosehr bedarf sie in der Praxis noch der Umsetzung in durchführbare und zweckmäßige Maßnahmen. Die Verfasser führen zwar vielfache Beispiele zur Verständlichmachung ihrer generellen abstrakten Ausführungen an, aber die Prüfung auf praktische Durchführbarkeit dieser Vorschläge bleibt dabei der Verwaltung nicht erspart. So ist fraglich, ob die extensive Auslegung des Merkmals „personenbezogene Daten" oder des „Dateibegriffs" sich bei der praktischen Ausführung des Gesetzes durchsetzen lassen. Auch dürfte die Ausdehnung des nach § 5 zu verpflichtenden Personenkreises auf all die Personen, die mit Datenverarbeitung nur in Berührung kommen können, zu weit gehen.

Die Position der Verfasser ist klar: Sie stehen auf der Seite der betroffenen Bürger und treten für einen extensiven und effektiven Datenschutz ein, auch wenn dadurch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Deshalb ist die oft abweichende Meinung zu Kommentatoren, z. B. aus dem Bereich der Wirtschaft, nur folgerichtig. Die Praxis und die Gerichte werden es zeigen, welche Meinung oder Mittelmeinung der verschiedenen Autoren sich schließlich durchsetzen wird.

Insgesamt läßt sich aber jetzt schon bei Vorliegen der 1. Lieferung sagen, daß dieser Kommentar auf Grund seiner systematischen, klaren und gründlichen Darstellung des Datenschutzrechts zu der tonangebenden Literatur zählen wird. Für die Hessischen Datenschutzrechtler gar dürfte er zur Pflichtlektüre werden.

Regierungsoberrat Leonhard Ermer

Deutscher Beamtenkalender 1978. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, gebundener Taschenkalender für den gesamten öffentlichen Dienst, 640 S., Format DIN A 6, 10,20 DM + Versandkosten, Walhalla und Praetoria-Verlag KG, Georg Zwickenpflug, Regensburg.

Auch in diesem Jahr informiert der Deutsche Beamtenkalender über alle Bereiche des Beamtenrechts einschließlich der wichtigsten bundesrechtlichen Vorschriften, die auch für den hessischen Benutzer wegen der weitgehenden Angleichung des Beamtenrechts in Bund und Ländern nicht ohne Bedeutung sind. Aufgenommen wurde u. a. das Bundesbeamtengesetz in der Neufassung von 1977 und die unmittelbar geltenden Vorschriften des Kapitels II des Bundesrechtsrahmengesetzes. Sicherlich hätten Praktiker, die täglich mit beamtenrechtlichen Vorschriften umzugehen haben, die vollständige Aufnahme des BRRG begrüßt, doch mag diese Kürzung angesichts des breiten Adressatenkreises des Kalenders verständlich erscheinen.

Besonders informativ ist wiederum die Rechtsprechungsübersicht, die auf 40 Seiten die etwa von Mitte 1976 bis Mitte 1977 ergangenen für das öffentliche Dienstrecht bedeutsamen Entscheidungen enthält.

Seinem Anspruch, kaum eine Antwort auf eine die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes berührende Frage schuldig zu bleiben, wird der Kalender — jedenfalls für Bundesbeamte — weitgehend gerecht.

Regierungsrat z. A. Claus-Peter Schroer

Gewerbeordnung mit Makler- und Bauträgerverordnung, Gaststättengesetz, Handwerksordnung, Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, Gesetz über den Ladenschluß, Preisangabenverordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Verordnungen, Abfallbeseitigungsgesetz mit Verordnungen, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstoffverordnung. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. Erich Eyermann, Präs. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs a. D. 13., neubearb. Aufl., Stand 1. Mai 1978. 390 S. kl 8°. Kart. 8.80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag.

Das Gewerberecht ist nach Art. 72, Art. 74 Nr. 11 GG Gegenstand der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. die Länder haben die Befugnis, einschlägige Vorschriften zu erlassen, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch macht. So gut wie alle wichtigen Gesetze, die sich mit dem „Gewerbe" — einem weiten, in der Gewerbeordnung nicht definierten Begriff — befassen, sind heute bundesrechtlicher Natur. Die für die tägliche Praxis am häufigsten benötigten Vorschriften werden in der vorliegenden Textausgabe gebracht. Es sind dies: die Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978, das Bundes-Immissionsschutzgesetz von 1974 mit den zu ihm ergangenen Verordnungen, das Gaststättengesetz i. d. F. von 1970, die Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung von 1965, das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel von 1957 und das Gesetz über den Ladenschluß von 1956.

Besonders nützlich ist es, daß der Verlag die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstoffverordnung, die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel, die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, die Verordnung über Preisangaben sowie das Abfallbeseitigungsgesetz in die Textausgabe aufgenommen hat.

Die Neufassung der Gewerbeordnung von 1978 hat sich der grundlegenden Neuregelung noch entzogen. Sie hält, um die weitere Verwendung von Rechtsprechung und Schrifttum zu erleichtern und die Änderung zahlreicher Verweisungen auf die Gewerbeordnung in anderen Vorschriften zu vermeiden, an der bisherigen Paragraphenfolge fest, bringt aber immerhin — unter Voranstellung einer Inhaltsübersicht und mit Überschriften für alle Normen des Gesetzes — den geltenden Wortlaut, wie er sich nach Einarbeitung der zahlreichen Novellen ergibt. Dabei wurden nicht mehr zutreffende Bezeichnungen durch die nunmehr verwendeten ersetzt (z. B. Arbeiter durch Arbeitnehmer) — bei Zweifeln muß übrigens auf die alte Fassung zurückgegriffen werden — und, was für den Vollzug noch bedeutsamer ist, anstatt der im ursprünglichen Wortlaut erwähnten die nach gegenwärtigem Recht zuständigen Stellen benannt.

Somit enthält die 13. Auflage dieses bewährten Taschenbuches alle für den Gewerbebetrieb wichtigen Rechtsvorschriften. Die handliche Taschenbuchform sowie das ausführliche Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung. Es kann nicht nur den gewerblichen Betrieben, sondern auch den Behörden und Verbänden als nützliches Arbeitsmittel empfohlen werden. -br-

Bundesimmissionsschutzrecht. Loseblatt-Kommentar. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Dirig. im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von OAR Horst D. Hansel und Reg.-Dir. Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlichen Fragen. 3 Bände, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, DIN A 5. 2., völlig neubearbeitete Auflage, 12. Ergänzungslieferung (Stand März 1978), Gesamtwerk einschließlich 12. Ergänzungslieferung 149,— DM; Gesamtwerk Kommentar und Entscheidungen, 199,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Der vorliegende Kommentar „Bundesimmissionsschutzrecht" besteht aus 3 Bänden, nämlich:

I. Bundes-Immissionsschutzgesetz und Aufführungsvorschriften des Bundes

II. Ausführungsvorschriften der Länder

III. Verwandte Rechtsbereiche und Landesimmissionsschutzrecht.

Mit der jetzt vorliegenden 12. Ergänzungslieferung ist die Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vervollständigt worden. Die jetzt eingefügten Kommentarteile behandeln:

§ 38 (Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen),

§ 39 (Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften),

§ 40 (Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen) und

§ 50 (Planung).

Von einer Erläuterung der §§ 41—43 (Schallschutz bei Straßen und Schienenwegen) wurde abgesehen, da der Entwurf eines Verkehrslärmschutzgesetzes (BT-Drucks. 8/1671) die Streichung dieser Vorschriften vorsieht. Für den Fall, daß diese sondergesetzliche Regelung erfolgt, wird sie im Rahmen des Kommentars erläutert werden.

Diese Ergänzungslieferung bringt ferner eine Reihe inzwischen erlassener Vorschriften, z. B. Smog-Verordnungen einzelner Bundesländer, die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall sowie Auszüge aus der neuen Baunutzungsverordnung und der Strahlenschutzverordnung. Andere Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Für Hessen ist zu bemerken, daß die Verordnung über Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes neu abgedruckt sowie die Änderungen der Hessischen Smog-Verordnung berücksichtigt wurden.

Es ist das Verdienst des Verfassers, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen zerstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenfassung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann. Die Erläuterungen des Verfassers, der früher Referent für Immissionsschutz in dem auf der Bundesebene federführenden Bundesministeriums des Innern war und jetzt dort Unterabteilungsleiter ist, verraten große Sachkunde. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt, Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten angebracht. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Wohltuend für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Die Ausgestaltung als Loseblattkommentar ermöglicht jeweils nach Änderungen ein kurzfristiges Verbringen des Werkes auf den neuesten Stand.

Ich halte das Werk für ein ausgezeichnetes Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsrecht zu tun haben.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Kommentar von Dr. Heinrich Krebs. 8. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 1978, 38,— DM; Gesamtwerk, 43,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die Loseblattsammlung „Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)" von Krebs erläutert das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, meistens abgekürzt als Arbeitssicherheitsgesetz bezeichnet. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister zu ihrer Beratung zu bestellen. Dies ist erforderlich, weil die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der modernen Industriegesellschaft einen solchen Umfang angenommen haben, daß eine fachmännische Beratung der Betriebsinhaber erforderlich ist. Der Gesetzgeber will auf diesem Wege die Arbeitsbedingungen verbessern mit dem vorrangigen Ziel, die Zahl der Arbeitsunfälle sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen zu verringern. Das Gesetz enthält im wesentlichen nur Rahmenvorschriften; es stellt nur Grundsätze auf. Die näheren Einzelheiten sind durch die Unfallversicherungsträger in den Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte" und „Sicherheitsfachkräfte" geregelt.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 8. Ergänzungslieferung zu diesem Kommentar vor. Diese Lieferung ergänzt insbesondere den Abschnitt Nr. 3 „Bundesrecht". Aufgenommen werden folgende Vorschriften: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141) sowie die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189, berichtigt 1978 S. 590). Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 ist bereits Bestandteil der Sammlung. Die Erste Sprengverordnung ist die wichtigste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Die Zweite Sprengverordnung regelt das Lagern und Aufbewahren explosionsgefährlicher Stoffe. Es ist zu wünschen, daß auch die inzwischen verkündeten weiteren Durchführungsverordnungen zum Sprengstoffgesetz, nämlich die Dritte und die Vierte Sprengverordnung, sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz Bestandteil der Sammlung werden, damit das Sprengstoffrecht insgesamt dargestellt ist Da das Bundes-Sprengstoffgesetz nicht nur die Sprengstoffe im engeren Sinne erfaßt, sondern auch für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in der chemischen Industrie Anwendung findet, haben alle Arbeitssicherheitsfachkräfte, in deren Betrieben mit explosionsgefährlichen Stoffen offen umgegangen wird, in der vorliegenden Loseblattsammlung „Arbeitssicherheitsgesetz" eine wertvolle Arbeitshilfe.

In die Sammlung aufgenommen wurde auch die „Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" vom 28. Januar 1978 (BAnz. Nr. 48 S. 1). In den Verwaltungen und Betrieben des Bundes, in denen das Gesetz nicht gilt, ist gem. § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes ein den Grundsätzen des Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Die genannte Richtlinie, deren Aufbau dem Gesetz entspricht, enthält die für den Bereich des Bundes getroffenen Regelungen.

Die Sammlung gewinnt damit auch für die zuständigen Mitarbeiter sowie die Personalräte der Bundesverwaltung Bedeutung. Sie richtet sich darüber hinaus an alle Personen in Betrieben und Organisationen, die mit Aufgaben des Arbeitsschutzes betraut sind.

Der Kommentar, der laufend ergänzt wird, stellt deshalb für diesen Personenkreis eine nützliche Arbeitshilfe dar. Er wird zur Benutzung empfohlen.

-l

Zur Verteidigung des Eigentums. Von Gottfried Dietze. 1978, X, 257 S. Kart., 22,80 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das vorliegende Buch ist in der Reihe „Wirtschaftswissenschaftliche und Wirtschaftsrechtliche Untersuchungen" des Walter-Eucken-Instituts, Freiburg, erschienen. Es ist die Übersetzung der amerikanischen Originalfassung aus dem Jahre 1963. Wie der Verfasser im Vorwort zur deutschen Ausgabe betont, ist die Arbeit aus der Sorge entstanden, „Kennedys eigentumsgefährdendes Programm... werde den Vereinigten Staaten und damit der freien Welt schaden" (S. VI). An dieser Aussage des Verfasser wird sein Glaubenssatz deutlich, daß die Haltung zum Eigentum nicht nur die innenpolitischen Verhältnisse eines Landes, sondern sogar die außenpolitischen Zustände im Weltmaßstab beeinflußt. Aus dieser Einstellung erklärt sich auch, daß der Verfasser beim Erscheinen seiner amerikanischen Originalausgabe davon ausging, daß Kennedyregime würde zwangsläufig in den Weltkommunismus führen. Das dem nicht so war, muß der Verfasser im Vorwort seiner deutschen Ausgabe einräumen; aber er hat die Erklärung, warum seine Prognose nicht eingetreten ist, sofort bei der Hand: John F. Kennedy ist zu früh gestorben, und seine Brüder folgten ihm nicht im Präsidentenamt (S. VI). Andererseits sind für Dietze die Morde an John F. Kennedy und Robert Kennedy auch leicht zu erklären. Sie „erinnern in grausamer Weise an die Rohheit, die eine Respektlosigkeit vor dem Eigentum mit sich bringt" (S. V f.). Mehr aus dem ganzen Buch brauchte man an sich gar nicht zu lesen, da der Verfasser die Entwicklung nationaler Gesetzgebung ebenso wie den Verlauf der Weltgeschichte aus denselben Wurzeln erklärt, die nach seiner Ansicht ebenso Ursache für Kennedys „eigentumsfeindliches" Programm wie für dessen Ermordung sind.

Der Niedergang des Eigentums beginnt nach Dietze sehr bald nach den Bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Konflikt zwischen Freiheit und Gleichheit (S. 166) hätten die Massen über das Individuum gesiegt (S. 169). Das Zensuswahlrecht sei abgeschafft worden (S. 171), eine aus der Sicht von Dietze bedauernswerte Entwicklung (S. 173), die nach Ansicht des Verfassers in die „autoritäre Volksherrschaft" (S. 174) führen mußte. Wie diese Herrschaft des Volkes sich auswirkt, ist für Dietze völlig klar: Die Eigentümer werden unterdrückt (S. 174), denn Demokratie zerstört nach Dietze zwangsläufig Eigentum (S. 190). Und in solchen politischen Zuständen kann ja wohl kaum etwas anderes eintreten als Mord und Totschlag in der größten westlichen Demokratie oder der Sieg Castros auf Kuba (S. 216)!

In solcher Situation ist nach Dietze dringende Abhilfe geboten. Die Elite der Eigentümer muß nach Dietze wieder den gesetzgeberischen Willen konstituieren (S. 212 f.). Daher scheint es dem Verfasser erforderlich, zunächst einmal das Recht der freien Rede zu begrenzen (S. 213). Dies ist um so notwendiger, wenn die Gefahren nicht von der Revolution, sondern von sozialer Reformgesetzgebung drohen! Denn zu viele Bürger sind den Argumenten für soziale Reformen aufgeschlossen (S. 214 f.). Begründungsschwierigkeiten für die Einschränkung der Meinungsfreiheit gibt es für den Verfasser nicht; denn „Sozialisten" verdienen eben nicht den Schutz der Redefreiheit (S. 214 f.). Weitere Besserung erhofft sich Dietze von Maßnahmen im internationalen Bereich. So sollten eigentumsfeindliche Nationen in Zukunft nicht mehr in die Vereinten Nationen aufgenommen werden (S. 216). Daß man eigentumsfeindliche Staaten, die bereits in den Vereinten Nationen sind, nicht einfach hinauswerfen könne, sieht auch Dietze ein (S. 217), aber es bleibt ja immer noch der Austritt aus den UN (S. 217)! Die Chancen, sein Programm durch Erziehung zu verwirklichen, sieht Dietze gering (218); der Leser ist erleichtert! Das Zensuswahlrecht wieder einzuführen, wäre schön, aber auch nach Dietze unrealisierbar (S. 218 f.). So setzt denn Dietze außer auf die Beschränkung der Redefreiheit noch auf die Ausdehnung des richterlichen Prüfungsrechts des Supreme Court (S. 219).

Um die Rezension mit einigen Kostproben abzuschließen, sei darauf hingewiesen, daß die New-Deal-Gesetzgebung der dreißiger Jahre den Untergang einläutete (S. 6), daß eine Gesellschaft verkommen muß, in der die Leute auf Kredit kaufen (S. 6) und in der gar Reiche eine politische Allianz mit Armen eingehen (S. 225). Die Krönung solcher Politik kann in den Augen des Verfassers nur die bedauernswerte Gegnerschaft gegen die Oligarchien Südamerikas sein, wie sie in Kennedys Allianz für den Fortschritt Ausdruck fand (S. 227). Kommt da noch die Unterstützung Titos hinzu (S. 227), dann ist der Kreis geschlossen.

Man ist doch stark überrascht, daß dieses Werk in einer wissenschaftlichen Reihe erschienen ist. Dem Rezensenten sind jedenfalls die Berührungen der Arbeit mit der „Wirtschaftswissenschaft" und dem „Wirtschaftsrecht" nicht aufgegangen. Aber vielleicht liegt das auch am Höhenflug (!) dieser Arbeit. Die Schrift ist eine Zusammenstellung von Glaubenssätzen und Fakten, wobei die Verknüpfungen für den schlichten (!) Leser zum großen Teil nicht nachvollziehbar sind. Aber auch so etwas muß publiziert werden können, ist doch die konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit für unsere Staats- und Gesellschaftsordnung allgemein anerkannt. Nicht auszudenken, wenn man nach der vom Verfasser empfohlenen Einschränkung der Redefreiheit nur noch Arbeiten von der Art der hier vorgestellten wird lesen können!

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978 | MONTAG, 4. SEPTEMBER 1978 | Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

3408

VIII 130: Herrn Klaus Tielmann, 6072 Dreieich, Schießgartenstr. 24, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 8. 8. 1978

Der Präsident des Landgerichts

3409

371a E-22: Helmut Höring, wohnhaft in Bornweg 18, Driedorf-Heiligenborn, ist die Erlaubnis für geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Driedorf-Heiligenborn erteilt worden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3410

GR 506 — 25. 8. 1978: Eheleute Walter Klaus Lorenz, Kraftfahrzeugmechaniker, und Ruth Lorenz geb. Winter, beide Bärengasse 15, 6308 Butzbach-Pohl-Göns.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6308 Butzbach, 22. 8. 1978 **Amtsgericht**

3411

GR 418 — **Neueintragung** — 23. August 1978: Karl-Heinz Traumüller, Gärtner, und Isolde geb. Nagel, Büdingen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 6. 1978.

6470 Büdingen, 23. 8. 1978 **Amtsgericht**

3412

GR 419 — **Neueintragung** — 23. August 1978: Rudolf Traumüller, Gärtner, und Monika geb. Emrich, Büdingen. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 6. 1978.

6470 Büdingen, 23. 8. 1978

Amtsgericht

3413

GR 315 — **Neueintragung** — 22. August 1978: Eheleute Werkzeugmacher Fredi Müller, geb. 21. 1. 1958, und Ehefrau kfm. Angestellte Margit Müller geb. Walter, geb. 17. Juli 1954, beide Tulpenstraße, Breitscheid-Medenbach.

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

3414

IV GR 200 — **Neueintragung** — 21. 8. 1978: Arthur Chrzanowski, Dreher, und Ehefrau Annerose Lorenz-Chrzanowski geb. Lorenz, beide Breubergstraße 11, 6127 Breuberg/Rai-Breitenbach.

Durch Vertrag vom 24. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 21. 8. 1978

Amtsgericht

3415

GR 201 — 28. 8. 1978: Scholz, Hans Christian, technischer Angestellter, und dessen Ehefrau Frieda Scholz geb. Koch, beide Michelstadt, Berliner Str. 16.

Durch Vertrag vom 6. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 28. 8. 1978 **Amtsgericht**

3416

GR 412 — 17. 8. 1978: Die Eheleute Betriebswirt Paul Gerhard Lemcke und Marion Lemcke geborene Hnatkow, Herzbergstr. 14, 6392 Neu-Anspach, haben durch Ehevertrag vom 4. 7. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 413 — 17. 8. 1978: Die Eheleute Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Lohaus und Irene Lohaus geborene Zanzinger, Wasserweg 3, 6384 Schmitten/Ts., haben durch Ehevertrag vom 6. 5. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 17. 8. 1978 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3417

VR 532 — **Neueintragung** — 23. August 1978: Verein Freiwillige Feuerwehr Dillenburg in Dillenburg.

Die Satzung ist am 3. März 1978 errichtet.

6340 Dillenburg, 23. 8. 1978 **Amtsgericht**

3418

41 VR 786 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: Kultur- und Sport-Club Hanau, Schwarz-Rot e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 15. 8. 1978 Amtsgericht, Abt. 41

3419

41 VR 556 — 16. 8. 1978: Schwimmbadbau-Verein Dörnigheim, Maintal 1. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 16. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3420

41 VR 790 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: Kulturring Bruchköbel e. V., Sitz: Bruchköbel.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3421

41 VR 789 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: PENA GALIZIA von Hanau/M. P.G.H. (Freundeskreis von Galizien), Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3422

41 VR 788 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: 1. Steinheimer Karnevalgesellschaft 1950 (1. SKG) e. V., Hanau 7.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3423

41 VR 787 — **Neueintragung** — 14. 8. 1978: Wassersportverein „Delphin 78" Großauheim e. V., Sitz: Hanau 9.

6450 Hanau, 14. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3424

41 VR 785 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: 1. Badminton Verein Maintal 1978 e. V., Sitz: Maintal.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3425

41 VR 784 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: MEXICO CB FUNK-CLUB Hessen e. V., Sitz: Schöneck.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3426

41 VR 783 — **Neueintragung** — 15. 8. 1978: „Frauen helfen Frauen — Hilfe zur Selbsthilfe", Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3427

VR 326 — **Neueintragung** — 21. 8. 1978: Aikido-Verband Hessen, Niedernhausen.

6270 Idstein, 4. 8. 1978 **Amtsgericht**

3428

VR 1048 — **Neueintragung** — 22. August 1978: Unterrospher Sportfischereiverein, Sitz: Wetter-Unterrosphe.

3550 Marburg, 22. 8. 1978 **Amtsgericht**

3429

VR 234 — **Neueintragung:** a) Verein für ein freies Bildungswesen, Waldorfschulverein Bingenheim e. V., b) Echzell-Bingenheim.

6478 Nidda, 24. 8. 1978 **Amtsgericht**

3430

VR 235 — **Neueintragung:** a) Verein zur Förderung der Kinder auf dem Lande, b) 6303 Hungen 1.

6478 Nidda, 24. 8. 1978 **Amtsgericht**

3431

Neueintragungen:

5 VR 1015 — 18. 8. 1978: „Deutsche Shark 24 — Klassenvereinigung", Sitz: Mühlheim am Main.

5 VR 1016 — 18. 8. 1978: „1. Ski-Club Neu-Isenburg", Sitz: Neu-Isenburg.

5 VR 1017 — 18. 8. 1978: „SV Rot-Weiß Offenbach", Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 1018 — 21. 8. 1978: „Reisevereinigung der Brieftaubenzüchtervereine Offenbach und Umgebung", Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 1019 — 21. 8. 1978: „Basketball-Club Neu-Isenburg", Sitz: Neu-Isenburg.

5 VR 1020 — 22. 8. 1978: „Musikverein ‚Die Hugos', Neu-Isenburg", Sitz: Neu-Isenburg.

5 VR 1021 — 22. 8. 1978: „1. Offenbacher CB — Funkclub CBO", Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 1022 — 22. 8. 1978: „Saunaclub Isabella", Sitz-Neu-Isenburg.

6050 Offenbach, 28. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

3432

VR 388 — **Neueintragung** — 18. August 1978: Weilburger Technikerschul-Vereinigung in Weilburg.

6290 Weilburg, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3433

61 N 45/76: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dauber u. Co., Saalbaustraße 5 in Darmstadt.**

Beschluß: Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

3434

81 N 274/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schwab und von der Heid GmbH & Co, Parfümerie- und Friseurbedarf Kommanditgesellschaft,** vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Schwab und von der Heid GmbH, Bettinastr. 27, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 19. September 1978, 11.10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3435

81 N 433/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Paul Junior Bauausführungen Kommanditgesellschaft, Lärchenstr. 80, 6230 Frankfurt (Main) 80,** vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Junior Verwaltungsgesellschaft mbH, daselbst, wird heute, am 24. August 1978, 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jörg Schweitzer, Beethovenstraße 62, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 75 19 59.

Konkursforderungen sind bis zum 29. September 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. Oktober 1978, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 21. November 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3436

81 N 437/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Kögel-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Dipl.-Ingenieuren Herbert Kögel und Rudolf Troschau, Guiolettstr. 24, 6000 Frankfurt (Main), mit Zweigniederlassungen in:

a) Firma Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlassung Bremen, Neuenstraße, 2800 Bremen,

b) Firma Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlassung Hannover, Leisewitzstr. 41—47, 3000 Hannover,

c) Firma Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlassung Hamburg, Große Bergstr. 142, 2000 Hamburg,

wird heute, am 25. August 1978, 13.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.: (0 61 94) 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 18. September 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. September 1978, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 3. November 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. September 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3437

24 N 37, 39, 42/77: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Otto Reckhaus, Inh. der Fa. Rema-Profile, Groß-Gerau,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Mittwoch, den 27. September 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle Oppenheimer Str. 4, Sitzungsaal 2, Tiefgeschoß.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1868,26 DM, seine Auslagen auf 327,34 DM.

6080 Groß-Gerau, 23. 8. 1978 **Amtsgericht**

3438

24 N 34/77 — 40/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **EIGOBAU Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mörfelden,** vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Otto Obitz jun., Cranachstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Dienstag, den 19. September 1978, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, Amtsgerichtsgebäude, Sitzungssaal II (Tiefgeschoß), bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 22. 8. 1978

Amtsgericht

3439

42 N 56/78: Über das Vermögen des verstorbenen **Karl-Heinz Weidling, zuletzt wohnhaft in Büdinger Straße 16, 6450 Hanau,** wird heute, am 16. August 1978, 11.00 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Oktober 1978 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Oktober 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, I. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Oktober 1978 anzeigen.

6450 Hanau, 16. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3340

42 N 142/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Ilixt, Hainstr. 56, 6455 Erlensee,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 25. 8. 1978 **Amtsgericht, Abt. 42**

3441

42 N 61/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Berg, Bergstraße 2, 6458 Bodenbach I,** wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Freitag, den 15. September 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Saal 161 B, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6450 Hanau, 24. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3442

65 N 41/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Moderne Bauelemente W. u. E. Goebel OHG, Steinerne Brücke, Fuldatal 1,** ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 3. Oktober 1978, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 16. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

3443

65 N 40/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Goebel & Co. GmbH, Steinerne Brücke, Fuldatal 1,** vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Goebel und Ellen Goebel geb. Schilling, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 3. Oktober 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht,

Frankfurt Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 16. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

3444

65 N 62/78: Über das Vermögen der **Firma BÖKA-Bau GmbH, Kölnische Str. Nr. 170, Kassel**, ist am 18. August 1978, 12.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Ständeplatz 2, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1978 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. September 1978, 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. Dezember 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. September 1978 anzeigen.

3500 Kassel, 18. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

3445

3 N 25/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Götzelmann in 6070 Langen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Mittwoch, den 25. Oktober 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal Nr. 20.

6070 Langen, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

3446

3 N 55/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Harald Norbert Leiser in 6070 Langen** ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Mittwoch, den 25. Oktober 1978, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

3447

3 N 23/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Container Transport GmbH i. L. in 6072 Dreieich** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 15. 8. 1978

Amtsgericht

3448

7 N 46/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 8. 1974 mit letztem Wohnsitz in Hausen, Kr. Offenbach/M., Mozartstr. 23, **verstorbenen Hildegard Roy geb. Koch, wird Schlußtermin** anberaumt auf den 19. 10. 1978, 9.00 Uhr, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme offen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1235,51,— DM, die baren Auslagen auf 30,— DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 25. 8. 1978

Amtsgericht

3449

7 N 64/67: Das am 2. 10. 1967 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinz Hildebrandt**, Inhaber eines Schleif- und Galvano-Betriebes, Offenbacher Weg 5, 6051 Lämmerspiel, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt (§ 202 KO).

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1978

Amtsgericht

3450

1 N 3/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Waltraud Marks in 3436 Hess.-Lichtenau**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Montag, den 9. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Witzenhausen, Saal 117, bestimmt.

3430 Witzenhausen, 22. 8. 1978

Amtsgericht

3451

N 1/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wolfhager Fleischwaren GmbH. in Wolfhagen, Bunsenstraße 18**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, 26. September 1978, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 13 anberaumt.

3549 Wolfhagen, 24. 8. 1978 **Amtsgericht**

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

KEINE PROBLEME

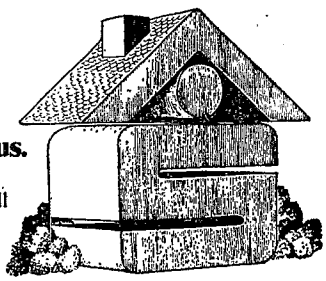

Mit uns, den öffentlichen Bausparkassen, kommt der öffentliche Dienst leichter zum eigenen Haus.

Wir halten es für unsere Pflicht, jedem im Land schnell und unkompliziert zu günstigem Baugeld zu verhelfen. Nach dem Motto „Viel Leistung – wenig Bürokratie". Daraus ergeben sich eine Reihe handfester Vorteile für Sie:

1. Die „Finanzierung aus einer Hand" – eine vereinfachte Finanzierungsform von uns und den Sparkassen. Sie bekommen das ganze Baugeld von einer Stelle. Das günstige Bauspardarlehen zu garantiert 4,5% und die 1. Hypothek. Diese Vereinfachung spart Ihnen Wege, Zeit und Geld.
2. Die „Sofort-Finanzierung" – für den Fall, daß Sie schon vor Zuteilung Ihres Bausparvertrages bauen wollen.
3. Der Zinsvorteil – Sie bekommen bei uns auch nach der Zuteilung noch Sparzinsen.
4. Mehr Individualität – Sie brauchen bei uns keine „Gehaltsabtretung" zu unterschreiben.
5. In der Regel keine Doppelbelastung – wenn Sie mit Zwischenkrediten finanzieren.
6. Die perfekte Planungs-Hilfe – wir haben mit unserer Bauspar-Bibliothek ein einzigartiges Informationswerk für Sie, damit Sie sich so viel Ärger wie möglich sparen können.

Wenn Sie also nach einer klaren Alternative im Bausparangebot suchen, kommen Sie zur Landesbausparkasse. Unsere Erfahrung und die Finanzkraft der Sparkassen garantieren, daß Sie schnell, einfach und günstig zum eigenen Haus kommen.

Lassen Sie sich beraten. In unseren Beratungsstellen, in jeder Sparkasse.

LBS Landes Bausparkasse

Bausparkasse der Sparkassen

Frankfurt am Main · Junghofstraße 13-15 · Ruf (0611) 1321

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3452

K 18/77: Die im Grundbuch von Liederbach, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Liederbach, Flur 1, Flurstück 177/24, Hof- und Gebäudefläche, Am Holzberg 8, Größe 16,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liederbach, Flur Nr. 1, Flurstück 177/16, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,59 Ar,

sollen am 10. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Rossi in Watzenborn-Steinberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1 Nr. 177/24	=	152 000,— DM
Flur 1 Nr. 177/16	=	426 575,— DM,
insgesamt auf		578 575,— DM.

Das Zubehör ist von der Versteigerung nicht erfaßt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 28. 7. 1978 **Amtsgericht**

3453

K 20/76: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 30, Blatt Nr. 1349, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 72, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 26, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 26, Gartenland, Untergasse 26, Größe 10,56 Ar,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 65, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 50,25 Ar,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 66/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 10,54 Ar,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 66/2, Betriebsgelände, daselbst, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 79, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, daselbst, Größe 126,40 Ar,

lfd. Nr. 80, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/1, Grünland, daselbst, Größe 42,41 Ar,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, daselbst, Größe 22,06 Ar,

lfd. Nr. 82, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Grubenbacher Straße, 37, 39, 41, 43, Größe 48,35 Ar,

lfd. Nr. 83, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 81/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 38,82 Ar,

lfd. Nr. 84, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 81/2, Betriebsgelände, daselbst, Größe 25,68 Ar,

lfd. Nr. 85, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 9, Flurstück 115, Grünland, Am Linnes, Größe 63,59 Ar,

lfd. Nr. 86, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 2, Grünland, Müllerberg, Größe 34,14 Ar,

lfd. Nr. 87, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 13, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 49,47 Ar,

lfd. Nr. 88, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 1, Wald (Holzung), Müllerberg, Größe 55,79 Ar,

lfd. Nr. 96, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 28/4, Grünland, Müllerbergweg, Größe 7,56 Ar,

lfd. Nr. 102, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 65, Bauplatz, Hermannsberg, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 117, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 93, Grünland, Ackerland, Schnepfenhöhl, Größe 25,81 Ar,

lfd. Nr. 118, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 20, Flurstück 14, Grünland, Am Fuchsgraben, Größe 32,05 Ar,

sollen am 1. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Philippi in Mücke-Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 1 Nr. 98	auf	325 000 DM,
Flur 2 Nr. 26	auf	3 000 DM,
Flur 2 Nr. 65	auf	10 000 DM,
Flur 2 Nr. 66/1	auf	2 100 DM,
Flur 2 Nr. 66/2	auf	700 DM,
Flur 2 Nr. 79	auf	12 640 DM,
Flur 2 Nr. 80/1	auf	4 240 DM,
Flur 2 Nr. 80/2	auf	6 620 DM,
Flur 2 Nr. 80/3	auf	1 300 000 DM,
Flur 2 Nr. 81/1	auf	36 000 DM,
Flur 2 Nr. 81/2	auf	7 700 DM,
Flur 9 Nr. 115	auf	6 360 DM,
Flur 15 Nr. 2	auf	8 530 DM,
Flur 15 Nr. 13	auf	39 580 DM,
Flur 16 Nr. 1	auf	11 160 DM,
Flur 16 Nr. 28/4	auf	760 DM,
Flur 16 Nr. 65	auf	2 965 DM,
Flur 16 Nr. 93	auf	2 580 DM,
Flur 20 Nr. 14	auf	3 205 DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt: 1 783 140 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 8. 1978 **Amtsgericht**

3454

K 7/78: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 30, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 98, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 13, Flurstück 4, Ackerland, Auf der Eisenkaute, Größe 23,75 Ar,

lfd. Nr. 99, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 13, Flurstück 5, Ackerland, daselbst, Größe 38,66 Ar,

lfd. Nr. 102, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 15, Flurstück 17, Bauplatz, Lehmkautenweg, Größe 4,32 Ar,

sollen am 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Phino Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 13 Nr. 4 auf 4750,— DM,
Flur 13 Nr. 5 auf 7732,— DM,
Flur 15 Nr. 17 auf 4320,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 16 802,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 8. 1978 **Amtsgericht**

3454a

K 40/76: Die im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 621, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenburg, Flur 1, Flurstück 247/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Triesch 6, Größe 18,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenburg, Flur 1, Flurstück 247/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Triesch 6, Größe 9,02 Ar,

sollen am 8. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof Nr. 12, Alsfeld, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Färber Peter Lang in Alsfeld-Altenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 1 Nr. 247/9 und Flur 1 Nr. 247/5 auf 250 885,— DM,

zuzüglich 28 125,— DM, für Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen.

Der Gesamtwert beträgt: 279 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 8. 1978 **Amtsgericht**

3455

5 K 28/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 41, Blatt 1192, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 8, Ackerland, Schafhof, Größe 13,40 Ar,

lfd. Nr. 13 Gemarkung Bleidenstadt, Flur 4, Flurstück 7, Ackerland, Schafhof, Größe 11,96 Ar,

sollen am 5. Februar 1979, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christine Diefenbach geb. Bertram,

b) Anton gen. Arno Diefenbach,

c) Egon Diefenbach,

d) Joachim Diefenbach,

sämtlich in Taunusstein 2 wohnhaft — in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 8040,— DM und

für lfd. Nr. 13 auf 7176,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 8. 1978

Amtsgericht

3456

5 K 56/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Born, Band 12, Blatt 384, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Born, Flur 5, Flurstück 48/3, Hof- und Gebäudefläche, Größe 105,39 Ar, Mischwald, Eichenwiese, Größe 87,00 Ar,

soll am 29. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Dörner geb. Schmidt, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1 052 315,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 8. 1978

Amtsgericht

3457

5 K 56/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wambach, Band 23, Blatt 651, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur Nr. 15, Flurstück 204, Bauplatz, Auf der Huth, Größe 10,36 Ar,

soll am 6. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Kurt Wahler und Ingrid geb. Reich, 6200 Wiesbaden, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 46 700 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1978

Amtsgericht

3458

5 K 54/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 17, Blatt 487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seitzenhahn, Flur Nr. 5, Flurstück 308, Hof- und Gebäudefläche, Im Biengarten 28, Größe 7,76 Ar,

soll am 5. Februar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alwin und Ursula Rauch geb. Schramm, 6204 Taunusstein 4, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 266 904 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 8. 1978

Amtsgericht

3459

8 K 9/77 (8 K 10/77): Die ideellen 1/5 Anteile der im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 173, Blatt 7049, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 22, Flurstück 90/2, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße 9—23, Größe 121,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 22, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße, Größe 9,13 Ar,

sollen am 10. November 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Lyck (geb. 24. 1. 1941), Frankfurt/Main.

Der Wert der ideellen 1/5 Anteile der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 8./17. 8. 1978

Amtsgericht

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) **halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:**

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 12% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

3460

8 K 118/77: Die im Grundbuch von Klein-Karben, Band 55, Blatt 2240, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 194, Hof- und Gebäudefläche, Karbener Weg 8, Größe 6,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Karben, Hof- und Gebäudefläche, Karbener Weg 8, Größe 6,33 Ar,

sollen am 17. November 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad. Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ida Wegner geb. Goldfarb in Hanau zu 1/2,

b) Hannelore Heldt geb. Hilleberg in Hanau zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:
lfd. Nr. 1 auf 720 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 8./21. 8. 1978
Amtsgericht

3461

4 K 94/74: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 47, Blatt 2111, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Peterstraße 4, Größe 6,84 Ar,

soll am 25. Oktober 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Noe, Fußbodenleger, Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 8. 1978 **Amtsgericht**

3462

K 19/78 verbunden mit K 19/77: Das im Grundbuch von Breidenstein, Band 34, Blatt 1198, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur Nr. 9, Flurstück 40/68, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 6, Größe 6,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1977/14. Juni 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kraftfahrer Johann Smeretschnik und seine Ehefrau Ingrid Smeretschnik geborene Schmidt, beide in Breidenstein — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 8. 1978 **Amtsgericht**

3463

61 K 158/77: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9911, eingetragene 32,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im 3. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 15 des Aufteilungsplanes),

soll am 30. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 8. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

3464

31 K 90/77: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 112, Blatt 4359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 20,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Dieter Wiedekind.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 8. 1978 **Amtsgericht**

3465

3 K 9/78: Der im Grundbuch von Erbach, Band 54, Blatt 1583, eingetragene 1607/100 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Flur 14, Flurstück 44/27, Bauplatz, Am Draiser Weg, Größe 0,07 Ar,

Flur 14, Flurstück 44/26, Bauplatz, Am Draiser Weg, Größe 60,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 331 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 31. Oktober 1978, 14.00 Uhr, Saal 11, des Amtsgerichts Eltville, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dr. Einar Kapfer, Karlsruhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 23. 8. 1978
Amtsgericht

3466

84 K 85/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band Nr. 31, Blatt 1083, eingetragene 632/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 38, Größe 5,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß rechts nebst Kellerraum Nr. 11 — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 31, Blätter 1081, 1082, 1084 bis 1096) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, 8. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Dieter W. Oertel in Frankfurt am Main.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

3467

84 K 41/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 73, Blatt 2450, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 966/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstraße 19, Größe 2,75 Ar,

soll am 20. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Marianne Sylvia Pelz geb. Balser, 6361 Niddatal 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

3468

K 5/77: Das im Grundbuch von Uttershausen, Band 14, Blatt 548, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Uttershausen, Flur 5, Flurstück 19/2, Bauplatz, Die Pfahläcker, Größe 8,06 Ar,

soll am 3. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1977 bzw. 7. 3. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Kurt Bähr und Elfriede geb. Felden, Wabern-Uttershausen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3580 Fritzlar, 22. 8. 1978 Amtsgericht

3469

2 K 101, 102/77: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 65, Blatt 2893, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 1, Flurstück 1044, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 35, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 10. November 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Buchdruckermeister Rudi Theis,

1 b) dessen Ehefrau Gisela Theis geb. Hellmann

beide wohnhaft in Ginsheim-Gustavsburg, — zu je ½ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 375 000 Deutsche Mark (i. W. dreihundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 17. 8. 1978
Amtsgericht

3470

2 K 17/76 — 2 K 75/76: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 57, Blatt 2816, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstraße 20, Größe 2,56 Ar,

soll am Freitag, dem 3. 11. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1976 bzw. 16. 9. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

3a) Ludwig Lulei, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstraße 20, Gernsheim, zu ½, jetzt wohnhaft, Dr.-Winter-Straße 4, Heppenheim,

b) Ludwig Lulei, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstraße 20, Gernsheim, jetzt wohnhaft, Dr.-Winter-Straße 4, Heppenheim,

c) Elke Susanne Anna Lulei, geb. am 1. 11. 1961, daselbst,

d) Guido Lulei, geb. am 9. 5. 1966, daselbst,

zu 3b) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 257 800 Deutsche Mark (i. W. zweihundertsiebenundfünfzigtausendachthundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 17. 8. 1978
Amtsgericht

3471

2 K 46/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 27, Blatt 887, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Idstein, Flur 3, Flurstück 4/18, Hof- und Gebäudefläche, Im Rödchen, Größe 6,74 Ar,

soll am 17. November 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Freund und Liesel Freund geb. Faust, Idstein, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6270 Idstein, 21. 8. 1978 Amtsgericht

3472

64 K 169/77: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 53, Blatt 1544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 842/37, Lieg.-B. 1420, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchrain 9, Größe 10,34 Ar,

soll am 5. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Dezember 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Buchdrucker Hermann Eckel in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 22. 8. 1978 Amtsgericht, Abt. 64

3473

64 K 29/77: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 14, Blatt 463, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 39/156, Hof- und Gebäudefläche, Rundstraße 36, Größe 8,74 Ar,

soll am 18. Oktober 1978, 14.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. März 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Isolde Hildebrandt geborene Freund in Lohfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 18. 8. 1978
Amtsgericht, Abt. 64

3474

9 K 10/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kronberg, Band 103, Blatt 3429, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Best.Verz., Gemarkung Kronberg, Flur 20, Flurstück 341/63, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 4, Größe 2,77 Ar,

soll am 15. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karoline Elisabeth Weidmann, Friedrich-Ebert-Str. 4, Kronberg (Ts.),

b) Philipp Karl Weinig, Halenseestr. 8, 1000 Berlin-31,

c) Karl Werner Opitz, Lindenstraße 6, 8806 Neudettelsau.

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein im Taunus, 23. 8. 1978
Amtsgericht, Abt. 9

3475

3 K 14/78: Der ½ Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Langen, Band 230, Blatt 10 470, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 26, Flurstück 318/107, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Allee, Größe 12,78 Ar,

soll am 15. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Ullrich in Langen zu ½.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 17. 8. 1978 Amtsgericht

3476

3 K 36/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 235, Blatt 9692, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 93,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 471/18, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 65, Größe 4,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum,

soll am 10. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße Nr. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gemeinnützige Baugenossenschaft „Dreieich" eG. in Dreieich.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 10. 8. 1978 Amtsgericht

3477

3 K 3/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 282, Blatt 12013, eingetragene Wohnungseigentum bestehend in dem 109,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück Nr. 820/4, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstraße, Größe 6,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung II. Obergeschoß, links, Nr. 6 des Aufteilungsplanes,

soll am 24. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Süleymann Özer in Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird ...ngewiesen.

6070 Langen, 14. 8. 1978 Amtsgericht

3478

7 K 27/75: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 105, Blatt 4295, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 23/33, Hof- und Gebäudefläche, Der Ochsenwald (Landsteiner Str. Nr. 7), Größe 30,00 Ar,

soll am 17. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ing. Konstantin Pjassetzky OHG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 18. 8. 1978 Amtsgericht

3479

3 K 52/75: Die im Grundbuch von Langen, Band 226, Blatt 10 322, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 1819/5, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 48, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 4, Flurstück 22/1, Bauplatz, Mühlstraße, Größe 4,08 Ar,

soll am 1. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Lorenz in Langen und Rita Lorenz geb. Albrecht, daselbst — zu je ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 360 000,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 22. 8. 1978 · Amtsgericht

3480

7 K 67/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 299, Blatt 10 210, eingetragene 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 10. November 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 4. 1978):

Eheleute Karl-Heinz Gerlach und Elvira Gerlach geb. Brückmann in Heusenstamm, je zu ½.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 8. 1978 Amtsgericht

3481

7 K 21/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 362, Blatt 10 724, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 18, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/14, LB 6724, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 2, Größe 25,10 Ar,

am Dienstag, dem 7. 11. 1978, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (22. 2. 1978):

Firma Interwohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1978 Amtsgericht

3482

7 K 81/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 271, Blatt Nr. 9386, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 786 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 17. 11. 1978, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 20. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hildegard Muschiol geb. Wagner, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1978 Amtsgericht

3483

7 K 54, 55/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Heusenstamm, Band Nr. 152, 151 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, LB 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 1, Größe 85,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Donnerstag, dem 9. November 1978, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Luisenstraße 16, 2. Stock, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (24. 1. 1977):

Kaufmann Rolf Otto in Neu-Isenburg.

Blatt 5156: 776/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 156, Wert: 70 000,— DM,

Blatt 5130: 379/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 130, Wert: 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 8. 1978 Amtsgericht

3484

4 K 7/78: Das Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1631, eingetragene Wohnungseigentum / Miteigentumsanteil von 30,39 / 10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49,7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7. E. 3 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Mittwoch, dem 1. 11. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Vettel, Ober-Roden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 18. 8. 1978 Amtsgericht

3485

4 K 6/78: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 33, Blatt Nr. 1199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haßloch, Flur 2, Flurstück 105/78, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 15, Größe 3,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. 10. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holger Nocke, Kaufmann und Ursula Nocke geb. Moll, Rüsselsheim, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 18. 8. 1978 **Amtsgericht**

3486

K 20/75: Die im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 70/2, Hof- und Gebäudefläche, Zementwerk 4, Größe 82,08 Ar, Wert: 174 660,70 DM;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 66/2, Wald (Holzung), Quelle, Die Liedwiesen, Größe 3,86 Ar, Wert: 38,60 DM;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 66/3, Grünland, Die Liedwiesen, Größe 10,92 Ar, Wert: 109,20 DM;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 68/4, Unland, Hutung, Zementwerk, Größe 64,95 Ar, Wert: 649,50 DM;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 68/5, Hofraum, Zementwerk, Größe 5,20 Ar, Wert: 52,— DM;

im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert auf 175 510,— DM festgesetzt;

sollen am 28. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Textilfabrik Foerster KG in Steinau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 8. 1978 **Amtsgericht**

3487

K 11/78: Das im Grundbuch von Neuengronau, Band 9, Blatt 219, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuengronau, Flur E, Flurstück 191/2, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenstraße 8, Größe 2,90 Ar,

soll am 23. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Zeier und Gerda Zeier geb. Hutzler in Bergisch Gladbach 2, je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 69 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 24. 8. 1978 **Amtsgericht**

3488

K 13/78: Das im Grundbuch von Elm, Band 24, Blatt 694, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elm, Flur 23, Flurstück 222/91, Hof- und Gebäudefläche, Gundhelmer Straße 28 a, Größe 10,05 Ar,

soll am 14. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Postarbeiter Karl Rüffer, Schlüchtern-Elm.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf 153 716,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 25. 8. 1978 **Amtsgericht**

3489

K 9/78: Die im Grundbuch von Altengronau, Band 28, Blatt 786, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Altengronau

lfd. Nr. 1, Flur C, Flurstück 104/16, Bauplatz, An der Eisenbahn, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur C, Flurstück 159/49, Bauplatz, An der Eisenbahn, Größe 2,50 Ar,

sollen am 12. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechaniker Hans Koch und dessen Ehefrau Sonja Koch geb. Stürzer in Altengronau.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 9626,69 DM,

lfd. Nr. 2 auf 5209,25 DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 14 835,94 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 25. 8. 1978 **Amtsgericht**

3490

4 K 28/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 80, Blatt 2453, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 20, Flurstück 35/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Wurmgarten, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 20, Flurstück 35/9, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,77 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 20 Flurstück 182/1, Wasserfläche (Graben), Im Wurmgarten, Größe 0,15 Ar,

sollen am Dienstag, 7. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1977/13. 6. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Hedwig Wilke geb. Ziegler, geb. 8. 2. 1914, Neukirchen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 7 auf 3 600,— DM,

für lfd. Nr. 8 auf 236 200,— DM,

für lfd. Nr. 9 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 13. 7. 1978 **Amtsgericht**

3491

K 9/78: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 123, Blatt 5175, eingetragene Grundstück der Gemarkung Seligenstadt

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1467, Hof- und Gebäudefläche, Aschaffenburger Str. Nr. 71, Größe 0,79 Ar,

soll am Montag, dem 30. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Bernhard Rudolf Fuchs, Seligenstadt,
2. Mathilde Lommel, Hainburg,
3. Anneliese Jansky, Obertshausen,
4. Melchior Lommel, Rodgau 6,

zu 1. bis 4. in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 8. 1978 **Amtsgericht**

3492

2 K 10/78 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Anspach, Band 86, Blatt 3030, eingetragene frühere 3/4 Grundstücksanteil des Rainer Kutt, Anspach (jetzt eingetragen auf Waltraud Kutt geb. Roth), an dem eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flst. 47, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 15, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsver-

Einbanddecken für den Staatsanzeiger können beim Verlag bestellt werden.

merks) bezüglich des früheren beschlagnahmten 3/4 Grundstücksanteils:

Rainer Kutt in Anspach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 8. 1978 **Amtsgericht**

3493

2 K 22/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 49, Blatt 1631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 394, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 8, Größe 6,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Törmer, Usingen / Stadtteil Eschbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

3494

61 K 24/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rambach, Band 82, Blatt 2243, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rambach,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 43/602, Hof- und Gebäudefläche, Niedernhausener Str., Größe 4,40 Ar, Wert: 6770,— DM,

lfd. Nr. 2 Flur 9, Flurstück 766 Wiese, Trockene Backhauswiese, Größe 3,71 Ar, Wert: 882,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 470, Wiese, Im unteren Nauroder Grund, 3. Gewann, Größe 1,16 Ar, Wert: 928,— DM,

zusammen 8580,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 25. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 3. 3. 1978:

Herbert Heuser, Am Golzenberg 34, 6200 Wiesbaden-Igstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 8. 1978 **Amtsgericht**

3495

2 K 24/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Balhorn, Band 31, Blatt 964, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur Nr. 16, Flurstück 64/1, Lieg.-B. 932, Gartenland, In der Breitwiese, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur Nr. 16, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 21, Größe 6,26 Ar,

sollen am 7. November 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, 1. Stock, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1977/17. Mai/20. Juni 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Molkereibesitzer Hermann Heyde,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Heyde geb. Sälzer

beide in Balhorn — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 12 000 DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 150 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 8. 1978

Amtsgericht

Andere Behörden

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die öffentliche Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, 12. September 1978, 14.00 Uhr, im Vorraum des Magistratssitzungssaals der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, statt.

Tagesordnung:

1. Tagesordnung der Verbandsversammlung am 10. 10. 1978 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Mitteilungen und Anfragen

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Die Verbandsversammlung
gez. Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 21. 7. 1977 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die „Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt" ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Geschäftsgebiet der Anstalt erstreckt sich auf das Land Hessen und die sonstigen Gebietsteile, die am 8. Mai 1945 zu den preußischen Provinzen Kurhessen und Nassau sowie dem Land (Volksstaat) Hessen gehört haben.

Als § 7 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Als § 7 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Auf die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder finden die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend Anwendung.

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „gesamte" ersatzlos gestrichen.

An die Stelle von § 8 Abs. 2 Nr. 3 alter Fassung tritt als geänderte Bestimmung § 8 Abs. 3 Nr. 1 der neuen Fassung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 alter Fassung wird Nr. 3 neuer Fassung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 5 alter Fassung wird Nr. 4 neuer Fassung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 6 alter Fassung erhält als § 8 Abs. 2 Nr. 5 folgende Fassung:

5. die Grundsätze über die Anlage der verfügbaren Mittel und der Rücklagen,

§ 8 Abs. 2 Nr. 7 alter Fassung wird § 8 Abs. 2 Nr. 6 neuer Fassung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 8 alter Fassung wird § 8 Abs. 2 Nr. 7 neuer Fassung.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse zu Nr. 1, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung der Gewährträger.

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Grundsätze über Anstellung und Vergütung der Bediensteten der Anstalt.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 alter Fassung entfällt.

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 alter Fassung wird § 8 Abs. 3 Nr. 2 neuer Fassung.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Verwaltungsrat kann unbeschadet seiner satzungsmäßigen Verantwortlichkeit Aufgaben auf Ausschüsse übertragen; ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Aufgaben.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten und eine Pauschalvergütung.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher bestellt werden kann.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt nach dessen Anhörung der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit Zustimmung seines Vertreters. Der Verwaltungsrat ist hierüber zu unterrichten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Geschäftsanweisung für den Vorstand kann Abweichendes bestimmen.

Die Überschrift des Abschnittes III der Satzung erhält folgende Fassung:

Jahresabschluß, Entlastung des Vorstandes, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufsicht.

Die Überschrift des § 16 erhält folgende Fassung:

Aufsicht

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Staatsaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 17 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Satzungsänderungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist.

6200 Wiesbaden, 18. 8. 1978

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau am Main: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

Neubau einer Wirtschaftswegbrücke über die künftige A 66 bei Gelnhausen—Lieblos.

Stützweiten: 24,20 + 24,20 m, l. H. = 5,00 m, Br. zw. Gel. = 6,00 m; Massivplatte, vorgespannt einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. September 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 50,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Wirtschaftswegbrücke A 66 bei Gelnhausen—Lieblos".

Eröffnungstermin: Donnerstag, 5. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. November 1978.

6450 Hanau, 25. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Stadt Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt Straßenbauarbeiten zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

1. Schönbornstraße, Hanau 7, Steinheim

350 cbm	Bodenabtrag
650 lfd. m	Betonrandsteine
650 lfd. m	Rinnenplatten
240 lfd. m	Betonkantensteine
1 030 qm	Hartbasaltzementplatten 4,5 cm
380 qm	Hartbasaltzementplatten 6,5 cm
380 qm	Betonschicht
1 300 qm	Feinplanum

2. Am Bienigrain, Hanau 7, Steinheim

450 cbm	Bodenabtrag
1 200 qm	Erdplanum
490 t	Hartsteinfrostschutz
1 100 qm	Bit. Unterbau
180 lfd. m	Betonrandsteine
180 lfd. m	Betonbalken
180 lfd. m	Rinnenplatten
180 lfd. m	Rasenbordsteine
200 qm	Betonverbundsteinpflaster
14 Stück	Naßschlammsinkkästen
50 lfd. m	Rohre und Rohrgraben ∅ 150

3. Alicestraße, Hanau 7, Steinheim

220 cbm	Bodenabtrag
440 qm	Erdplanum
190 t	Hartsteinfrostschutz
440 qm	Bitumenunterbau
145 lfd. m	Betonrandsteine
145 lfd. m	Rinne
335 qm	Plattenbelag
290 qm	Feinplanum
570 qm	Gußasphalt

4. Karl-Brodrück-Straße, Hanau 7, Steinheim

300 cbm	Bodenabtrag
570 qm	Erdplanum
250 t	Hartsteinfrostschutz
570 qm	Bitumenunterbau
190 lfd. m	Randsteine
190 lfd. m	Rinnenplatten
380 qm	Hartbasaltzementplatten
380 qm	Feinplanum
570 qm	Gußasphalt

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von je 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Konto-Nr. 50 005, bei der Dresdner Bank, Konto-Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheckkonto Ffm. Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle Nr. 6001/1300, einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung, bis zum Eröffnungstermin für 1. am 12. 9. 1978, 14.30 Uhr, 2. am 12. 9. 1978, 15.00 Uhr, 3. am 12. 9. 1978, 15.30 Uhr und 4. am 12. 9. 1978, 16.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die **Eröffnung** findet im Casino (Dachgeschoß) statt, Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 15. 8. 1978

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Tiefbauamt —
Goß
Stadtrat

Stadt Eschborn: Die Bauarbeiten für die Herstellung der Straßenunterführung Sossenheimer Straße sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 5 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 4 000 qm	Straßenflächen
ca. 2 400 qm	Schlitzwände
ca. 1 600 qm	Winkelstützmauern
ca. 500 lfd. m	Wasserleitung
ca. 550 lfd. m	Kanal

sowie sonstige Arbeiten

Durchführungszeit der Arbeiten 1978/1979.

Die Angebotsunterlagen können gegen Vorlage einer Quittung über die Einzahlung einer Schutzgebühr von 50,— DM ab dem 18. 9. 1978 bei der Stadtverwaltung Eschborn nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0 61 96/4 89 01 App. 21) abgeholt werden.

Der Betrag ist unter Angabe der Haushaltsstelle 631.9500 auf das Konto der Stadtkasse Nr. 10 764-604 beim Postscheckamt Frankfurt am Main einzuzahlen.

Die Planunterlagen können während der Besuchszeit der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Eschborn, Zimmer 105, eingesehen werden.

Eröffnungstermin: Freitag, 20. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Eschborn — Magistratszimmer —.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Dezember 1978.

6236 Eschborn, 30. 8. 1978

Der Magistrat der Stadt Eschborn
gez. Wehrheim
Bürgermeister

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 77 in der OD Kalbach/OT Mittelkalbach, km 4,525 bis 5,159 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 3000 cbm	Erdbewegung
rd. 3400 t	gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 1000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
rd. 750 t	Asphaltbinder d. K. 0/22 mm
rd. 4700 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 100 kg/qm

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen Mitte Oktober 1978 begonnen werden und sind bis zum 28. September 1979 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein; sonst kann das Angebot nicht gewertet werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 12. Sept. 1978, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 12. Okt. 1978, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 14. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: L 3432, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Niederaula OT Kerspenhausen und Niederaula OT Roßbach km 2,580—3,385.

Die Bauleistungen sollen vergeben werden:

Auszuführen sind u. a.:

900 cbm	Mutterbodenarbeiten
2 500 cbm	Erdarbeiten
2 000 cbm	Basaltmaterial 0/45
4 000 qm	bit. Tragschicht 230 kg/qm
4 000 qm	Binderschicht 0/16, 100 kg/qm
4 000 qm	Deckschicht 0/11, 100 kg/qm TB 80

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 6. September 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 19. September 1978, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Oktober 1978.

6430 Bad Hersfeld, 17. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau der Brücke über das Auewasser im Zuge des Teilausbaues der L 3170 — OD Großentaft — FU 2237 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm	Baugrubenaushub
135 cbm	Stahlbeton
10 t	Betonstahl
38 m	Betonfertigteile (Trog u. Platte)
250 qm	Abdichtung
200 qm	Filterkörpersteine

Bauzeit: ca. 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. September 1978 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 8. 9. 1978.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 3. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 30. 10. 1978, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 23. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Frankfurt: Öffentliche Ausschreibung für das Bauwerk K 517 b — Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges im Zuge der L 3008 (bei Niederdorfelden).

Das Bauwerk ist ca. 28,50 m lang, zwischen den Geländern 11,00 m breit und von OK unterführter Straße bis OK Fahrbahn im Mi. 6,70 m hoch.

Das Bauwerk wird auf Großbohrpfählen gegründet. Der Überbau ist als zweistegiger Plattenbalken in Spannbeton vorgesehen (Einfeldbrücke).

Die Bauzeit beträgt ca. 7 Monate zwischen Februar und September 1979.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr (BwB-Stb 76) erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 9. 1978 anzufordern. Der Versand erfolgt am 22. 9. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit der Angabe: „Bauwerk K 517 b".

Eröffnungstermin: 19. 10. 1978.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 11. 1978.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3192, Ausbau der Ortsdurchfahrt Freiensteinau Ortsteil Weidenau und Neuanschluß an die L 3181 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 000 cbm	Boden abtragen
1 200 cbm	Bitum. Befestigung aufnehmen
2 000 t	Untergrundverbesserung einbauen
2 000 t	Bitum. Tragschicht
6 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
6 000 qm	Asphaltbeton d. K. 0/11 mm
160 qm	Verbundsteinpflaster 6 cm dick
80 m	Flachbordsteine F 15
1 040 m	Betonhochbordsteine A 5 DIN 483
1 040 m	Betonrinnenplatten
130 cbm	Beton herstellen
7 000 t	Frostschutzmaterial Baukl. I—IV

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 9. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 33,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 393 12, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 26. 9. 1978, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. Oktober 1978.

6479 Schotten, 23. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Kassel — Bauleistungen: Ausbau des Rastplatzes „Quillerwald" Betr.-km 323+400, BAB A 7 Ostseite in den Gemarkungen Ellenberg und Altenbrunslar.

Leistungen u. a.:

ca. 500 cbm	Bodenabtrag
ca. 5 000 cbm	Bodenlieferung
ca. 2 600 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 4 000 qm	Verfestigung mit Zement gem. TVV 74
ca. 4 500 qm	bit. Tragschicht, 6 cm dick, gem. TVT 72
ca. 4 500 qm	Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick, gem. TV bit. 3/72
ca. 4 500 qm	Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick, gem. TV bit. 3/72
ca. 1 300 qm	Verbundsteinpflaster 10 cm dick
ca. 400 qm	Verbundsteinpflaster 6 cm dick

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: November 1978 bis Juli 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB — StB 75, Ziff. 45 bis 47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Ktc.-Nr. 67 45-608 PSchA. Ffm., zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Kassel mit dem Vermerk: „Ausbau des Rastplatzes Quillerwald BAB A 7, km 323+400".

Eröffnungstermin: 11. 10. 1978, im Hessischen Straßenbauamt, Kassel, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. 11. 1978.

3500 Kassel, 14. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 43 in der OD Rüsselsheim von B 519 (Auto-Jacob) bis B 519 (Ortsausgang Rüsselsheim) und B 486 zw. Haßlocher Kreisel und L 3040, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

53 000 qm	**bit. Befestigung mit Unterlage aufnehmen**
53 000 qm	**bit. Tragschicht**
53 000 qm	**Asphaltbinder**
53 000 qm	**Asphaltbeton**
8 000 m	**Hochbord und Rinne**
150 St.	**Straßenablauferneuerung**

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 9. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43/486, OD Rüsselsheim".

Eröffnung: Freitag, den 15. 9. 1978, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bei der **Kreisstadt Bad Hersfeld** (29 000 Einwohner)

ist im Rechnungsprüfungsamt die Stelle eines

technischen Prüfers

Vergütungsgruppe IV a BAT,

zu besetzen.

Der Bewerber soll neben einer ingenieurmäßigen Ausbildung praktische Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau besitzen und möglichst über Verwaltungskenntnisse verfügen.

Damit die neu eingerichtete Stelle nach Genehmigung des Stellenplanes ab 1. 1. 1979 besetzt werden kann, wird sie bereits jetzt ausgeschrieben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweisen werden bis zum 30. November 1978 erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
Weinstraße 16 (Rathaus)
6430 Bad Hersfeld

Bei der **Großgemeinde Freiensteinau, Vogelsbergkreis,** mit ca. 3 500 Einwohnern ist zum 1. Januar 1979 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach dem Hess. Besoldungsgesetz für Wahlbeamte.

Freiensteinau besteht aus 12 Ortsteilen in landschaftlicher reizvoller Lage und verfügt mit der Mooser Seenplatte über ein attraktives Fremdenverkehrs- und Naherholungsgebiet im Naturpark Hoher Vogelsberg.

Die Bevölkerung erwartet vom Bürgermeister Verständnis für Ihre Anliegen, im Umgang mit dem Bürger das offene Gespräch, persönliche Kontaktbereitschaft und eine bürgerfreundliche Verwaltung.

Gesucht wird eine aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sowie praktische Erfahrung nachweisen kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 23. September 1978 erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Walter Kreß
Ortsstraße 23
6494 Freiensteinau 1

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Im **Wetteraukreis**

ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Der Wetteraukreis hat ca. 247 000 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Er erstreckt sich von der Stadtgrenze Frankfurts bis an den Rand des Gießener Beckens und von den Ausläufern des Taunus bis in den Vogelsberg. Der Kreis wird von der Main-Weser-Bahn und von den Autobahnen A 5 und A 45 durchzogen. Sitz der Verwaltung ist Friedberg mit Außenstelle in Büdingen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet kommunaler Verwaltung verfügen.

Zeitpunkt des Amtsantritts ist der 1. 4. 1979.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 16. Oktober 1978, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter" zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Wetteraukreises
6360 Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 136, Postfach 18 39.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Im **Wetteraukreis**
ist die Stelle des

Landrats

zu besetzen.

Der Wetteraukreis hat ca. 247 000 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Er erstreckt sich von der Stadtgrenze Frankfurts bis an den Rand des Gießener Beckens und von den Ausläufern des Taunus bis in den Vogelsberg. Der Kreis wird von der Main-Weser-Bahn und von den Autobahnen A 5 und A 45 durchzogen. Sitz der Verwaltung ist Friedberg mit Außenstelle in Büdingen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet kommunaler Verwaltung verfügen.

Zeitpunkt des Amtsantritts ist der 1. 4. 1979.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 16. Oktober 1978, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat" zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Wetteraukreises
6360 Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 136, Postfach 18 39.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Im **Wetteraukreis**
ist die Stelle des

weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Der Wetteraukreis hat ca. 247 000 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Er erstreckt sich von der Stadtgrenze Frankfurts bis an den Rand des Gießener Beckens und von den Ausläufern des Taunus bis in den Vogelsberg. Der Kreis wird von der Main-Weser-Bahn und von den Autobahnen A 5 und A 45 durchzogen. Sitz der Verwaltung ist Friedberg mit Außenstelle in Büdingen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet kommunaler Verwaltung verfügen.

Zeitpunkt des Amtsantritts ist der 1. 4. 1979.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 16. Oktober 1978, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung weiterer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter" zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Wetteraukreises
6360 Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 136, Postfach 18 39.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

Bei der Stadt

REICHELSHEIM (WETTERAU)

ist zum 1. April 1979 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Besoldung nach Gruppe W 5 Hess. WahlbBesG.

Reichelsheim besteht aus sechs Stadtteilen mit ca. 5 500 Einwohnern.

Gesucht wird ein erfahrener Verwaltungsfachmann mit II. Verwaltungs- oder vergleichbarer Prüfung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einer ausführlichen Darstellung der bisherigen Tätigkeit sind bis zum 1. Oktober 1978 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn
Wolfgang Vey
Am Bahndamm 11
6361 Reichelsheim-Beienheim

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.